Repowering Windpark Einell,
Gemeinde Freisen

spezielle artenschutz-rechtliche Prüfung
Brut-, Zug- und Rastvögel

Windpark Einell GmbH & Co.KG

›› Vorhaben

Repowering Windpark Einell,
Gemeinde Freisen

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Brut-, Zug- und Rastvögel

›› Auftraggeber

Windpark Einell GmbH & Co.KG
Sebastian-Bach-Straße 68
D-66287 Quierschied

›› Auftragnehmer

eco▾rat - Umweltberatung & Freilandforschung
Auf Drei Eichen 3
D-66679 Losheim am See
info@ecorat.de

›› Projektleitung

Dipl.-Geograph Günter Süßmilch

›› Projektnummer

2021-11

›› Projektbearbeitung

Dipl.-Biologe Jens Fricke
Dipl.-Geograph Günter Süßmilch
Norbert Roth

›› Datum

22.10.2021

›› Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Anlass und Zielsetzung 5

2 Rechtliche Grundlagen 5

2.1 Besonderer Artenschutz 5

2.2 Verbotstatbestände 6

2.3 Ausnahmen 7

3 Fachliche Grundlagen 8

3.1 Auswahlkriterien 9

3.2 Auswahl der relevanten Tierarten 10

3.3 Wirkfaktoren und -prozesse 13

4 Projektbezogene Maßnahmen 14

4.1 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen 14

4.2 Kompensatorische bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 18

4.3 Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen 20

5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 21

5.1 Baumfalke (*Falko subbuteo*) 21

5.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*) 25

5.3 Rotmilan (*Milvus milvus*) 29

5.4 Schwarzmilan (*Milvus migrans*) 35

5.5 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) 40

5.6 Turteltaube (*Streptopelia decaocto*) 45

5.7 Uhu (*Bubo bubo*) 49

5.8 Weißstorch (*Ciconia ciconia*) 54

5.9 Wespenbussard (*Pernis apivorus*) 59

5.10 Gruppe der ungefährdeten Greifvögel und Eulen 64

5.11 Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten mit Waldbindung 70

5.12 Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten des Halboffenlandes 74

5.13 Gruppe der Durchzügler und Wintergäste I: Reiher und Kraniche 78

5.14 Gruppe der Durchzügler und Wintergäste II: Greifvögel 84

5.15 Gruppe der Durchzügler und Wintergäste III: Sperlingsvögel 89

6 Zusammenfassung 92

7 Literatur 93

8 Anhang 97

8.1 Tabellen 97

›› Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Vogelarten	10
Tabelle 2:	Übersicht der umweltrelevanten Wirkungen und -prozesse	13
Tabelle 3:	Kurzbeschreibung der Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen	14
Tabelle 4:	Kurzbeschreibung der Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen	18
Tabelle 5:	Zuordnung der vorhabensbezogenen Maßnahmen zu den behandelten Einzelarten bzw. Gruppen/Gilden	20
Tabelle 6:	Liste der Vogelarten im 500 m-Korridor (Brutvögel und brutzeitliche Nahrungsgäste)	97
Tabelle 7:	Zug- und Rastvogelbeobachtungen: Quantitative Übersicht und Rangfolge aller erfassten Vogelarten	99

›› Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Bp.	Brutpaar
CEF	continued ecological functionality
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GIS	Geographische Informationssysteme
Indiv./h	Individuen pro Stunde
LRT	Lebensraumtyp (Anh. der FFH-Richtlinie)
RL	Rote Liste
RLP	Rheinland-Pfalz
RNA	Raumnutzungsanalyse
SL	Saarland
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WEA	Windenergieanlage(n)
WP	Windpark

1 Anlass und Zielsetzung

Die Windpark Einell GmbH & Co. KG plant, eine bestehende Windkraftanlage in der Gemarkung von Eitzweiler (Gemeinde Freisen) durch eine leistungsstärkere Anlage zu ersetzen.

Für die Planung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen für die geschützten Tierarten zu bearbeiten, die sich aus den einschlägigen Richtlinien (BNatSchG, EU-Vogelschutzrichtlinie) ergeben. Vorliegend werden die für den Planungsraum relevanten Brut-, Zug- und Rastvogelarten hinsichtlich absehbarer Schädigungen und Störungen geprüft. Für die europäisch geschützten Vogelarten sind im Art. 5 VS-RL Verbote formuliert, von denen unter den Ausnahmebestimmungen des Art. 9 VS-RL abgewichen werden kann.

Aufgaben der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind

- die Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen für die Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände,
- die Konfliktanalyse, d. h. die Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen sowie die Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände zutreffen können (Anwendungsbereiche § 44 Abs. 1 / 5 BNatSchG);
- vorausgesetzt Verbotstatbestände treten ein, die Prüfung der (fachlichen) Ausnahmekriterien gemäß den Vorgaben des § 45 (7) BNatSchG.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Besonderer Artenschutz

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 [FFH-Richtlinie] (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 [Vogelschutzrichtlinie] (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet[1]. Gemäß § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG handelt es sich dabei um Arten, die in den folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

[1] Der Artenschutz ist ein Aspekt des BNatSchG, das aufgrund eines Urteils des EuGH (Rechtssache C-98/03 vom 10.01.2006) am 18. Dezember 2007 einer Novellierung unterzogen wurde. Weitere Anpassungen wurden am 29. Juli 2009 beschlossen (in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.03.2010) und sind zuletzt zuletzt am 15. September 2017 geändert worden. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG (= EU-Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97(= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind[2].

Alle streng geschützten Arten zählen gleichzeitig auch zu den besonders geschützten Arten.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG benennt als Maßstab für das Nichteintreten von Verbotstatbeständen die Erfüllung „der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“, soweit erforderlich auch mit Hilfe von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Im Falle des Eintretens der Verbotstatbestände können nach § 45 Abs. 8 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

2.2 Verbotstatbestände

Die für den Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG mit folgender Fassung:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

[2] In der Neufassung des BNatSchG vom 01.03.2010 ist neben einer geänderten Nummerierung der Paragraphen u. a. das Prüfregime der speziellen Artenschutzprüfung um solche Arten erweitert, für die Deutschland eine nationale Verantwortung besitzt (§ 54: hohe und besonders hohe nationale Verantwortung; eine verbindliche Definition der Verantwortlichkeitsstufen steht jedoch noch aus).

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Nach § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 15) sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind. Sind Tierarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 (2) BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen die Verbote bzw. Beeinträchtigungen nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

2.3 Ausnahmen

Treten Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten ein oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen (unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 (2) VS-RL).

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben ist gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern („Aufrechterhaltung des Status Quo“).

3 Fachliche Grundlagen

Der artenschutzrechtlichen Prüfung liegt eine Erfassung der Brut-, Zug- und Rastvögel über einen Zeitraum von einem Jahr zugrunde (von Februar bis November 2018; ECORAT 2019). Diese Untersuchungen wurden durch weitere Kartierungen im Frühjahr und Sommer 2021 ergänzt (u. a. mit aktualisierten Angaben zur Brutvogelfauna im 500 m-Korridor).

Im 500 m-Korridor um die geplante WEA bzw. nahe angrenzend wurden insgesamt 55 Vogelarten erfasst, davon 42 Arten mit einem Brutnachweis bzw. einem konkreten Brutverdacht. Weitere 13 Vogelarten werden als brutzeitliche Nahrungsgäste registriert. Im erweiterten Untersuchungsraum werden acht Vogelarten nachgewiesen, die als besonders „windkraftempfindlich" gelten. Davon treten im Plangebiet fünf Arten als sichere bzw. wahrscheinliche Brutvögel sowie drei als Nahrungsgäste auf (bezogen auf die jeweils artspezifischen Prüfkorridore). Im Verlauf der herbstlichen Vogelzugzählungen werden rund 26.000 durchziehende oder kurzzeitig rastende Vögel erfasst, die sich auf 58 Vogelarten verteilen.

Für die Ermittlung und Auswahl der relevanten Arten wurden weitere Gutachten bzw. Untersuchungen aus dem Planungsraum sowie angrenzend ausgewertet:

Bearbeitung	Titel
DR. WILHELMI (2018):	Visuelle Raumnutzungsanalyse der Rotmilanpräsenz im Rahmen eines Repowering-Vorhabens der Firma HKS Windpark GmbH & Co.KG am Standort Wolfersweiler / Saarland. Unveröff. Gutachten im Auftrag der HKS Windpark GmbH & CoKG.
ECORAT (2020):	Windpark Eitzweiler, Windpark Freisen-Eitzweiler, Windpark Freisen-Heinzelberg, Windpark Freisen-Mühlenberg - Monitoring Rotmilan. Zwischenbericht 2019. Unveröff. Gutachten im Auftrag Windpark Saar 2016 GmbH und GERES WIND GmbH & Co. KG.
ECORAT (2015):	Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in Freisen (Repowering) Monitoring des Kranichzuges (2012 - 2014). Unveröff. Gutachten im Auftrag der Windpark der Saar GmbH & Co. Repower KG
ECORAT (2014a):	Erweiterung Windpark Freisen-Eitzweiler - Avifaunistische Untersuchungen (Brut-, Zug- und Rastvögel) Bestandserhebung. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Windpark Saar GmbH
ECORAT (2014b):	Windpark Freisen-Heinzelberg - Avifaunistische Untersuchungen (Brut-, Zug- und Rastvögel) Bestandserhebung. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Windpark Saar GmbH
ECORAT (2014c):	Windpark Freisen-Mühlenberg - Avifaunistische Untersuchungen (Brut-, Zug- und Rastvögel) Bestandserhebung. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Windpark Saar GmbH
Norbert Roth	eigene Einzelbeobachtungen aus dem Zeitraum 2016-18 (ornitho.de)

Die vorliegende Planung sieht die Errichtung eines Windrades mit folgenden Kenndaten vor:

Anlage	WEA 5a		
Hersteller / Typ	Enercon E-138 EP3 E2	Höhe ü.NN	510 m
Leistung	4,2 MW	Nabenhöhe	160 m
Rechtswert	2.587.136	Rotordurchmesser	138 m
Hochwert	5.492.867	Gesamthöhe	229 m

Quelle: Windpark Einell GmbH & Co.KG (Stand 29.01.2021)

Der Rückbau betrifft eine Anlage vom Typ Südwind S77 mit einer Nabenhöhe von 90 Metern (Rotordurchmesser 77 m; Gesamthöhe 128,5 m).

3.1 Auswahlkriterien

Im artenschutzrechtlichen Beitrag werden folgende Kriterien angewendet, um die näher zu betrachtenden Tierarten auszuwählen:

Aktuelles Vorkommen

Die Art ist aktuell im Raum nachgewiesen worden und/ oder die Art wurde zwar nicht nachgewiesen (z. B. weil es ein „ungünstiges" Jahr war), es ist jedoch aktuell ein besonderes Habitatpotenzial für die Art im Wirkraum vorhanden.

Wirkungsbetroffenheit / Brutvorkommen bzw. Reproduktion im Eingriffsbereich

Es werden die Arten betrachtet, die im Eingriffsbereich nachgewiesen wurden und/ oder von den Wirkfaktoren betroffen sein können.

Für die Betrachtung kleinräumig agierender Arten (z. B. Kleinvögel) reicht in der Regel ein Korridor von 300-500 m aus, um die entscheidungserheblichen Beeinträchtigungen (Schädigungs- und Störungsverbote) abbilden zu können. Kleinvögel, die nicht in diesem Eingriffsbereich vorkommen, sind in der Regel nicht von dem Vorhaben betroffen und werden dementsprechend nicht behandelt.

Für großräumig agierende Arten (z. B. Greifvögel) wird ein Korridor von bis zu 3000 m festgelegt (bzw. ein Prüfkorridor gemäß LAG-VSW 2015). Arten, die nicht in diesem Wirkbereich vorkommen, sind in der Regel nicht von den Wirkungen des Vorhabens betroffen und werden dementsprechend nicht behandelt.

Gefährdung

In Anlehnung an RUNGE et al. (2010) sind folgende Arten detailliert zu betrachten:

- Vogelarten, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste von Deutschland, dem Saarland bzw. von Rheinland-Pfalz aufgeführt sind (RL 0,1,2,3 nach RYSLAVY et al. 2020, ROTH et al. 2020 und SIMON et al. 2014),
- Vogelarten, deren Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend (gelb) oder ungünstig-schlecht (rot) einzustufen ist,
- Koloniebrüter sowie
- Vogelarten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, sobald eine Rechtsverordnung nach §54 BNatSchG vorliegt.

Für alle anderen Arten wird angenommen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung aufgrund der weiten Verbreitung, der fehlenden Gefährdung und des dementsprechend anzunehmen-

den günstigen Erhaltungszustandes nicht zu vermuten ist. Es handelt sich zum großen Teil um euryöke und/ oder verbreitete Arten (z. B. Amsel, Kohlmeise), die in der Regel auch von den für die weiteren Arten ergriffenen Maßnahmen profitieren.

Sonstige Kriterien, Schutzstatus

Mit wenigen Ausnahmen (z. B. der Straßentaube *Columba livia forma domesticus*) gelten alle europäischen Brutvogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt.

Der artenschutzrechtliche Beitrag berücksichtigt im Besonderen die Vogelarten des Anhangs I VS-RL (Art. 4 Abs. 1) bzw. die nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL geschützten Zugvogelarten, ebenso alle nach BNatSchG bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützten Vogelarten.

3.2 Auswahl der relevanten Tierarten

Im Umfeld der geplanten WEA (500 m-Korridor bei Kleinvögeln bzw. 1000 m bis 3000 m-Korridor bei Arten mit großen Arealansprüchen) treten eine Reihe von Vogelarten auf, die das Gebiet als tatsächlichen oder potenziellen Brut- und Nahrungslebensraum nutzen bzw. vorübergehend rastend auftreten (**Tab. 1**). Hierunter befinden sich sowohl streng geschützte Arten nach BNatSchG als auch Arten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind bzw. im Saarland zu den geschützten Zugvögeln zählen (nach Artikel 4 Abs. 2 VS-RL).

Gefährdete Brutvogelarten der Roten Liste (Deutschland und/oder Saarland bzw. Rheinland-Pfalz) sowie Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung Art für Art behandelt. Durchzügler und Nahrungsgäste sowie ungefährdete Brutvogelarten werden zu systematischen Gruppen bzw. ökologischen Gilden zusammengefasst, da die Aussagen zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen in der Regel auf alle so zusammengefassten Arten gleichermaßen zutreffen.

Tabelle 1: Übersicht der für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Vogelarten

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	SL	Rote Liste RP	D	Schutz BNatSchG	Natura 2000	Vorkommen im Wirkungsraum	vorhabensbed. Beeinträchtigung	saP-Relevanz
Einzelartbezogene Betrachtung (gefährdete oder besonders geschützte Brutvogelarten)									
Falco subbuteo	Baumfalke	3	3	3	§, §§		v	(v)	●
Anthus trivialis	Baumpieper	V	2	V	§		v	n	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	V	V	3	§		v	n	
Alauda arvensis	Feldlerche	V	3	3	§		v	v	●
Passer montanus	Feldsperling	V	3	V	§		v	n	
Picus viridis	Grünspecht	*	*	*	§, §§		v	n	
Dryobates minor	Kleinspecht	V	*	3	§		v	n	

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	SL	Rote Liste RP	D	Schutz BNatSchG	Natura 2000	Vorkommen im Wirkungsraum	vorhabensbed. Beeinträchtigung	saP-Relevanz
Cuculus canorus	Kuckuck	2	*	V	§	Art. 4 (2)	(v)	n	
Lanius collurio	Neuntöter	*	V	*	§	Anh. I	v	n	
Milvus milvus	Rotmilan	*	V	*	§, §§	Anh. I	v	v	●
Milvus migrans	Schwarzmilan	*	V	*	§, §§	Anh. I	v	v	●
Ciconia nigra	Schwarzstorch	*	*	*	§, §§	Anh. I	(v)	(v)	●
Sturnus vulgaris	Star	*	V	3	§		v	n	
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	2	§, §§	Art. 4 (2)	v	(v)	●
Bubo bubo	Uhu	*	*	*	§, §§	Anh. I	(v)	(v)	●
Ciconia ciconia	Weißstorch	*	*	V	§, §§	Anh. I	v	(v)	●
Pernis apivorus	Wespenbussard	*	V	V	§, §§	Anh. I	v	(v)	●
Gruppe der ungefährdeten Greifvögel und Eulen (Brutvögel)									
Buteo buteo	Mäusebussard	*	*	*	§, §§		v	v	●
Accipiter nisus	Sperber	*	*	*	§, §§		v	v	●
Falco tinnunculus	Turmfalke	*	*	*	§, §§		v	v	●
Asio otus	Waldohreule	*	*	*	§, §§		v	(v)	●
Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten mit Waldbindung									
Turdus merula	Amsel	*	*	*	§		v	(v)	●
Parus caeruleus	Blaumeise	*	*	*	§		v	(v)	●
Fringilla coelebs	Buchfink	*	*	*	§		v	(v)	●
Dendrocopos major	Buntspecht	*	*	*	§		v	(v)	●
Phylloscopus trochilus	Fitis	*	*	*	§		v	(v)	●
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	*	*	*	§		v	(v)	●
Sylvia borin	Gartengrasmücke	*	*	*	§		v	(v)	●
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	*	*	*	§		v	(v)	●
Carduelis chloris	Grünfink	*	*	*	§		v	(v)	●
Prunella modularis	Heckenbraunelle	*	*	*	§		v	(v)	●
Sitta europaea	Kleiber	*	*	*	§		v	(v)	●
Parus major	Kohlmeise	*	*	*	§		v	(v)	●
Corvus corax	Kolkrabe	*	*	*	§		v	(v)	●
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	*	*	*	§		v	(v)	●
Corvus corone	Rabenkrähe	*	*	*	§		v	(v)	●
Columba palumbus	Ringeltaube	*	*	*	§		v	(v)	●
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	*	*	*	§		v	(v)	●
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	*	*	*	§		v	(v)	●
Turdus philomelos	Singdrossel	*	*	*	§		v	(v)	●
Regulus ignicapilla	Sommergoldhähnchen	*	*	*	§		v	(v)	●
Parus palustris	Sumpfmeise	*	*	*	§		v	(v)	●
Parus ater	Tannenmeise	*	*	*	§		v	(v)	●
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	V	*	*	§		v	(v)	●

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	SL	Rote Liste RP	D	Schutz BNatSchG	Natura 2000	Vorkommen im Wirkungsraum	vorhabensbed. Beeinträchtigung	saP-Relevanz
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	*	*	*	§		v	(v)	●
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	*	*	*	§		v	(v)	●
Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten des Halboffenlandes									
Sylvia communis	Dorngrasmücke	*	*	*	§		v	(v)	●
Emberiza citrinella	Goldammer	*	*	V	§		v	(v)	●
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	*	*	*	§		v	(v)	●
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	*	*	*	§		v	(v)	●
Carduelis carduelis	Stieglitz	*	*	*	§		v	(v)	●
Gruppe der Durchzügler und Wintergäste I: Reiher und Kraniche									
Ardea cinerea	Graureiher	*	*	*	§		v	(v)	●
Grus grus	Kranich	-	-	*	§, §§	Anh. I	v	(v)	●
Casmerodius alba	Silberreiher	-	-	R	§, §§	Anh. I	v	(v)	●
Gruppe der Durchzügler und Wintergäste II: Greifvögel									
Pandion haliaetus	Fischadler	-	0	3	§, §§	Anh. I	v	(v)	●
Circus cyaneus	Kornweihe	0	1	1	§, §§	Anh. I	v	(v)	●
Falco columbarius	Merlin	-	-	-	§, §§	Anh. I	v	(v)	●
Circus aeruginosus	Rohrweihe	0	3	*	§, §§	Anh. I	v	(v)	●
Falco peregrinus	Wanderfalke	*	*	*	§, §§	Anh. I	v	(v)	●
Gruppe der Durchzügler und Wintergäste III: Sperlingsvögel									
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	1	2	§	Art. 4 (2)	v	(v)	●
Lululla arborea	Heidelerche	2	1	V	§, §§	Anh. I	v	(v)	●
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	1	§	Art. 4 (2)	v	(v)	●
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	1	2	§	Art. 4 (2)	v	(v)	●
Motacilla flava	Wiesenschafstelze	3	*	*	§	Art. 4 (2)	v	(v)	●
Gruppe der Durchzügler und Wintergäste IV: Watvögel									
Vanellus vanellus	Kiebitz	1	1	2	§	Art. 4(2)	(v)	n	

Erläuterungen

Gefährdungskategorien der Roten Liste:	0	Bestand erloschen
	1	vom Erlöschen bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Arten der Vorwarnliste
	D	Datenlage unklar
	R	Arten mit geographischer Restriktion
	*	ungefährdet
Schutz BNatSchG:	§	besonders geschützte Art nach BNatSchG / Bundesartenschutzverordnung
	§§	streng geschützte Art nach BNatSchG / Bundesartenschutzverordnung
Natura 2000:	Anh. I	Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie (nach Artikel 4 Abs. 1)
	Art. 4 (2)	geschützte Art nach Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie
Vorkommen / vorhabens-bedingte Beeinträchtigung:	v	vorhanden
	(v)	vermutet/unregelmäßig
	n	nicht vorhanden
Quellen:	RYSLAVY et al. (2020), ROTH et al. (2020), SIMON et al. (2014), www.wisia.de	

3.3 Wirkfaktoren und -prozesse

Im Hinblick auf ihre Relevanz für die betrachtete Tiergruppe lassen sich die vom Vorhaben ausgehenden, umwelt- bzw. prüfungsrelevanten Wirkungen verschiedenen Wirkfaktoren zuordnen (**Tab. 2**). Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich im Erläuterungsbericht zum LBP (ARGUSCONCEPT 2021).

Tabelle 2: Übersicht der umweltrelevanten Wirkungen und -prozesse

Wirkfaktoren/-prozesse	Kurzbeschreibung	Maßgeblich betroffene Gruppe/Gilde		
		Brut	Zug	Rast
Baubedingte Wirkungen	vorübergehender Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baufelder, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen durch den Bau der WEA bzw. den Ausbau von Wegen und Zufahrten (Beanspruchung von Ackerflächen, Vegetationsrückschnitt von Gebüschen und Einzelbäumen)	✓		✓
	Beeinträchtigungen infolge von Lärm und Erschütterungen, Tötungsrisiken sowie Emissionen durch den Baustellenverkehr	✓		✓
	Bodenverdichtung durch den Einsatz schwerer Maschinen abseits von Wegen und ohnehin zu befestigenden Flächen, Gefahr der Versickerung von Schmier- und Treibstoffen in den Boden und das Grundwasser	✓		
Anlagebedingte Wirkungen	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch bauliche Anlagen (Fundamente, Transformatorenstationen)	✓		✓
	Verlust von Lebensräumen sowie Bodenverdichtung durch dauerhaft befestigte Kranstellplätze, Zufahrten und verbreiterte Wege	✓		✓
	Barrierewirkung durch die Anlage bzw. Anlagenkulisse im Luftraum	✓	✓	
	Tötungsrisiko durch Anflug an Masten oder stehende Rotoren	✓	✓	✓
	Habitatverschlechterung durch bauwerksbedingte Beeinträchtigungen in der Offenlandschaft (Errichtung von hohen Vertikalstrukturen in der ansonsten offenen Feldflur	✓		✓
Betriebsbedingte Wirkungen	Tötungsrisiko durch drehende Rotoren	✓	✓	✓
	Störungen durch Lärmemissionen, Schattenwurf und Lichteffekte bzw. durch Ablenk-/Scheuchwirkungen	✓	✓	✓
	Störungen im Umfeld der Anlagen und Zuwegungen durch Unterhalts, Inspektions- und Reparaturarbeiten	✓		✓

Erläuterungen		
Maßgeblich betroffene Gruppe/Gilde:	✓	Betroffenheit der Art oder Artengruppe/Gilde gegeben
	(✓)	Betroffenheit der Art oder Artengruppe/Gilde möglich (ggf. indirekt)

4 Projektbezogene Maßnahmen

4.1 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Die nachfolgenden projektbezogenen Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten zu vermeiden bzw. zu mindern. Es sind dies in erster Linie Maßnahmen, die der Vermeidung bzw. Begrenzung der relevanten Zugriffe (Töten, Störungen) während der Bau- und Betriebsphase bzw. der Reduzierung des Lebensraumverlustes dienen sollen. Die Prüfung der Verbotstatbestände in Kapitel 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Die laufenden Bauarbeiten werden vor Ort während der gesamten Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung betreut. Dies betrifft etwa die Baustelleneinrichtung, die Markierung von Tabuzonen oder die Umsetzung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen. Detailfragen, die zu einer Änderung des Bauablaufes führen, sind mit der ÖBB abzustimmen.

Tabelle 3: Beschreibung der Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen

Lfd. Nr.	Maßnahme	
V 1	**Rückschnittarbeiten / Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode**	
	Zielart:	Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten mit Waldbindung Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten des Halboffenlandes
	Anlagenbezug:	WEA 5a
	Flächenbezug:	Windparkfläche (gesamtes Baufeld)
	Dauer/Zeit:	Bauphase
	Kurzbeschreibung: Die Rodung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen zur Freimachung von Baufeldern wird auf den Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar beschränkt. Die Rodungsarbeiten sowie der Abtrag von Gehölzen erfolgt damit außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. im Winterhalbjahr, wodurch ein Verlust von Vogelbruten verhindert wird.	
V 2	**Verringerung von Störungen durch Vorgaben zur Bauzeit**	
	Zielart:	Feldlerche
	Anlagenbezug:	WEA 5a
	Flächenbezug:	Windparkfläche (gesamtes Baufeld)
	Dauer/Zeit:	Bauphase
	Kurzbeschreibung: Zum Schutz der Vogelbruten wird gewährleistet, dass der allgemeine Baubetrieb entweder vor Beginn oder nach Ende der Brutzeit der Feldlerche[3] einsetzt und damit der Aufenthalt von Brutvögeln im Nahbereich des Baufeldes ausgeschlossen werden kann. Ist dies nicht vollumfänglich möglich, werden im Vorfeld geeignete Maßnahmen ergriffen, die eine Ansiedlung von Vogelarten innerhalb des Baufeldes vermeiden. Dadurch werden ggf. Verluste von Vogelbruten auf	

[3] Die Hauptbrutzeit (Beginn des Nestbaus, Besetzung des Nistplatzes) beginnt für die Feldlerche im März und endet Anfang August (SÜDBECK et al. 2005).

Lfd. Nr.	Maßnahme	
	der Fläche bzw. in unmittelbar angrenzenden Lebensräumen vermieden. Ist ein Baubeginn im Zeitraum von März bis Ende Juli geplant, so ist die als Baufeld vorgesehene Ackerfläche ab Mitte März bis zum Baubeginn in regelmäßigen Abständen von max. 3 Wochen zu grubbern (einschließlich einer Pufferzone von mindestens 5 m um das geplante Baufeld). Dadurch wird das Baufeld als unbewachsene, offene Ackerfläche freigehalten und dort eine etwaige Brutansiedlung der Feldlerche verhindert. Zum allgemeinen Baubetrieb zählen alle Arbeiten, die Störwirkungen auf angrenzende Brutvogelvorkommen entfalten können, u. a. auch der Wege- oder Fundamentbau. Während der Vogelbrutperiode sind ab Beginn der Bauarbeiten längere Bauunterbrechungen von mehr als fünf Tagen (v. a. in den Monaten März bis Mai) zu vermeiden.	
V 3	**Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches**	
	Zielart:	Rotmilan, Schwarzmilan Gruppe der ungefährdeten Greifvögel und Eulen (Brutvögel) Gruppe der Durchzügler und Wintergäste: Greifvögel
	Anlagenbezug:	WEA 5a
	Flächenbezug:	Mastfußbereich sowie Kranstellplätze bzw. Zuwegungen
	Dauer/Zeit:	gesamte Betriebsphase
	Kurzbeschreibung: Bereits kleinste Brachflächen bzw. schmale Staudensäume um den Mastfuß oder entlang von Zufahrtswegen und Betriebs- oder Kranstellflächen können zu einer gegenüber dem Umfeld erhöhten Kleinsäugerdichte führen, wodurch diese Bereiche wiederum eine besondere Attraktivität für jagende Greifvögel besitzen. Zur Verringerung des Kollisionsrisikos hat die Bewirtschaftung bis unmittelbar an den Mastfuß heranzureichen: - Die Mastfußumgebung sollte so klein wie möglich sein. - Eine Mastfußbrache ist zu vermeiden bzw. so weit wie möglich zu reduzieren. - Die Mahd einer Mastfußbrache ist bevorzugt zum Zeitpunkt der Ernte bzw. Mahd der umliegenden Felder (während der zeitweisen Anlagenabschaltung, s. u.) oder aber im Zeitraum außerhalb der Brut- bzw. Vegetationsperiode von Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Neben den Mastfußbereichen sind auch Kranstellflächen und Zuwegungen so zu gestalten bzw. zu nutzen, dass von diesen eine nur geringe Attraktivität zur Jagd für Greifvögel ausgeht.	
V 4	**Unattraktive Gestaltung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Mastfußumgebung**	
	Zielart:	Rotmilan, Schwarzmilan, (Weißstorch) Gruppe der ungefährdeten Greifvögel und Eulen (Brutvögel) Gruppe der Durchzügler und Wintergäste: Greifvögel
	Anlagenbezug:	WEA 5a
	Flächenbezug:	Mastfußumgebung (= vom Rotor überstrichene Fläche zzgl. eines Puffers von 50 m)
	Dauer/Zeit:	gesamte Betriebsphase

Lfd. Nr.	Maßnahme	
	Kurzbeschreibung: Zum Schutz des Rotmilans[4] und weiterer Großvogelarten sind die landwirtschaftlichen Flächen um den Standort der WEA für die gesamte Betriebsdauer der Anlage innerhalb der Mastfußumgebung (vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) unattraktiv zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Flächen innerhalb der Mastfußumgebung werden als extensives Dauergrünland bewirtschaftet. Eine Mahd oder Beweidung der Flächen ist im Kalenderjahr frühestens ab dem 1. August und spätestens bis zum 15. September möglich. Die Einsaat des Grünlandes erfolgt mindestens eine Vegetationsperiode vor Inbetriebnahme der Anlage Wegeränder innerhalb der Mastfußumgebung (z. B. die Zuwegung zur WEA oder sonstige Feldwege) dürfen erst nach dem 1. August gepflegt oder gemäht werden. Innerhalb der Mastfußumgebung sind keine sonstigen Maßnahmen zulässig, die die Attraktivität der Flächen für jagende Greifvögel oder weitere Großvogelarten erhöhen (wie etwa das Anlegen von Blühstreifen, Hecken oder Baumreihen). Die Lagerung von Ernteprodukten bzw. -rückständen, Stroh, Heu oder Mist usw. ist dort im Zeitraum März bis Oktober nicht gestattet.	
V 5	**Zeitweise Abschaltung des Windrades nach der Feldbearbeitung**	
	Zielart:	Rotmilan, Schwarzmilan, (Weißstorch) Gruppe der ungefährdeten Greifvögel und Eulen (Brutvögel) Gruppe der Durchzügler und Wintergäste: Greifvögel
	Anlagenbezug:	WEA 5a
	Flächenbezug:	Mastfußumgebung (= vom Rotor überstrichene Fläche zzgl. eines Puffers von 50 m)
	Dauer/Zeit:	gesamte Betriebsphase (jeweils von 01. März bis 31. Oktober)
	Kurzbeschreibung: Die WEA ist bei jeder relevanten landwirtschaftlichen Bearbeitung innerhalb der Mastfußumgebung temporär abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt für den Tag der Feldbearbeitung (vom Beginn des Ereignisses bis zum Sonnenuntergang) und schließt die beiden darauf folgenden Tage ein (jeweils für den Zeitraum von Sonnenaufgang bis -untergang, bezogen auf die „Bürgerliche Dämmerung“). Zu den relevanten Bewirtschaftungsvorgängen zählen das Pflügen, Grubbern und Eggen bzw. die Einsaat und Ernte von Ackerflächen, das Aufbringen von Mist, Jauche oder Gülle, die Mahd, das Heuwenden bzw. Schwaden, die Grasaufnahme oder das Abschleppen des Grünlandes. Die zeitweise Abschaltung gilt für eine Feldbearbeitung innerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 31. Oktober, womit die Brut- und Zugperiode der relevanten Vogelarten weitgehend abgedeckt wird. Die Abschaltung erfolgt auf die vorherige Mitteilung des Flächennutzers hin. Anzahl und Dauer	

[4] Während der Hauptbrutphase des Rotmilans (vom 15.04. bis 31.07.) ist innerhalb der Mastfußumgebung ein ausreichend hoher und dichter Vegetationsbewuchs zu gewährleisten. Für die Phase der Reviergründung und Horstbesetzung (vom 01.03. bis 14.04.) müssen die Flächen eine dichte Bodenbedeckung (ohne größere bodenoffene Bereiche) aufweisen, die dem Bewuchs vergleichbarer Flächen mit dicht schließenden Kulturen (wie etwa Dauergrünland oder Wintergetreide) zu dieser Jahreszeit entspricht.

Lfd. Nr.	Maßnahme	
	der Anlagenabschaltungen sind durch den Betreiber zu dokumentieren und jeweils zum Ende des Jahres der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.	
V 6	**Zeitbegrenzungen zur Durchführung der Baufeldfreimachung**	
	Zielart:	Kranich
	Anlagenbezug:	WEA 5a
	Flächenbezug:	Windparkfläche
	Dauer/Zeit:	gesamte Betriebsphase (Frühjahrs- und Herbstzugperiode)
	Kurzbeschreibung: Um Ablenk- und Scheuchwirkungen oder Kollisionen mit niedrig ziehenden Kranichen zu vermeiden, ist das Windrad an Tagen mit einem Massenzug des Kranichs sowie gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Zughöhen erwarten lassen, abzuschalten (tagsüber bzw. nachts). Für die gesamte Betriebsdauer ist die Anlage in ein Monitoringsystem (vgl. OBS e.V. 2017) zu integrieren, welches eine rechtzeitige Anlagenabschaltung in Abhängigkeit vom tatsächlichen Kranich-Zuggeschehen und der Witterung erlaubt. Die jährliche Zusammenstellung der Informationsmeldungen sowie der Stillstandszeiten des Windrades erfolgt durch den Betreiber und wird jeweils zum Ende der Zugperiode der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.	
V 7	**Monitoring**	
	Zielart:	Rotmilan, Feldlerche
	Anlagenbezug:	WEA 5a
	Flächenbezug:	Mastfußumgebung (s. o.) bzw. Maßnahmenflächen
	Dauer/Zeit:	gesamte Betriebsphase
	Kurzbeschreibung: In den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage wird die Rotmilanaktivität im Nahbereich der WEA durch regelmäßige Kontrollen während der Phase der Reviergründung und Horstbesetzung (von Anfang März bis Mitte April) dokumentiert. Ziel dieser Untersuchungen ist es herauszufinden, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung der Attraktivität im Nahbereich der Anlage wirksam sind bzw. ob die geschaffenen Ausgleichsflächen ihre Funktion erfüllen. Die Erfassung der Rotmilanaktivität erfolgt in Anlehnung an die Methodik nach ISSELBÄCHER et al. (2018) mit jeweils einer wöchentlichen Begehung im Zeitraum vom 1.03. bis 15.04. (über eine Dauer von je drei Stunden). Durch ein zweijähriges Monitoring der Feldlerche (im zweiten und dritten Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage) ist zu überprüfen, inwieweit die umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ihre Funktion für die Art erfüllen bzw. ob eine Anpassung zur Zielerreichung erforderlich ist. Dazu ist die Revierverteilung der Art auf den Maßnahmenflächen bzw. im nahren Wirkraum durch jährlich sechs Kontrollgänge über die gesamte Brutperiode hinweg zu ermitteln. Die Ergebnisse der Monitoring - Untersuchungen sind in einem Bericht zusammenzufassen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.	

4.2 Kompensatorische bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen dienen der Kompensation bzw. dem Ausgleich (als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gemäß § 44 (5) BNatSchG bzw. CEF-Maßnahme).

Die fachliche Umsetzung der Maßnahmen erfolgt unter Einbezug der ökologische Baubegleitung, etwa im Hinblick auf die Auswahl des Saatgutes zur Anlage und Entwicklung von Ackerrand- bzw. Blühstreifen oder die fachliche Einweisung der Bewirtschafter der einzelnen Maßnahmenflächen.

Tabelle 4: Beschreibung der Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen

Lfd. Nr.	Maßnahme	
A 1$_{CEF}$	**Anlage und Bewirtschaftung einer Buntbrache**	
	Zielart:	Feldlerche
	Anlagenbezug:	WEA 5a
	Flächenbezug:	Gemarkung Eitzweiler, Flur 14, Flurstück 17, Buntbrache: ca. 6.961 m²
	Dauer/Zeit:	gesamte Betriebsphase
	Kurzbeschreibung: Durch den Bau des Windrades und der Kranstellfläche bzw. durch den Anbau hoch wachsender Pflanzen (mit dem Ziel der unattraktiven Gestaltung der Ackerflächen in der Mastfußumgebung) ist ein Vorkommen der Feldlerche betroffen (ein bis zwei Reviere innerhalb der Mastfußumgebung). Als Ausgleich für den Lebensraumverlust bzw. die Habitatverschlechterung wird das Brut- und Nahrungsangebot bestehender Äcker in der angrenzenden Feldflur durch Anlage einer flächigen Buntbrache verbessert und damit dort für die Feldlerche eine höhere Siedlungsdichte ermöglicht. - Die Erstanlage der Buntbrache erfolgt durch spärliche/dünne Einsaat (< 1 g/m²) mit einer standorttypischen, kräuterreichen Saatmischung aus ein- und mehrjährigen, einheimischen Wildblumenarten (Regiosaatgut, ohne hoch aufwachsende Arten wie Sonnenblume, Phacelia oder Borretsch). Die Ersteinsaat sollte vorzugsweise per Hand erfolgen, um einen lückigen Aufwuchs und dadurch einen höheren Anteil an schütter bewachsenen bzw. bodenoffenen Stellen zu erreichen. Bei maschineller Einsaat sind gezielt Blößen durch das zeitweise Aussetzen der Sämaschine zu schaffen. - Die Buntbrache wird alle zwei Jahre im Spätsommer (zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober) gegrubbert bzw. oberflächlich gepflügt (kein Tiefpflügen), wodurch der Charakter als „Ackerfläche“ erhalten bleibt. Die erneute Entwicklung der Flächen in den Folgejahren wird durch Selbstbegrünung erreicht. - Auf den Maßnahmenflächen erfolgt keine Düngung bzw. kein Einsatz von Pestiziden, ebenso keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen während der Vogelbrutperiode (von März bis Ende August). Durch die Anlage der Buntbrache werden geeignete Brut- und Nahrungshabitate für die Feldlerche geschaffen. Die Feldlerche ist in der Lage, neu entstehende Habitatstrukturen kurzfristig zu besiedeln (sofort bzw. innerhalb von 1 Jahr; MKULNV NRW 2013).	

Lfd. Nr.	Maßnahme	
A 2$_{CEF}$	**Anlage und Bewirtschaftung von Nahrungsflächen mit mehrfacher Mahd/Ernte**	
	Zielart:	Rotmilan, Schwarzmilan Gruppe der ungefährdeten Greifvögel und Eulen (Brutvögel)
	Anlagenbezug:	WEA 5a
	Flächenbezug:	Gemarkung Asweiler, Flur 1, Flurstücke 13/1, Gesamtgröße 37.465 m²
	Dauer/Zeit:	gesamte Betriebsphase

Kurzbeschreibung:

Als Ausgleich für den Verlust von Nahrungslebensräumen (durch die späte Mahd des Grünlandes unter der WEA) werden im nahen Umfeld des örtlichen Rotmilanvorkommens geeignete Nahrungsflächen neu angelegt und "rotmilangerecht" bewirtschaftet. Dazu werden auf einer Ackerfläche von ca. 3,7 ha grünlandähnliche Schnittkulturen wie Leguminosen (z. B. Luzerne, Erbsen), Kleegras oder Ackergras angebaut (integriert in die landwirtschaftliche Nutzung) und mehrfach während der Brutperiode gemäht bzw. geerntet:

- Die Parzelle wird in vier verschiedene „Bewirtschaftungseinheiten“ von mind. 0,7 bis max. 1,4 ha unterteilt.
- Auf den Teilflächen findet eine gestaffelte Ernte/Mahd in einem zeitlichen Abstand von mindestens einem Tag zur angrenzenden Bewirtschaftungseinheit statt.
- Jede Bewirtschaftungseinheit wird während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit des Rotmilans (von April bis Juli) mindestens dreimal geerntet bzw. gemäht-
- Die Mahd/Ernte der Fläche findet ausschließlich tagsüber statt (im Zeitraum von 09.00 bis 18.00 Uhr).
- Auf den Flächen ist kein Einsatz von Rodentiziden gestattet.
- Ein Umbruch der Teilflächen ist jeweils im Spätsommer/Herbst (ab September) möglich.

An den Längsseiten der Teilflächen werden Blühstreifen mit einer Breite von jeweils 4 m entwickelt. Dadurch werden Kleinstrukturen geschaffen, die u. a. als Lebensraum von Insekten und Kleinsäugern dienen, wodurch sich das Nahrungsangebot für Greifvögel zusätzlich verbessert:

- Im Zuge der Erstanlage werden die Blühstreifen mit einer kräuterreichen Grasmischung eingesät (Regiosaatgut).
- Die Blühstreifen werden alle vier Jahre im Spätsommer gepflügt oder gegrubbert; der erneute Aufwuchs erfolgt durch Selbstbegrünung.
- Auf den Blühstreifen erfolgt keine Düngung sowie kein Einsatz von Insektiziden oder Rodentiziden.

4.3 Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen

Die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s. Kap 1.5 ff) sind in Tabelle 5 art- bzw. gruppenbezogen zusammengefasst.

Tabelle 5: Zuordnung der vorhabensbezogenen Maßnahmen zu den behandelten Einzelarten bzw. Gruppen/Gilden

Lfd. Nummer	Kurzbeschreibung	Baumfalke	Feldlerche	Kolkrabe	Rotmilan	Schwarzmilan	Schwarzstorch	Turteltaube	Uhu	Weißstorch	Wespenbussard	ungefähr. Greifvögel und Eulen (Brutvögel)	ungefähr. Brutvogelarten mit Waldbindung	ungefähr. Brutvogelarten des Halboffenlandes	Durchzügler/Wintergäste I: Reiher und Kraniche	Durchzügler/Wintergäste II: Greifvögel	Durchzügler/Wintergäste III: Sperlingsvögel
	Vermeidungsmaßnahmen																
V 1	Rückschnittarbeiten / Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode												■	■			
V 2	Verringerung von Störungen durch Vorgaben zur Bauzeit		■														
V 3	Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches	■		■	■	■		■	■		■	■				■	
V 4	Unattraktive Gestaltung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in der Mastfußumgebung			■	■	■				■	■	■				■	
V 5	Zeitweise Abschaltung des Windrades nach der Feldbearbeitung			■	■	■				■	■	■				■	
V 6	Zeitweise Abschaltung des Windrades bei Kranichzug														■		
V 7	Monitoring		■		■												
	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)																
A 1_{CEF}	Anlage und Bewirtschaftung einer Buntbrache		■					□									
A 2_{CEF}	Anlage und extensive Bewirtschaftung von Nahrungsflächen mit mehrfacher Mahd/Ernte				■	■						■					

Erläuterungen
■ Die Umsetzung der Maßnahme ist für die Einzelart bzw. Gruppe/Gilde erforderlich
□ Die Einzelart bzw. Gruppe/Gilde profitiert zusätzlich von der Umsetzung der Maßnahme (im Rahmen der zugedachten Funktion für eine andere Einzelart bzw. Gruppe/Gilde)

5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Baumfalke (*Falko subbuteo*)

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland - Kategorie 3: gefährdet
- ☒ RL Rheinland-Pfalz- Kategorie 3: gefährdet
- ☒ RL Deutschland - Kategorie 3: gefährdet
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4 Abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4 Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Baumfalke ist als Langstreckenzieher in Mitteleuropa erst Ende April/Anfang Mai anwesend. Da der Baumfalke selbst keine Nester baut, ist er auf das Angebot von Nestern anderer Vogelarten, meist Krähen, angewiesen. Als Brutplatz werden in der Regel bereits bestehende Horste in lichten Baumbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern gewählt (BAUER et al. 2011). In manchen Gebieten werden auch Hochspannungsmasten oder einzeln bzw. in Alleen stehende Laubbäume genutzt.

Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Kleinvögeln (Schwalben, Feldlerchen) sowie Großlibellen oder anderen Insekten, die im Flug erbeutet werden (in der frühen Dämmerung werden mitunter auch Fledermäuse erbeutet; eig. Beob.). Als Jagdgebiete werden halboffene Landschaften aufgesucht, bevorzugt Verlandungszonen von Gewässern sowie Feuchtwiesen, Moore und Brachen. Auf den Jagdflügen werden selbst Gebiete in größerer Entfernung zum Brutplatz regelmäßig frequentiert, mitunter über Entfernungen von 5 km und mehr. Hierzu zählen auch die Randbereiche von Ortslagen, wo die Art bevorzugt Schwalben oder Mauersegler jagt.

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Für lokale Bestandsrückgänge werden in erster Linie die Verringerung des Nahrungsangebotes (z. B. durch Bestandsrückgänge bei Feldlerchen, Schwalben oder Großinsekten), ebenso brutzeitliche Störungen oder direkte Verluste (etwa durch Kollision an Windenergieanlagen) verantwortlich gemacht (LANUV NRW 2013). Nicht selten werden Baumfalkenhorste geplündert, besonders von Krähen, aber auch vom Waldkauz oder Habicht (GÉNSBØL & THIEDE 2005).

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Der Baumfalke ist in annähernd allen Naturräumen des Saarlandes mit Einzelrevieren vertreten und fehlt lediglich in den hochgelegenen Waldgebieten (BOS et al. 2005). Mit einem Brutbestand von 25-35 Paaren zählt die Art zu den selteneren Greifvögeln des Landes; der Bestand ist jedoch auf geringem Niveau stabil. Aufgrund von nach wie vor bestehenden Gefährdungsfaktoren wird der Baumfalke als „gefährdet“ in der Roten Liste der Brutvögel des Saarlandes geführt (ROTH et al. 2020).

Der Baumfalke ist in allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz vertreten, wenngleich nur in geringer Dichte. Regelmäßige und sichere Reviernachweise finden sich sowohl in den tieferen Landesteilen (Oberrheinebene) als auch im Bereich der Mittelgebirgslagen. Der Bestandstrend der zurückliegenden Jahre wird als annähernd gleichbleibend eingestuft (LBM 2008, DIETZEN et al. 2016).

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Baumfalke ist mit einem Vorkommen südlich von Eitzweiler und damit am südlichen Rand des 2000 m-Korridors erfasst. Erste Sichtungen erfolgen dort in der dritten Mai-Dekade; ein Vogel kreist über den Waldflächen beiderseits des Rothsbachs; wenige Tage darauf kreisen erneut zwei Vögel gemeinsam in größerer Flughöhe im gleichen Gebiet.

Ab Juni wird in einem kleinen Wäldchen entlang des Rothsbachs wiederholt ein "wachender" Baumfalke auf der Spitze einer hohen Fichte beobachtet, verbunden mit einem länger anhaltenden Rufen („Lahnen"). Über die gesamte Brutperiode hinweg verteidigen die Altvögel das nahe Umfeld des Waldbestandes gegenüber Eindringlingen wie etwa anderen Greifvögeln (wie z. B. überfliegenden Rotmilanen). Ein konkreter Nistplatz (etwa typischerweise in einem verlassenen Krähennest) kann zwar nicht ermittelt werden; die mehrfachen Sichtungen dort bis in den Juli lassen dennoch auf ein regelmäßig besetztes Revier und ein wahrscheinliches Brutgeschehen rückschließen.

Jagende Altvögel werden überwiegend über den Offenlandflächen entlang des Rothsbachs registriert, nicht selten bis in das nahe Umfeld der Ortslagen von Eitzweiler und Asweiler. Einzelne Nachweise liegen in bereits größerer Entfernung vom mutmaßlichen Brutplatz; so lässt sich die Beobachtung eines Baumfalken Ende Juni am Artzberg (rund 500 m westlich der geplanten Anlage E-2R), der mit Beute in niedriger Höhe in südliche Richtung fliegt, mit hoher Wahrscheinlichkeit dem genannten Revier zuordnen.

Erneute brutzeitliche Sichtungen von fliegenden oder jagenden Baumfalken fehlen aus dem Umfeld der geplanten WEA. Aufgrund der individuenreichen Kleinvogelvorkommen in der umliegenden Feldflur ist eine ggf. sporadische Jagd von Baumfalken im erweiterten Umfeld wahrscheinlich (vor allem im Bereich der großflächig verbrachten Flächen um den Artzberg, Romesberg oder Falkenberg). Durch den kleinräumigen Wechsel von Wald und Offenland bestehen dort, aber auch im übrigen Untersuchungsgebiet, nach wie vor vergleichsweise günstige Jagdbedingungen für den Baumfalken.

3.3 Erhaltungszustand

Region/Naturraum		Bundesland/Biogeogr. Region	
☐	günstig (G)	☒	günstig (G)
☒	ungünstig / unzureichend (U)	☐	ungünstig / unzureichend (U)
☐	ungünstig / schlecht (S)	☐	ungünstig / schlecht (S)
☐	unbekannt	☐	unbekannt

Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Naturraum wird als unzureichend (U) eingestuft, da die Art im Nordostsaarland rückläufige Verbreitung zeigt. Landesweit wird der Erhaltungszustand aufgrund weitgehend stabiler, wenn auch niedriger Bestände als günstig (G) bewertet.

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

V 3 Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches

☐ **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung des Baumfalken ist ausgeschlossen.

In der Auflistung von Vogelverlusten an Windenergieanlagen in Deutschland wird der Baumfalke bislang mit 17 verunfallten Tieren geführt (DÜRR 2021). Eine Dunkelziffer ist nicht ausgeschlossen, da vor allem ein Nachweis von Kollisionsopfern innerhalb von Waldbeständen nur schwer möglich ist.

Die geplante Anlage weist eine hohe Distanz von 2000 m zum nächstgelegenen Brutvorkommen des Baumfalken auf, so dass im Nahbereich der WEA keine regelmäßigen Jagdflüge zu erwarten sind und somit keine erhöhte betriebsbedingte Kollisionsgefährdung zu prognostizieren ist. Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches während der Brutperiode wird die Attraktivität der Ackerflächen im Nahbereich der WEA als Brutplatz potenzieller Beutetiere des Baumfalken (etwa der Feldlerche) weiter verringert (**V 3**). Für Individuen der Art verbleibt damit kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätte: Baumfalken bauen keine eigenen Nester bzw. Horste, sondern sind auf ein entsprechendes Angebot von anderen Arten angewiesen (oft Nester von Rabenvögeln, gelegentlich auch Hochspannungsmasten mit vorhandenen Horsten). In der Regel wird jährlich ein anderer Horst in räumlicher Nähe bezogen. Sonstige Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Horstbaumes statt. Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat im Umkreis von bis zu 200 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort als Revierzentrum aufgefasst (gemäß der saarländischen Horstschutzvereinbarung, SaarForst, SAARFORST, NABU & OBS 2014). Als regelmäßige Nahrungshabitate gelten großlibellenreiche Stillgewässer in einem Umkreis von 500 m zum Nistplatz (MKULNV NRW 2013). Weitere Nahrungshabitate werden vom Baumfalken in der Regel flexibel genutzt und brauchen im Regelfall nicht als essenziell abgegrenzt zu werden (MKULNV NRW 2013).

Ruhestätte: Baumfalken nächtigen in der Regel in Gehölzen. Die Abgrenzung der Ruhestätte ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus sind Ruhestätten einzelner Tiere unspezifisch und daher in der Regel nicht konkret abgrenzbar (MKULNV NRW 2013).

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumfalken werden nicht unmittelbar überbaut.

Die ermittelten Jagdhabitate liegen überwiegend im Offen- und Halboffenland entlang des Rothsbachs bis in das nahe Umfeld der Ortslagen von Eitzweiler und Asweiler. Durch den Bau der WEA werden Ackerflächen als potenzielle Jagdhabitate (zur Jagd nach Feldlerchen) in nur geringfügigem Umfang beansprucht. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund der Flexibilität der Art sowie des verbleibenden Angebotes an Nahrungshabitaten gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Anlage befindet sich in einer Distanz von 2000 m zum nächstgelegenen Brutvorkommen des Baumfalken; für das festgestellte Vorkommen sind durch den Betrieb der Anlage daher keine erheblichen lärmbedingten Störungen zu prognostizieren. Für die Waldflächen östlich an den 500 m-Korridor der WEA angrenzend wird die Eignung als potenzieller Lebensraum jedoch eingeschränkt (in ähnlichem Umfang wie bereits durch die bestehenden WEA). Aufgrund der Flexibilität der Art (es wird in der Regel jedes Jahr ein neues Nest gebaut) ist jedoch ein kleinräumiges Ausweichen auf das verbleibende Angebot an geeigneten Habitaten in der nahen Umgebung möglich und zu erwarten. Es verbleiben für den Baumfalken keine in Bezug auf die Lokalpopulation erheblichen Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 3**
→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

5.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland - Vorwarnliste
- ☒ RL Rheinland-Pfalz- Kategorie 3: gefährdet
- ☒ RL Deutschland - Kategorie 3: gefährdet
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche besiedelt offene, bevorzugt trockene und gehölzarme Feldfluren mit einer Vegetationsdecke, die zumindest zu Beginn der Brutzeit niedrig und für den Vogel überschaubar sein muss. Die Art tritt in extensiv genutztem Grünland und der abwechslungsreich strukturierten Feldflur mit höheren Dichten auf, abhängig von Dichte, Art und Bearbeitung der Aussaat. Als charakteristische Offenlandart meidet die Feldlerche vertikale Strukturen innerhalb des Reviers; ihre Siedlungsdichte nimmt mit zunehmendem Anteil an Feldgehölzen, Baumreihen, Gebäuden oder Hochspannungsleitungen graduell ab.

Die Feldlerche ernährt sich überwiegend von Insekten, im Winter auch von Getreidekörnern und Sämereien. Das Nest wird jedes Jahr neu am Boden in einer selbstgescharrten Mulde angelegt. Feldlerchen führen monogame Saisonehen, jedoch kann es wegen regelmäßig vorkommender Reviertreue auch zu länger andauernder Partnertreue kommen. Andererseits sind auch Umsiedlungen von einer Brutperiode zur nächsten bekannt, die dann stets mit Neuverpaarungen verbunden sind. Die Reviergröße ändert sich saisonal in Abhängigkeit von der Feldbestellung (von ca. 0,5 bis fast 5 ha). Die Nahrungssuche erfolgt dabei auch außerhalb der eigenen Brutreviere.

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Lange Zeit als „Allerweltsart“ unbeachtet, ist bei der Feldlerche seit den 70er Jahren eine deutliche Abnahme der Siedlungsdichten zu verzeichnen. Als Ursachen für die zum Teil stärkeren Bestandsrückgänge werden vor allem die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (starke Überdüngung und dadurch schnellerer und dichterer Pflanzenwuchs, Biozideinsatz, Vergrößerung der Schlagflächen und die damit einhergehende Verringerung von Grenzlinien und Randstreifen, Silagenutzung mit früher Mahd u. a.), aber auch Lebensraumverluste durch Überbauung oder Sukzession angeführt (BAUER et al. 2011).

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Die Feldlerche ist in Deutschland ein verbreiteter Brutvogel des Offenlandes. Der Bestand wird für Deutschland auf 1.200.000 bis 1.850.000 Paare geschätzt, bei insgesamt stark abnehmender Tendenz, was zur Aufnahme in die Rote Liste geführt hat (RYSLAVY et al. 2020). Trotzdem zählt die Feldlerche nach wie vor zu den 10 häufigsten Vogelarten in Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015). Im Saarland wird der Brutbestand auf 6.000 bis 12.000 Paare beziffert (BOS et al. 2005, ROTH et al. 2020); hohe Revierdichten erreicht die Art in der offenen Feldflur der Gaulandschaften von Blies- oder Saargau, wenngleich auch hier in den vergangenen Jahren merkliche Bestandsrückgänge zu verzeichnen sind.

In Rheinland-Pfalz ist die Art in Gebieten mit landwirtschaftlicher Nutzung noch weit verbreitet. Sie wird in fast allen Messtischblättern des Landes mit einem sicheren Vorkommen aufgeführt, selbst in Regionen mit einem hohen Waldanteil (LBM 2008, DIETZEN et al. 2017); der landesweite Bestandstrend für die zurückliegenden Jahre ist abnehmend.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Feldlerche ist mit acht Revieren ein verbreiteter Brutvogel des Offenlandes. Die festgestellten Vorkommen verteilen sich auf Ackerflächen im Zentrum der Anhöhe (nördlich und südlich der bestehenden Altanlage) bzw. auf den nordöstlichen Rand des Kartierkorridors. In diesen Bereichen weist die offene Feldflur eine ausreichende Distanz zu umliegenden Wald- bzw. größeren Gebüschflächen auf. Die übrigen Offenlandflächen im Untersuchungskorridor sind für ein Vorkommen der Feldlerche bereits zu kleinflächig oder werden durch höhere Vertikalstrukturen (Feldgehölze, flächige Brachen oder Waldflächen) untergliedert und daher von der Art natürlicherweise gemieden.

Im Vergleich zu den Vorjahren hat der Bestand der Feldlerche auf der Anhöhe im Kontrolljahr 2021 vorübergehend zugenommen, was auf den zu Beginn der Brutperiode noch höheren Anteil an lückigen, bodenoffenen Strukturen innerhalb des Getreideackers bzw. der östlich angrenzenden Silphie - Anbaufläche zurückgeführt werden kann. Mit fortschreitender Vegetationsperiode schließt die Silphie - Fläche im Mai und Juni dann dichter auf, mit der Folge von kleinräumigen Revierverlagerungen (während der Phase der Zeitbrut). Zur Nahrungssuche werden Feldlerchen regelmäßig entlang von breiten Fahrspuren innerhalb des Getreideackers, aber auch entlang der Säume umliegender Feldwege beobachtet.

3.3 Erhaltungszustand

Region/Naturraum		Bundesland/Biogeogr. Region	
☐	günstig (G)	☐	günstig (G)
☒	ungünstig / unzureichend (U)	☒	ungünstig / unzureichend (U)
☐	ungünstig / schlecht (S)	☐	ungünstig / schlecht (S)
☐	unbekannt	☐	unbekannt

Die Feldlerche ist im Naturraum sowie im übrigen Saarland ein noch regelmäßiger und verbreiteter Brutvogel. Der Erhaltungszustand der Art wird aufgrund anhaltender Bestandsrückgänge für den Naturraum dennoch als unzureichend (U) eingestuft, ebenso für das Saarland.

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

V 2 Verringerung von Störungen durch Vorgaben zur Bauzeit

V 7 Monitoring

☒ **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

$A\ 1_{CEF}$ Anlage und Bewirtschaftung einer Buntbrache

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern der Feldlerche wird durch Vorgaben zur Bauzeit vermieden (**V 2**); der allgemeine Baubetrieb setzt entweder vor Beginn oder nach Ende der Brutzeit der Vögel ein (vor März oder nach August), so dass ein Aufenthalt von Brutvögeln im Nahbereich des Baufeldes ausgeschlossen werden kann. Ein Baubeginn innerhalb des Zeitraums März bis August mit vorangegangenen Ruhezeiten oder längeren Unterbrechungen im Baubetrieb, die den Beginn von Bruten in unmittelbarer Nähe des Baufeldes nach sich ziehen, wird vermieden.

In der Statistik der Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland zählt die Feldlerche zu den häufigsten Kollisionsopfern aus der Gruppe der Singvögel (DÜRR 2021). Mit derzeit 120 Nachweisen ist sie im Vergleich zu ihrer allgemeinen Häufigkeit mit einer nur geringen Individuensumme vertreten, wobei jedoch eine schwere Auffindbarkeit von verunfallten Kleinvögeln bei dichter Bepflanzung unter den Windrädern zugrunde gelegt werden muss (ELLE 2006). Aufgrund der noch weiten Verbreitung der Feldlerche im Naturraum ist durch eine vereinzelte Tötung von Tieren keine signifikant negative Auswirkung auf die lokale Population zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätte: Feldlerchen brüten in Ackerkulturen in Bodennestern, im Grünland oder gering bewachsenen Brachen, wobei das Nest jedes Jahr neu gebaut wird (MKULNV NRW 2013). Aufgrund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kommt es im Verlauf einer Brutsaison zu meist kleinräumigen Revierverschiebungen, ansonsten besteht jedoch eine gewisse „Reviertreue“ (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER et al. 1998). Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt (MKULNV NRW 2013).

Ruhestätte: Feldlerchen nächtigen am Boden; während der Brutzeit bezieht das Männchen einen festen Schlafplatz in Nestnähe (MKULNV NRW 2013). Außerhalb der Brutzeit übernachten Feldlerchen meist gesellig, im Spätsommer und Herbst etwa auf Stoppeln und anderen abgeernteten Feldern, im Winter in niedrigem Gras zwischen höheren Kräutern oder in selbstgegrabenen körpertiefen Mulden im Schnee (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER et al. 1998). Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus lassen sich traditionell genutzte Schlafplätze als Ruhestätte abgrenzen (MKULNV NRW 2013).

Ackerflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche werden in einem Umfang von etwa 0,3 ha durch Überbauung in Anspruch genommen (durch Fundamente, Kranstellflächen bzw. Zuwegung). Durch den Anbau von dicht wachsendem Grünland mit später Mahd in Bereich der Mastfußumgebung (zur unattraktiven Gestaltung der Flächen für Greifvögel) verschlechtern sich dort zugleich die Habitatbedingungen für das Vorkommen der Feldlerche; dadurch ist mit einer Verdrängung von der Feldlerche (ein bis zwei Reviere) aus dem Nahbereich der geplanten Anlage zu rechnen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Das geplante Windrad ist außerhalb von bekannten bzw. besonders geeigneten Rastflächen innerhalb des Offenlandes positioniert (wie etwa kleinen Mulden oder Geländesenken). Ein kleinräumiges Ausweichen rastender Feldlerchen auf das großflächig verbleibende Angebot in der nahen Umgebung ist möglich und zu erwarten. Der Lebensraumverlust wird durch die vorgezogene Anlage einer Buntbrache kompensiert, wodurch das Habitatpotenzial umliegender Ackerflächen für die Feldlerche verbessert wird (**A 1$_{CEF}$**). Hierdurch werden in der offenen Feldflur für die Art geeignete, zusätzliche „Saumhabitate" zur Brut bzw. zur Nahrungssuche geschaffen. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an Brut- und Nahrungslebensräumen gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Untersuchungen an bestehenden Windparks zeigen, dass sich nach Errichtung von Windrädern die Siedlungsdichte der Feldlerche innerhalb der Feldflur kaum verändert, sofern sich die erforderlichen Habitatvoraussetzungen nicht wesentlich ändern (u. a. GERJETS 1999, LOSKE 2000, ELLE 2006); existieren dort geeignete Strukturen wie bodenoffene, lückige Ackerflächen, kann die Feldlerche selbst im Umfeld der Anlagenfüße als Brutvogel nachgewiesen werden. KORN & SCHERNER (2000) untersuchten die Raumnutzung von Feldlerchen vor und nach der Errichtung von Windkraftanlagen; eine signifikante Änderung der Raumnutzung wurde nicht festgestellt. Als Folge der sog. „Nachlaufströmung" eines Windrades wurden jedoch Veränderungen im Flugverhalten der Feldlerchen, besonders der aerodynamischen Stabilität während des Fluges festgestellt, was darauf hindeutet, dass rotornahe Bereiche für Feldlerchen ungünstige Bedingungen aufweisen.

Für Reviere, die in einer Entfernung von 300-500 m zum geplanten Windrad bestehen, ist eine nur geringfügige, graduelle Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten durch bau- oder betriebsbedingte Störungen anzunehmen (vor allem während der Bauphase). Es ist anzunehmen, dass für die Feldlerche keine in Bezug auf die Lokalpopulation relevanten Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht durch Ausweichen auf das verbleibende Angebot in der nahen Umgebung kompensiert werden können.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 2, V 7, A 1$_{CEF}$**
→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

5.3 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Rotmilan (*Milvus milvus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland - ungefährdet
- ☒ RL Rheinland-Pfalz - Vorwarnliste
- ☐ RL Deutschland - ungefährdet
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4 Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Rotmilan ist Kurzstreckenzieher mit Winterquartier im Mittelmeergebiet, überwintert aber zunehmend auch im mitteleuropäischen Tiefland. Die Art bevorzugt eine reich strukturierte Landschaft aus offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hohem Grünlandanteil und Wäldern mit alten Baumbeständen. Als Brutrevier werden Randbereiche lichter parkähnlicher Hochwälder ebenso wie Waldstreifen angenommen, die an Kahlschläge, Lichtungen oder Schonungen angrenzen, vereinzelt auch Baumreihen bzw. Einzelbäume. Den dichteren Wald meidet die Art dagegen weitgehend (AEBISCHER 2009).

Die Ernährung des Rotmilans ist vielseitig und passt sich den örtlichen Gegebenheiten an. Er ernährt sich von Kleinsäugern bis Hasengröße und Vögeln bis Hühnergröße. Dabei handelt es sich oft um geschwächte Tiere; Aas (z. B. Verkehrsopfer) und Abfälle werden ebenfalls gern angenommen. Gelegentlich jagt er auch anderen Greifvögeln ihre Beute ab. Artgenossen werden bis zu einer Entfernung von ca. 300 m vom Horst vertrieben (entspricht einem Brutrevier von ca. 30 ha), das Jagdrevier wird dagegen nicht verteidigt (ORTLIEB 1989). Die Suchflüge nach Nahrung erstrecken sich vom Horst aus in der Regel bis etwa 5 km weit (mitunter auch noch deutlich weiter); abhängig von der Brutzeit erfolgt das Gros der Flüge in einem Korridor von bis zu 2 km um den Bruthorst (MEBS & SCHMIDT 2006, HEUCK et al. 2017, HÖTKER et al. 2013 u. a.).

Der Rotmilan gilt generell als standorttreu, jedoch gibt es große individuelle Unterschiede bezüglich des Festhaltens an einem Horst. Ein Revier kann mehrere Wechselhorste aufweisen (AEBISCHER 2009). Neben selbst erbauten Horsten werden auch solche anderer gleichgroßer Arten wie z. B. Mäusebussard, Schwarzmilan, Habicht, Kolkrabe und Krähen angenommen, z. T. im Wechsel mit diesen (ORTLIEB 1989).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Die wesentlichen Ursachen für einen gebietsweise deutlichen Bestandsrückgang (insbesondere in den ostdeutschen Dichtezentren) werden in gravierenden Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzung gesehen: Es sind dies in erster Linie die Intensivierung bzw. Änderung der Flächennutzung, etwa durch Abnahme des Feldfutter- und Hackfruchtanbaus, den Rückgang der Viehhaltung, die Verringerung des Grünlandanteils, eine vorgezogene Mahd der Wiesen oder einen zunehmenden Herbizideinsatz. Diese Faktoren gehen einher mit einer schlechteren Verfügbarkeit von Nahrungstieren vor allem zur eigentlichen Brut- und Nestlingsphase, da die Beutetiere dann wegen zu starker Bodenbedeckung nur schlecht erreichbar sind (GELPKE & STÜBING 2009, NICOLAI et al. 2009). In vielen Regionen ist aktuell nur noch ein geringer Bruterfolg zu verzeichnen.

Als weitere Gefährdungsursachen gelten insbesondere Störungen im unmittelbaren Horstumfeld durch Freizeitaktivitäten oder späte forstliche Arbeiten, aber auch Kollisionen mit Stromleitungen, Straßen- und Bahnverkehr sowie Windkraftanlagen (BAUER et al. 2011, RICHARZ et al. 2001, NICOLAI et al. 2009). Für einen nicht unerheblichen Anteil des Bestandsrückganges werden Vergiftungen bzw. illegale Nachstellungen in den spanischen Überwinterungsgebieten verantwortlich gemacht (CARDIEL 2006, GELPKE & STÜBING 2009, AEBISCHER 2009). Auch im Saarland sind Vergiftungen durch ausgelegte Giftköder belegt (etwa durch Rodentizide, OBS-Archiv).

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Zwar weist der Rotmilan kaum Meideverhalten gegenüber Windrädern auf, auch nicht in der Nähe seines Brutplatzes (vgl. MÖCKEL & WIESNER 2007, eig. Beob.), als Kollisionsopfer ist die Art jedoch besonders betroffen. DÜRR (2021) führt mehr als 630 Totfunde an Windkraftanlagen auf, bei einer vermutlich hohen Dunkelziffer (NICOLAI et al. 2009, MAMMEN 2010, MAMMEN et al. 2010). Der Rotmilan zählt in Deutschland somit zu denjenigen Greifvogelarten, die überproportional oft von WEA-bedingten Kollisionen betroffen sind. Nach LAG VSW (2015) wird für Brutvorkommen des Rotmilans ein Mindestabstand von 1.500 m zu Windrädern empfohlen.

Die Störungsempfindlichkeit von ziehenden Rotmilanen gegenüber Windkraftanlagen ist differenziert zu betrachten. Der Rotmilan zeigt gegenüber WEA in den Jagdgebieten kein Meideverhalten. Einzelne Autoren stellen bei ziehenden Tieren ein Umfliegen von Windrädern im Abstand von bis zu 400 m bzw. Irritationen fest (z. B. SOMMERHAGE 1997, STÜBING 2001).

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Bei einem sehr kleinen Verbreitungsgebiet, das sich fast ausschließlich auf Mittel- und Südwest-Europa beschränkt, beherbergt Deutschland ca. 65 % des Rotmilan-Weltbestandes (rund 14.000-16.000 Paare, RYSLAVY et al. 2020). Nach einer andauernden Phase mit positivem Bestandstrend bis in die 1980er Jahre ist die Entwicklung in Deutschland in den letzten zwei Jahrzehnten insgesamt wieder negativ. Von 1988 bis 2006 ist der Brutbestand des Rotmilans in Deutschland um etwa 35 % gesunken (MAMMEN in AEBISCHER 2009).

Der saarländische Rotmilan-Bestand wird auf 80-100 Paare beziffert (ROTH et al. 2020). Ein größerer Anteil des Bestands entfällt auf zwei Dichtezentren: den Saar-Blies-Gau mit (seit 1996) konstant 11-14 Paaren und das Nordostsaarland im Raum Freisen - St. Wendel - Ostertal mit rund 20 Paaren und zunehmender Tendenz (ECORAT 2020). Die übrigen Vorkommen verteilen sich auf die restliche Landesfläche, jedoch ohne klare Konzentrationen. Mit Ausnahme der waldreicheren Regionen ist der Rotmilan in allen Landesteilen des Saarlandes vertreten, wenn auch meist nur sporadisch und mit einzelnen Revieren. Die Art weist im Saarland, anders als in vielen anderen Bundesländern, einen positiven Bestandstrend auf (ROTH et al. 2020).

In Rheinland-Pfalz ist der Rotmilan mit Ausnahme des Pfälzer Waldes (und anderer großflächiger Wälder) sowie Teilen der Oberrheinebene fast landesweit vertreten. Lokal hohe Revierdichten werden im Westerwald, Taunus, in Eifel und Hunsrück sowie in der Nord- und Westpfalz erreicht; der aktuelle Brutbestand wird auf 500-700 Paare geschätzt, mit regional unterschiedlichen Bestandstrends (SIMON et al. 2014, DIETZEN et al. 2016).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Rotmilan wird im 3 km-Korridor mit vier Revieren nachgewiesen. Zwei zusätzliche Vorkommen werden im übrigen Prüfbereich zwischen 3 und 4 km ermittelt sowie ein weiteres knapp außerhalb davon. Das Planungsvorhaben liegt damit innerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans im Nordostsaarland (ROTH 2002, ECORAT 2020).

Die drei nächstgelegenen Brutvorkommen befinden sich am Fehrenberg nördlich von Eitzweiler (Revier 1: Vorkommen seit 2016, Verlagerung 2021 in nördliche Richtung; Distanz zum Vorhaben ca. 1050 m), südöstlich von Eitzweiler (Revier 2: seit mind. 2008, Distanz ca. 1250 m) sowie am Hermbacher Hof (Revier 3: seit 2012, Distanz ca. 2050 m). Weiterhin sind innerhalb des Prüfkorridors Alt- bzw. Wechselhorste aus den Vorjahren im Bereich der Gemarkungen nördlich von Gimbweiler (2017) sowie südlich von Leitzweiler und von Asweiler bekannt (ECORAT 2020).

Mit Ausnahme der größeren, geschlossenen Waldbereiche im (süd-)östlichen Abschnitt ist der Rotmilan mit Jagd- und sonstigen Flugbewegungen aus dem überwiegenden Teil des Kartiergebietes dokumentiert. Als Gebiete mit einer erhöhten Nutzungshäufigkeit werden im Prüfbereich folgende "Aktivitätszentren"

Rotmilan (*Milvus milvus*)

ermittelt:

- die Feldflur um den Fehrenberg nördlich von Eitzweiler bis in Richtung Wolfersweiler (v. a. Revier 1)
- die Feldflur südwestlich von Eitzweiler (v. a. Revier 1 und 2)
- die Feldflur um den Falkenberg sowie die angrenzende Feldflur westlich Hahnweiler (v. a. Revier 1 und 3)
- die Feldflur im nördlichen Abschnitt des Mühlenbergs (v. a. Revier 2)
- die Feldflur um den Sparrenberg und den Heinzelberg (nordwestlicher Teil), einschließlich des Wildpark-Geländes (v. a. Revier 3)

Im 500 m-Korridor um die geplante WEA wird über die gesamte Kartierperiode hinweg eine regelmäßige Rotmilanaktivität mit einer Nutzungshäufigkeit von ≥20 bzw. <30 % ermittelt. Die beobachteten Jagdaktivitäten konzentrieren sich in den Monaten März und April bei noch geringem Aufwuchs über den Ackerflächen in der westlichen Hälfte des 500 m-Korridors. In den Folgewochen nimmt die Jagdaktivität dort dagegen merklich ab. Dies lässt sich sowohl auf den zunehmenden Aufwuchs der Getreideflächen in der westlichen Hälfte als auch auf die - als Folge der außergewöhnlich trockenen Witterung 2018 - verzögerte Mahd bzw. Beweidung der Grünlandflächen im zentralen bzw. östlichen Teil zurückführen. Im Zeitraum von Mai bis Mitte Juni ist der Aufwuchs der landwirtschaftlichen Nutzflächen im 500 m-Korridor so hoch, dass diesen eine nur geringe Attraktivität für jagenden Rotmilane zukommt. Die wenigen und kurzzeitigen Jagdbeobachtungen konzentrieren sich in diesem Zeitraum auf vorhandene Wegsäume (v. a. einen Grasweg im südöstlichen Teil) oder Sonderkulturen (z. B. einen Kartoffelacker entlang des Weges zwischen Hahnweiler und Wolfersweiler). Erst mit der Mahd einer Wiesenparzelle im östlichen Teil der Anhöhe (in der zweiten Juni-Dekade) und dann mit Beginn der Getreideernte (ab Ende Juli) sind im gebiet erneut mehrfache Jagdaktivitäten zu verzeichnen. Aufgrund der trockenen Witterung und des dadurch bedingt nur langsamen Aufwuchses erfolgt die zweite Mahd (bzw. eine Nachbeweidung) der Grünlandflächen erst im September und damit bereits außerhalb der Aufzeichnungsperiode zur Ermittlung der Raumnutzung.

Im Nahbereich werden ausschließlich Flüge jagender Rotmilane festgestellt; ein Thermikkreisen oder regelmäßige Transferflüge werden dort nicht beobachtet. Die registrierten An- und Abflüge von Milanen im 500 m-Korridor lassen sich in der Mehrzahl auf Vögel des nächstgelegenen Reviers am Fehrenberg zurückführen; offensichtliche Jagdflüge von Tieren des Vorkommens südöstlich von Eitzweiler werden nur in wenigen Fällen (3x) registriert; konkrete Sichtungen von Milanen des Vorkommens am Hermbacher Hof fehlen im Nahbereich der geplanten WEA gänzlich.

Im gesamten Kartiergebiet werden jagende Rotmilane zu Beginn der Brutperiode im März und April regelmäßig entlang der Ortsränder oder innerhalb der Ortslagen von Eitzweiler, Asweiler oder Hahnweiler beobachtet. Mit dem Einsetzen der Grünlandmahd verlagert sich das Jagdgeschehen ab Mitte/Ende Mai jedoch weitestgehend auf die umliegende, offene Feldflur. Während zu Beginn der Vegetationsperiode (v. a. im April) verstärkt niedrigwüchsige Ackerflächen und Feldraine nach Beute abgesucht werden, konzentrieren sich die Jagdflüge ab Mitte Mai auf Grünlandflächen mit Mahdereignissen.

Außerhalb der eigentlichen Brutzeit tritt der Rotmilan im Planungsraum als regelmäßiger Durchzügler im Frühjahr und Herbst auf. Eine besondere, ggf. durch die lokale Topographie bedingte Konzentration von ziehenden Trupps konnte im Umfeld des Planungsvorhabens nicht ermittelt werden, ebenso keine besonderen, regelmäßig frequentierten Schlafplätze.

3.3 Erhaltungszustand

Region/Naturraum		Bundesland/Biogeogr. Region	
☒	günstig (G)	☒	günstig (G)
☐	ungünstig / unzureichend (U)	☐	ungünstig / unzureichend (U)
☐	ungünstig / schlecht (S)	☐	ungünstig / schlecht (S)
☐	unbekannt	☐	unbekannt

Im Saarland ist der Rotmilan ein regelmäßiger Brutvogel, der im Bliesgau sowie im Nordostsaarland hohe

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Revierdichten erreicht (ROTH 2012). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als günstig (G) eingestuft, ebenso der landesweite Erhaltungszustand aufgrund stabiler bzw. leicht zunehmender Bestände.

4.	**Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG**
	Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
☒	**Vermeidungsmaßnahmen**
V 3	Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches
V 4	Unattraktive Gestaltung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Mastfußumgebung
V 5	Zeitweise Abschaltung des Windrades nach der Feldbearbeitung
V 7	Monitoring
☒	**vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**
A 2_{CEF}	Anlage und extensive Bewirtschaftung von Nahrungsflächen mit mehrfacher Mahd/Ernte
4.1	**Schädigungstatbestände**
4.1.1	**Fang, Verletzung, Tötung** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
	Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
☐	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?
☒	Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
	Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
☐	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?
☒	vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Rotmilanen ist ausgeschlossen, da keine aktuellen oder potenziellen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der Art beansprucht werden.

In Deutschland zählt der Rotmilan zu denjenigen Greifvogelarten, die überproportional oft WEA-bedingte Kollisionen erleiden. DÜRR (2021) listet inzwischen über 630 Totfunde an Windkraftanlagen auf (bei einer vermutlich hohen Dunkelziffer), darunter acht Funde aus dem Saarland. Aufgrund der großen Aktionsradien und des zugleich fehlenden Meideverhaltens ist eine betriebsbedingte Tötung von Rotmilanen durch WEA nicht ausgeschlossen. So finden Balzflüge im Frühjahr, Thermikkreisen sowie teilweise auch Nahrungsflüge in Höhen statt, in denen sich die Rotoren der WEA befinden (LAG VSW 2015).

Mit einer Distanz von rund 1.150 m unterschreitet die Anlage den nach LAG VSW (2015) empfohlenen Abstandsradius von 1500 m. Innerhalb des 500 m-Korridors um die geplante WEA wird eine Nutzungshäufigkeit von ≥20 bzw. <30 % ermittelt (gemäß ISSELBÄCHER et al. 2013, 2018), abhängig vom Feldfruchtanbau und der jahreszeitlichen Bewirtschaftung. Die Feldflur zählt danach zu den sporadisch bis regelmäßig frequentierten Jagdgebieten des Rotmilans, so dass Konfliktsituationen als Folge des Betriebs der Anlage nicht ausgeschlossen sind. Eine erhöhte Nutzungshäufigkeit (Aktivitätszentrum mit "Kernel70" bzw. ">Kernel70") ist im Nahbereich der WEA dagegen nicht gegeben, ebenso ergeben sich keine be-

Rotmilan (*Milvus milvus*)

sonderen Konfliktsituationen durch die etwaige Positionierung des Windrades innerhalb bevorzugter Flugbahnen (etwa zum Horstbaum oder zu Schlafplätzen). Durch die unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche (**V 3**), in Kombination mit der unattraktiven Gestaltung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im weiteren Mastumfeld (**V 5**) wird die Attraktivität im Nahbereich der WEA verringert. Die zeitweise Abschaltung des Windrades nach der Feldbearbeitung (**V 4**) verringert das Kollisionsrisiko zu Zeiten einer erhöhten Attraktivität der Flächen (etwa nach der Ernte und nach besonderen Bewirtschaftungsdurchgängen oder während der Phase der Reviergründung und Horstbesetzung). Da der Rotmilan im Planungsraum zugleich auch als Durchzügler auftritt, werden für die bewirtschaftungsbezogene Anlagenabschaltung auch die Zeiträume mit einem erhöhten Zuggeschehen (März/April bzw. September/Oktober) berücksichtigt. Unter Einbezug von Vermeidungs- und Ablenkmaßnahmen wird die Kollisionsgefahr für Individuen der Art vermindert, so dass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko verbleibt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätte: Rotmilane bauen in der Regel eigene Nester (Horste), können aber auch Horste anderer Arten übernehmen. Sie verfügen meist über mehrere Wechselhorste, die jahrweise verschiedentlich genutzt werden. Als Fortpflanzungsstätte wird der Horst (bzw. das Revierzentrum) und ein störungsarmer Bereich von bis zu 300 m (MKULN NRW 2013) abgegrenzt; Wechselhorste sind einzubeziehen, wenn sie als solche erkennbar sind. Aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen ist eine Abgrenzung von essenziellen Habitaten für den Rotmilan in der Regel nicht möglich (MKULNV NRW 2013).

Ruhestätte: Die Ruhestätte von Brutpaaren oder Nichtbrütern ist in der Regel unspezifisch und nicht konkret abgrenzbar. Rotmilane nächtigen/ ruhen in Gehölzen. Als Ruhestätte gilt der Verbund von als Schlafplatz genutzten Gehölzen mit einem störungsarmen Puffer und - sofern konkret abgrenzbar - den für die Schlafplatzgesellschaft essenziellen Nahrungshabitaten (aus MKULNV NRW 2013).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans (Horstbäume) werden nicht überbaut. Durch Überbauung werden Ackerflächen in einem Umfang von ca. 0,3 ha in Anspruch genommen (durch Fundamente, Kranstellflächen bzw. Zuwegung). Zudem wird durch die unattraktive Gestaltung der Flächen in der Mastfußumgebung deren Habitateignung für den Rotmilan reduziert.

Der Verlust von Jagdhabitaten wird durch die Anlage und "Rotmilangerechte" Bewirtschaftung von Nahrungsflächen in der offenen Feldflur kompensiert (außerhalb des 500 m-Korridors um die geplante WEA, jedoch im Nahbereich des nächstgelegene Rotmilanvorkommens), wodurch geeignete, zusätzliche Jagdhabitate geschaffen werden (in einem Umfang von 3,7 ha, **A 2$_{CEF}$**). Ein kleinräumiges Ausweichen des Rotmilans auf das großflächig verbleibende Angebot an Nahrungsflächen in der nahen Umgebung ist möglich und zu erwarten. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an Brut- und Nahrungslebensräumen gewahrt.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Als baumbewohnende Vogelart besitzt der Rotmilan eine hohe Toleranz gegenüber Vertikalstrukturen; an Windkraftanlagen zeigt die Art als Brutvogel kein Meideverhalten. Demgegenüber weisen einzelne Autoren bei ziehenden Tieren auf ein Umfliegen von Windrädern im Abstand von bis zu 400 m bzw. Irritationen hin (z. B. SOMMERHAGE 1997, STÜBING 2001).

Aufgrund der Distanz von mehr als 1.000 m zu den nächstgelegenen Brutvorkommen bzw. dem Fehlen von besonderen Schlafansammlungen o. ä. im Nahbereich der Anlage sind keine erheblichen Störungen für lokale Vorkommen bzw. für ziehende Tiere zu prognostizieren. Für den Rotmilan verbleiben keine in Bezug auf die Lokalpopulation relevanten, dauerhaften Beeinträchtigungen durch Störungen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 3, V 4, V 5, V 7, A 2$_{CEF}$**
→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

5.4 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland - ungefährdet
- ☐ RL Rheinland-Pfalz - ungefährdet
- ☐ RL Deutschland - ungefährdet
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4 Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Schwarzmilan zählt weltweit zu den häufigsten Greifvogelarten. In Mitteleuropa ist er ein weit verbreiteter, jedoch nirgends häufiger Brutvogel, der bevorzugt am Rande von lückigen Altholzbeständen, in Auwäldern sowie größeren Feldgehölzen nistet, meist in der Nähe von Gewässern, Feuchtgrünland oder anderen Feuchtgebieten (BAUER et al. 2011).

In weiten Teilen Mitteleuropas gilt der Schwarzmilan als Einzelbrüter, an besonders günstigen Standorten kann lokal auch eine Konzentration an Revierpaaren, bis hin zu einem „kolonieartigen" Brüten auftreten (z. B. am Mittelrhein). Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in größeren Höhen (mehr als 7 m) errichtet, gerne in der Nähe von Rotmilanhorsten. Oft werden Horste von anderen Greif- oder Rabenvögeln übernommen. Für den Schwarzmilan wird eine Horsttreue durch Übernahme alter Horste zumindest für einzelne Tiere (v. a. Weibchen) angeführt. Andere Paare bauen mitunter auch jedes Jahr einen neuen Horst (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1998).

Zur Nahrungssuche werden bevorzugt Gewässer jeglicher Art nach kranken oder toten Fischen, Kleinsäugern und Vögeln, ebenso nach Insekten abgesucht. Vor allem zur Brutzeit erfolgt eine Nahrungssuche in der offenen grünlandreichen Feldflur. Das Revier umfasst Flächen von etwa 10 km², ist mitunter aber auch deutlich größer. Bei Untersuchungen in Baden-Württemberg wurden sogar Aktionsräume von bis zu 43 km² ermittelt (MEBS & SCHMIDT 2006). Die Jagdflüge können sich vom Horst aus mehrere Kilometer weit erstrecken, meist bis in Entfernungen von 3-4 km (MEBS & SCHMIDT 2006, BAUER et al. 2011). Der Schwarzmilan ist dabei ein regelmäßiger, geselliger Gast auf Mülldeponien.

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Der Schwarzmilan gilt als eine Greifvogelart, die - mit Ausnahme des engeren Horstbereiches - eine vergleichsweise hohe Toleranz gegenüber „anthropogenen" Störungen besitzt (WALZ 2001, BAUER et al. 2011). Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm ist für den sich überwiegend optisch orientierenden Schwarzmilan nicht bekannt und auch nicht zu erwarten (MEBS & SCHMIDT 2006). Zu den Gefährdungsfaktoren zählen neben dem Verlust von Horstbäumen bzw. Waldgebieten als Bruthabitat (v. a. in Gewässernähe) insbesondere die Verschlechterung des Nahrungsangebotes sowie Störungen an den Brutplätzen (u. a. durch späte forstliche Arbeiten bzw. Freizeitnutzung) sowie Tierverluste durch Leitungsanflüge und Stromschlag an Masten. Ähnlich wie der Rotmilan zeigt auch der Schwarzmilan kaum Meideverhalten gegenüber Windrädern, weshalb für die Art ebenfalls Verluste durch Schlagopfer an WEA dokumentiert sind (DÜRR 2021).

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Im Saarland tritt die Art erst seit den 1980er Jahren als Brutvogel auf (ROTH et al. 1990); seither ist eine stete Zunahme des Brutbestandes zu verzeichnen. Das Schwerpunktvorkommen liegt im südlichen Bliesgau, weitere Vorkommen bestehen entlang des Saartals und des angrenzenden Saargaus (BOS et al 2005). Aktuelle Neuansiedlungen sind im mittleren und nördlichen Saarland zu verzeichnen (eig. Beob.,

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

BOS et al. 2005, ROTH, mdl. Mitt.). Der Gesamtbestand in Deutschland wird auf 6.500 - 9.500 Brutpaare geschätzt (RYSLAVY et al. 2020), bei insgesamt zunehmender Tendenz und Arealausweitung vor allem in die Bereiche der Mittelgebirgslagen.

In Rheinland-Pfalz konzentriert sich der Schwarzmilan in den Tälern von Rhein und Mosel, teils mit hohen Dichten oder kolonieartigen Brutvorkommen. Weitere Vorkommen bestehen in der Eifel und dem Westerwald, meist in geringer Entfernung zu Flüssen, Teichen oder Seen; der Gesamtbestand wird auf 250 bis 4000 Brutpaare geschätzt (SIMON et al. 2014, DIETZEN et al. 2016).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Schwarzmilan tritt im 3 km-Prüfkorridor mit einem Revierpaar im Bereich des Hermbacher Hofs nordwestlich von Freisen auf. Ab Ende April werden dort mehrfach ein bis zwei Altvögel mit Revier anzeigendem Verhalten gesichtet, ebenso vereinzelte Jagdbeobachtungen (teils auch bei Fütterungen im Wildpark). Die Nachweise lassen sich einem bereits aus dem Vorjahr bekannten Brutvorkommen im Waldbestand nördlich des Wildparks zuordnen (Brut 2017 mit 2 Jungvögeln, ECORAT 2018/2020). Im Verlauf der aktuellen Untersuchungen kann für dieses Revier jedoch kein erneutes Brutgeschehen ermittelt werden; der im Vorjahr zur Brut genutzte Horst ist aktuell vom Rotmilan besetzt. In einem weiteren Verdachtshorst (Anflug eines Altvogels Ende April) wird bei erneuten Kontrollen im Mai und Juni kein Brutgeschehen festgestellt.

Bis Anfang Juli sind beide Altvögel im Gebiet weiterhin präsent, wenn auch nur sporadisch und ohne erhöhte Flugbewegungen, die auf eine etwaige Brut hindeuten würden. Für das festgestellte Revier wird daher von einem Paar ohne aktuelles Brutgeschehen (oder aber von einer sehr frühen Brutaufgabe) ausgegangen. Ab Juni nimmt die Zahl der Schwarzmilan-Sichtungen im Umfeld des Wildparks stark ab; Mitte Juli erfolgt dort die letzte Beobachtung eines adulten Einzelvogels.

Für das Kontrolljahr liegen ansonsten lediglich Revierhinweise ohne konkrete Brutbestätigung aus dem Raum Grügelborn (SL) bzw. Rohrbach/Fohren-Linden (RLP) und damit in bereits größerer Distanz zur Vorhabensfläche vor. Das bis Anfang der 2010er Jahre bekannte Schwarzmilanvorkommen in einem Wäldchen südöstlich von Eitzweiler (in enger Nachbarschaft zu dem dortigen Rotmilanrevier Nr. 2) ist seither nicht mehr besetzt (ECORAT 2014, 2018, N. Roth. mdl. Mittl.).

Im Nahbereich der geplanten WEA (500 m-Korridor) ist der Schwarzmilan nur als seltener Gast dokumentiert. Die Art wird lediglich mit Einzelbeobachtungen im April (Nahrungsflug) und Juli (hoch überfliegend) am östlichen bzw. südwestlichen Rand des 500 m-Korridors festgestellt. Auch aus dem übrigen 3 km-Korridor werden Schwarzmilane nur gelegentlich und ohne räumliche Konzentration festgestellt, insbesondere nach Mahdereignissen gemeinsam mit dem Rotmilan.

Der Untersuchungsraum bietet grundsätzlich günstige Voraussetzungen für ein Vorkommen des Schwarzmilans. Im Vergleich zum Rotmilan ist die Art trotz ähnlicher Habitatansprüche und Verhaltensweisen im Naturraum bisher jedoch nur spärlich und unregelmäßig verbreitet. Eine anhaltende Ausbreitung und Arealexpansion, wie sie etwa im Bliesgau oder im angrenzenden Luxemburg (KLEIN 2017) zu verzeichnen ist, ist im Nordostsaarland derzeit nicht zu erkennen.

3.3 Erhaltungszustand

Region/Naturraum		Bundesland/Biogeogr. Region	
☐	günstig (G)	☒	günstig (G)
☒	ungünstig / unzureichend (U)	☐	ungünstig / unzureichend (U)
☐	ungünstig / schlecht (S)	☐	ungünstig / schlecht (S)
☐	unbekannt	☐	unbekannt

Der Erhaltungszustand ist landesweit aufgrund einer anhaltenden Bestandszunahme als günstig (G) einzustufen. Der Zustand der lokalen Population wird aufgrund der geringen Revierdichte derzeit noch als ungünstig (U) eingestuft, auch wenn die Art im Naturraum Ausbreitungstendenzen zeigt.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

4.	**Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG**
	Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
☒	**Vermeidungsmaßnahmen**
V 3	Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches
V 4	Unattraktive Gestaltung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Mastfußumgebung
V 5	Zeitweise Abschaltung des Windrades nach der Feldbearbeitung
☒	**vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**
A 2_{CEF}	Anlage und extensive Bewirtschaftung von Nahrungsflächen mit mehrfacher Mahd/Ernte
4.1	**Schädigungstatbestände**
4.1.1	**Fang, Verletzung, Tötung** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
	Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
☐	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?
☒	Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
	Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
☐	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?
☒	vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Schwarzmilanen ist ausgeschlossen, da keine aktuellen oder potenziellen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der Art beansprucht werden.

Ähnlich wie der Rotmilan zeigt auch der Schwarzmilan kaum Meideverhalten gegenüber Windrädern. In Deutschland wurden bislang 54 Schlagopfer gemeldet, darunter ein Tier im Saarland (DÜRR 2021). Im Vergleich zum Rotmilan ist der Schwarzmilan damit mit deutlich geringeren Fundzahlen vertreten. Unklar ist, ob für die Art tatsächlich ein geringeres Kollisionsrisiko besteht (etwa aufgrund anderer Jagdstrategien) oder aber ob die niedrigere Zahl an Totfunden lediglich durch die geringere Häufigkeit der Art bedingt ist. Nach LAG VSW (2015) wird für die Brutvorkommen des Schwarzmilans ein Mindestabstand von 1.000 m zu Windrädern empfohlen.

Das nächstgelegene, vorjährige Brutvorkommen liegt in einer Distanz von 1.500 m und damit außerhalb des nach LAG VSW (2015) empfohlenen Abstandsradius von 1000 m.

Eine erhöhte Konfliktsituation durch die Positionierung des Windrades innerhalb von regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten oder aber im Bereich von bevorzugten Flugbahnen (etwa zum Horstbaum oder zu Schlafplätzen) ist durch die Anlage nicht gegeben. Im 500 m-Korridor um die geplante WEA wird im Kontrolljahr keine bzw. eine nur sehr geringe Aktivität des Schwarzmilans ermittelt (bedingt durch das fehlende Brutgeschehen am vorjährigen Niststandort am Hermbacher Hof). Die Offenlandflächen um die WEA bieten dem Schwarzmilan dennoch grundsätzlich geeignete Jagdbedingungen (etwa nach der Ernte von Acker- bzw. Grünlandflächen), so dass in anderen, günstigen Jahren mit einem zumindest sporadi-

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

schen Jagdgeschehen innerhalb des 500 m-Korridors zu rechnen ist. Durch die unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche (**V 3**), in Kombination mit der unattraktiven Gestaltung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im weiteren Mastumfeld (**V 5**) wird die Attraktivität im Nahbereich der WEA verringert. Die zeitweise Abschaltung des Windrades nach der Feldbearbeitung (**V 4**) verringert das Kollisionsrisiko zu Zeiten einer erhöhten Attraktivität der Flächen (etwa nach der Ernte bzw. nach besonderen Bewirtschaftungsdurchgängen). Unter Einbezug von Vermeidungs- und Ablenkmaßnahmen wird die Kollisionsgefahr für Individuen der Art vermindert, so dass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko verbleibt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätte: Schwarzmilane bauen ihre Nester selbst, können aber auch Horste anderer Arten übernehmen. Vielfach verfügen sie über mehrere Wechselhorste, die jahrweise verschiedentlich genutzt werden können (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1998, WALZ 2005). Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Gehölz) im Umkreis von bis zu 300 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst. Wechselhorste sind einzubeziehen, wenn sie als solche erkennbar sind. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für den Schwarzmilan in der Regel aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (MKULNV NRW 2013).

Ruhestätte: Schwarzmilane ruhen in Gehölzen im nahen Umfeld des Horstes. Die Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten (MKULNV NRW 2013). Schlafplatzgemeinschaften bilden sich meist mit dem Einzug der Nichtbrüter Ende Mai / Anfang Juni oder wenn die Jungvögel flügge sind und sich mehrere Familien auf bestimmten Schlafbäumen zusammenschließen (MKULNV NRW 2013).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzmilans (Horstbäume) werden nicht überbaut. Durch Überbauung werden Ackerflächen in einem Umfang von ca. 0,3 ha in Anspruch genommen (durch Fundamente, Kranstellflächen bzw. Zuwegung). Zudem wird durch die unattraktive Gestaltung der Flächen in der Mastfußumgebung deren Habitateignung für den Schwarzmilan reduziert.

Der Verlust von Jagdhabitaten wird durch die Anlage und "milangerechte" Bewirtschaftung von Nahrungsflächen innerhalb der offenen Feldflur (außerhalb des 500 m-Korridors um die geplante WEA) kompensiert, wodurch geeignete, zusätzliche Jagdhabitate geschaffen werden (in einem Umfang von 3,7 ha, **A 2$_{CEF}$**). Ein kleinräumiges Ausweichen des Schwarzmilans auf das großflächig verbleibende Angebot an Nahrungsflächen in der nahen Umgebung ist möglich und zu erwarten. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an Brut- und Nahrungslebensräumen gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beim Schwarzmilan ist ein Meideverhalten an WEA kaum ausgeprägt, sowohl für jagende wie ziehende Tiere (u. a. BERGEN 2001, STÜBING 2001, eig. Beob.). Aufgrund der bereits größeren Distanz zum nächstgelegenen Brutvorkommen (> 1400 m) und dem Fehlen von besonderen Schlafansammlungen o. ä. im Nahbereich der Anlage sind keine erheblichen Störungen für das lokale Vorkommen bzw. für ziehende Tiere zu prognostizieren. Für den Schwarzmilan verbleiben keine in Bezug auf die Lokalpopulation relevanten, dauerhaften Beeinträchtigungen durch Störungen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 3, V 4, V 5, A 2_{CEF}**
→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

5.5 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland - ungefährdet
- ☐ RL Rheinland-Pfalz - ungefährdet
- ☐ RL Deutschland - ungefährdet
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4 Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4 Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Schwarzstorch besiedelt großflächig zusammenhängende, störungsarme Komplexe aus naturnahen Laub- und Mischwäldern mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen. In Mitteleuropa brütet er bevorzugt in ausgedehnten und möglichst ungestörten Wäldern. Entscheidende Faktoren für das Auftreten der Art sind weniger der jeweilige Waldtyp als dessen Ungestörtheit im Horstumfeld, die Habitatdiversität des Waldbestandes sowie die Nahrungsverfügbarkeit (d. h. die Nähe zu Wasserläufen, Quellen oder Teichen).

Die Horste werden v. a. auf starken Seitenästen in lichten Altholzbeständen angelegt. Wenn es nicht zu Störungen kommt, wird das Nest von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über viele Jahre genutzt. Die Nahrung des Schwarzstorchs besteht aus kleinen Fischen, Amphibien und Wasserinsekten, daneben aber auch aus Mäusen oder Regenwürmern (SÜDBECK et al. 2005, JANSSEN et al. 2004, BAUER et al. 2011).

Horstbereich und Nahrungsrevier liegen mitunter mehrere Kilometer voneinander entfernt; vom Horstplatz aus werden geeignete Nahrungshabitate über weite Distanzen von 10 km und mehr aufgesucht. Die regelmäßig genutzte Revierfläche des Schwarzstorches variiert daher abhängig vom Nahrungsangebot erheblich. Der Aktivitätsraum eines Brutpaars kann eine Größe von 100-150 km² erreichen, sich bei hoher Siedlungsdichte jedoch auf 15 km² verringern. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten im März beginnt die Eiablage ab Mitte April.

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Als wesentliche Gefährdungsursache des Schwarzstorchs gilt die Veränderung des Brut- und Nahrungshabitates durch die Land- und Forstwirtschaft (BAUER et al. 2011). Da der Schwarzstorch als extrem scheuer Vogel eingestuft wird, sind Störungen durch Anwesenheit des Menschen oder durch dessen Aktivitäten als bedeutende Gefährdungsursache anzusehen, insbesondere zur Revierbesetzungsphase. Das gilt auch für forstliche Maßnahmen (Durchforstung, Holzabfuhr, Wegebau, Kalkungsflüge etc.). Die Durchführung von Holzeinschlag und Holzabfuhr zu Beginn der Brutzeit kann in Einzelfällen noch in 1 km Entfernung zum Horst zur Aufgabe des Brutreviers führen (JANSSEN et al. 2004, SACKL 1985). Daneben können wesentliche Störungen ausgehen von Jagd, Flug- und Straßenverkehr, Erholungsnutzung (z. B. Wandern, Heißluftballons, Gleitschirmflieger), aber auch von Ornithologen und Fotografen. GARNIEL et al. (2010) stufen den Schwarzstorch als überwiegend optisch orientierte Art ein. So wird der Schwarzstorch im Hinblick auf bestehende Verkehrseinrichtungen durchaus als tolerant eingestuft. In einzelnen Fällen sind Bruten bereits in unmittelbarer Straßennähe, selbst zu Autobahnen, nachgewiesen. Auch bei der Nahrungssuche können sich Schwarzstörche offenkundig an regelmäßig auftretende Störungen wie Verkehr gewöhnen. Eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Straßen ist dann gegeben, wenn diese mit dem Erscheinen von Menschen bzw. Hunden verbunden sind. Daher wird angenommen, dass eine stark befahrene Straße weniger Störungen verursacht als z.B. ein von Freizeitverkehr genutzter Waldweg.

Ein Gefährdungspotenzial durch Kollision besteht an Mittelspannungsleitungen sowie an Windkraftanlagen im Nahbereich von Horsten sowie bevorzugten Nahrungshabitaten bzw. Thermikpunkten (DÜRR 2021, KORN & STÜBING 2019). Aufgrund der z. T. niedrigen Flugweise ist auch ein verkehrsbedingtes Kollisionsrisiko (insbesondere mit LKWs) nicht völlig ausgeschlossen.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

In Deutschland ist der Schwarzstorch inzwischen in allen Bundesländern (Flächenstaaten) als seltener Brutvogel vertreten, mit Schwerpunkt in den waldreichen Mittelgebirgsregionen. Der bundesdeutsche Bestand wird nach RYSLAVY et al. (2020) mit 800-900 Brutpaaren beziffert, bei anhaltend positivem Bestandstrend.

Der erste saarländische Brutnachweis des Schwarzstorches gelingt im Jahr 2011 im Raum Nonnweiler. Seither hat der Bestand langsam, jedoch kontinuierlich zugenommen. Für das Jahr 2016 sind 3 "Reviere" im Landkreis St. Wendel sowie ein weiteres im Landkreis Saarlouis dokumentiert (OBS-Archiv). Aufgrund regelmäßiger brutzeitlicher Beobachtungen in anderen Landesteilen kann von weiteren, noch unentdeckten Brutrevieren im Saarland ausgegangen werden. Zudem bestehen Vorkommen in nur geringer Distanz jenseits der Landesgrenze, etwa im benachbarten Rheinland-Pfalz bzw. in Lothringen.

Im nördlichen Rheinland-Pfalz ist der Schwarzstorch in geeigneten Habitaten vertreten, mit weiterhin zunehmender Tendenz (mit Schwerpunkt in der Eifel, im Oberwesterwald, an der Sieg und im Hunsrück); südlich der Nahe bestehen dagegen erst wenige Brutansiedlungen; der Bestand wird landesweit auf 45-60 Brutpaare geschätzt (SIMON et al. 2014, DIETZEN et al. 2016).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Mit insgesamt 7 Beobachtungen ist der Schwarzstorch im Untersuchungsgebiet als sporadischer Nahrungsgast nachgewiesen. Konkrete Hinweise auf ein aktuelles (oder aber vorjähriges) Brutvorkommen liegen für den 3 km-Korridor um die Vorhabensfläche nicht vor (vgl. ECORAT 2014).

Aus dem weiteren Umfeld sind verschiedene Revier- bzw. Brutstandorte von Schwarzstörchen dokumentiert (OBS-Archiv, N. Roth, eig. Beob.). Das nächstgelegene, aus dem Vorjahr bekannte Vorkommen zwischen Leitzweiler und Berglangenbach (RLP) weist eine Distanz von rund 4,5 km zum Vorhabensgebiet auf. Ein längjährig besetztes Revier bei Rimsberg (RLP) befindet sich in einer Entfernung von bereits mehr als 9 km in nordwestlicher Richtung. Das im Jahr 2014 erstmalig festgestellte Revier bei St. Wendel-Leitersweiler (rund 7 km südlich des Vorhabensgebietes) ist in den vergangenen drei Jahren nicht erneut besetzt (OBS-Archiv).

Die aktuellen Schwarzstorch-Beobachtungen verteilen sich auf die Monate Mai (2x), Juni (2x) und Juli (3x). Nachweise während der frühen Revierbesetzungs- bzw. Balzperiode im März und April liegen aus dem 3 km-Korridor nicht vor. Über dem Sparrenberg und dem sich nördlich anschließenden Wildpark wird Mitte Mai (16.05.2018, gegen 14 Uhr) ein paarweises, synchrones Kreisen in größer Höhe sowie über mehrere Minuten hinweg beobachtet; beide Vögel drehen anschließend in großer Hohe nach Nordosten ab. Nur wenig später erfolgt am gleichen Tag erneut die Beobachtung eines kreisenden Altvogels über dem Offenland östlich von Hahnweiler (gegen 15 Uhr); auch dieser Vogel fliegt nach kurzem Aufdrehen weiter in nordöstliche Richtung (in Richtung Rohrbach). Entsprechend den beobachteten An- und Abflugrichtungen lassen sich die aktuellen Sichtungen mit hoher Wahrscheinlichkeit dem bekannten Vorkommen bei Leitzweiler (bzw. dem noch weiter entfernten Revier beim Rimsberg) zuordnen.

In zwei Fällen deuten die Flugbahnen eines Schwarzstorches auf eine Nahrungssuche entlang von Freisbach bzw. Hombach und Waldwiesbach hin. Am 27.06. steigt ein Vogel unvermittelt über dem Freisbach in Höhe der Brückenmühle auf; nach kurzem Kreisen und Aufdrehen über dem Talraum fliegt er im Gleitflug über den Mühlenberg nach Südwesten davon (Richtung Namborn). Einen Monat später (am 26.07.2018) wird ein Schwarzstorch beobachtet, der nach längerem Kreisen über der Ortslage von Eitzweiler von dort aus im raschen Gleit-/Sinkflug in das Tal des Waldwiesbachs eintaucht. Bereits in den Untersuchungen von ECORAT (2015) wird für die Bäche und Teichanlagen entlang des Freibachs und dessen Zuflüssen eine Eignung als Nahrungshabitat des Schwarzstorches herausgestellt.

Über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg liegt aus dem Nahbereich der geplanten WEA (500 m-Korridor) lediglich die Einzelbeobachtung eines hoch fliegenden Schwarzstorches vor; in der ers-

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

ten Juli-Hälfte nähert sich ein Altvogel aus größerer Distanz (aus Richtung Rückweiler) zunächst im geraden Streckenflug. Nach mehrmaligem Kreisen und Aufdrehen über dem Offenland südwestlich von Hahnweiler setzt das Tier seinen Streckenflug erneut in südwestliche Richtung fort und passiert dabei zwischen den Anhöhen Artzberg und Einell den westlichen Rand des 500 m-Korridors.

Besondere Aufdreh- bzw. Thermikpunkte werden im Rahmen der Kartierungen für das nahe Umfeld der geplanten WEA nicht ermittelt. Eine derartige Funktion als Thermikpunkt kreisender Schwarzstörche wurde von ECORAT (2015) für die Teilbereiche der weiter südlich gelegenen Anhöhe am Mühlenberg ermittelt (für Schwarzstörche, die von den Gewässern innerhalb des Tales aufsteigen, um danach zu anderen Nahrungsgebieten oder aber dem Horststandort weiter zu fliegen).

Regelmäßig frequentierte oder besonders geeignete Nahrungshabitate fehlen im direkten Umfeld der geplanten WEA. Entlang des Riemerbachs am östlichen Rand des 500 m-Korridors besteht eine Kette aus mehreren kleinen Fischteichen (im Hauptschluss des Bachlaufes), denen trotz fehlender aktueller Sichtungen eine entsprechende Eignung als Nahrungsgewässer des Schwarzstorches zukommt.

3.3 Erhaltungszustand

Region/Naturraum		Bundesland/Biogeogr. Region	
☐	günstig (G)	☐	günstig (G)
☐	ungünstig / unzureichend (U)	☐	ungünstig / unzureichend (U)
☐	ungünstig / schlecht (S)	☐	ungünstig / schlecht (S)
☒	unbekannt	☒	unbekannt

Der Schwarzstorch ist im Saarland ein sehr seltener, inzwischen jedoch regelmäßiger Brutvogel; für das Saarland besteht erst seit 2011 ein gesicherter Brutnachweis im Raum Nonnweiler; inzwischen sind zwei weitere Reviere im Landkreis St. Wendel bekannt. Vor dem Hintergrund der Ausbreitung der Art einerseits sowie der unklaren Bestandssituation (s. o.) andererseits wird der Erhaltungszustand der Art im Saarland sowie im Naturraum derzeit als noch unbekannt eingestuft.

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

nicht vorgesehen

☐ **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Schwarzstörchen ist ausgeschlossen, da keine aktuellen oder potenziellen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der Art beansprucht werden.

Der Schwarzstorch ist in Europa als Kollisionsopfer bisher nur mit wenigen Tieren dokumentiert, auch wenn Untersuchungen in Spanien und Deutschland auf einen hohen Anteil kritischer Flugsituationen hinweisen (LAG VSW 2015). Für Deutschland führt DÜRR (2021) fünf an WEA verunfallte Tiere an. Die in Deutschland bisher geringe Zahl an Kollisionsopfern wird dabei als Erfolg der für Brutplätze geltenden Abstandskriterien gesehen (LAG VSW 2015). Eine betriebsbedingte Tötung von Schwarzstörchen ist mit Blick auf die großen Aktionsradien grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Eine wesentliche Minimierung des allgemeinen Kollisionsrisikos liegt in der Einhaltung der empfohlenen Abstandsradien zum jeweiligen Brut-horst (Ausschlusskorridor von 3 km) sowie der Freihaltung von besonderen Flugbahnen bzw. Funktionsräumen (LAG VSW 2015).

Das nächstgelegene, bekannte Brutvorkommen zwischen Leitzweiler und Berglangenbach (RLP) weist eine bereits größere Distanz von rund 4,5 km zum Vorhabensgebiet auf. Im Nahbereich der geplanten WEA fehlen regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate des Schwarzstorches. Für die entlang des Riemerbachs am östlichen Rand des 500 m-Korridors gelegene Teichanlage ist jedoch trotz fehlender aktueller Sichtungen eine grundsätzliche Eignung als Nahrungsgewässer des Schwarzstorches gegeben.

Der geplante Windpark ist nicht im Bereich von regelmäßig frequentierten Flugbahnen zwischen Brutstandort und nachgewiesenen bzw. wahrscheinlichen Nahrungsgewässern positioniert. Im Nahbereich der Anlage werden keine besonderen Thermikpunkte der Art ermittelt; eine erhöhte Konfliktsituation, etwa durch die Lage der WEA quer zu bevorzugten Flugbahnen lässt sich damit nicht ableiten. Für den Schwarzstorch lässt sich durch den Betrieb der Anlage kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätte: Der Schwarzstorch brütet in selbst gebauten Horsten, weiterhin auch auf großen Greifvogelhorsten. Die Horstanlage erfolgt in der Regel auf einem alten Baum mit lichter Krone. Die Orts- und Horsttreue ist hoch, jedoch verfügt ein Paar oft über Wechsel- und Ausweichhorste. Als Fortpflanzungsstätte werden der besetzte Horst und eine störungsarme Umgebung von bis zu 300 m abgegrenzt (MKULNV NRW 2013). Wechselhorste sind einzubeziehen, wenn sie als solche erkennbar sind. Aufgrund der besonderen Habitatansprüche des Schwarzstorchs werden weiterhin regelmäßig genutzte Nahrungshabitate (z. B. Laub- und Mischwaldkomplexe mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Waldwiesen, Sümpfen) im Umkreis von mind. 5 km als essenzielle Habitatbestandteile abgegrenzt (MKULNV NRW 2013).

Ruhestätte: Schwarzstörche nächtigen in Bäumen. Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus ist die Ruhestätte einzelner Tiere nicht konkret abgrenzbar.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzstorches (Horstbäume) werden nicht überbaut. Ebenso werden keine geeigneten Nahrungsflächen (Gewässer, Feuchtgebiete bzw. feuchte Wiesen) unmittelbar

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

beansprucht. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an Nahrungslebensräumen gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Schwarzstorch gilt als sehr störungsempfindliche Art. Die Störempfindlichkeit bezieht sich dabei in erster Linie auf den Horststandort und die Brut (JANSSEN et al. 2004). Bei der Wahl des Horststandortes meiden Schwarzstörche offenkundig die direkte Nähe von WEA und unterschreiten gewisse Entfernungen nicht (ROHDE 2009, JANSSEN et al. 2004, LAG-VSW 2015). Während der Nahrungssuche ist die Art dagegen weitaus weniger störanfällig; die allgemeinen Störfaktoren von WEA (wie Lärm, Scheucheffekt, Schattenwurf oder Beleuchtung), aber auch von anderen Störungsquellen (wie z. B. Straßen) werden von Schwarzstörchen im Umfeld von Nahrungshabitaten in deutlich geringeren Distanzen als der empfohlene Abstandsradius toleriert. Inwieweit sich immer größere WEA auf das Meideverhalten von Schwarzstörchen auswirken, ist derzeit noch nicht hinreichend untersucht (vgl. HÖTKER et al. 2004). Aus Vorsorgegründen ist daher von einem erhöhten Meideverhalten und einem gesteigerten Kollisionsrisiko auszugehen.

Vor dem Hintergrund der hohen Distanzen zu den nächstgelegenen Brutvorkommen (mehr als 4,5 km) sind keine erheblichen Störungen durch Lärm, Unruhe oder Scheucheffekte auf das Vorkommen zu prognostizieren. Die geplanten Anlagen sind nicht innerhalb von besonderen Flugkorridoren zu häufig frequentierten Nahrungshabitaten bzw. zu Brutstandorten (Horstbäume) positioniert. Die Anlage weist Distanzen von mindestens 1000 m zu den nächstgelegenen, potenziellen Nahrungshabitaten auf. Durch das Windrad ist daher nicht mit erheblichen Barriere- bzw. Meideeffekten zu rechnen. Für den Schwarzstorch verbleiben keine in Bezug auf die Lokalpopulation erheblichen Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☒ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

5.6 Turteltaube (*Streptopelia decaocto*)

Turteltaube (*Streptopelia decaocto*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland - Kategorie 2: stark gefährdet
- ☒ RL Rheinland-Pfalz - Kategorie 2: stark gefährdet
- ☒ RL Deutschland - Kategorie 2: stark gefährdet
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4 Abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4 Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Als ursprünglicher Brutvogel der Steppen und Halbsteppen bevorzugt die Turteltaube in Mitteleuropa die halboffene Kulturlandschaft warmer, trockener Gebiete. Als Langstreckenzieher überwintert sie in der Savannenzone südlich der Sahara; im Brutgebiet ist sie von Ende April bis Mitte August anzutreffen.

Die Turteltaube brütet in Gebüschen, Feldgehölzen, an Waldrändern, auch innerhalb von Waldgebieten, sofern Lichtungen vorhanden sind. Die überwiegend pflanzliche Nahrung besteht v. a. aus Samen und Früchten von Kräutern und Gräsern sowie Fichten- und Kiefernsamen; zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und Brachen aufgesucht. Die Art baut ihre Nester in der Regel jedes Jahr neu (in 1-5 m Höhe). Hierbei dienen gelegentlich auch fremde Bauten, etwa von Sperber, Ringeltaube, Amsel, Elster und Saatkrähe als Unterlage oder werden im vorgefundenen Zustand benutzt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1998). Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Zur Brutzeit ist die Turteltaube wenig territorial, z. T. sogar gesellig. Die Siedlungsdichte liegt meist in einem Bereich von 0,4-0,6 Revieren/100 ha (BAUER et al. 2011, FLADE 1994). Dabei unternimmt die Turteltaube teilweise weite Nahrungsflüge; zum Nahrungserwerb entfernen sich die Brutvögel nicht selten 3-6 km oder weiter vom Nistplatz (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1998). Von Jahr zu Jahr unterliegt die Art zum Teil erheblichen Bestandsfluktuationen (BAUER et al. 2011).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Wie viele langstreckenziehende Arten hat auch die Turteltaube langfristig erheblich an Bestand eingebüßt: seit 1980 sind in Deutschland Rückgänge von über 30% registriert worden (SUDFELDT et al. 2008). Die Gründe sind neben Habitatverschlechterungen sowohl in den Brut- als auch in den Überwinterungsgebieten im immer noch unverminderten Jagddruck auf Turteltauben im Mittelmeerraum zu suchen. Die Turteltaube gilt als eine optisch (zur Revierverteidigung und Nahrungssuche) und akustisch (zur Partnerfindung, Gefahrenwahrnehmung und Kontaktkommunikation) orientierte Art. KIFL (2009) gehen von einer „mittleren bis hohen" Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm aus und legen eine vergleichsweise hohe Effektdistanz von bis zu 500 m zugrunde. Demgegenüber stehen Beobachtungen, bei denen Nachweise der Turteltaube (Brutverdacht) in der Nähe von stark befahrenen Straßen oder in verlärmten Stadtparks nachgewiesen wurden (BAUER et al. 2011).

In der Auflistung von Vogelverlusten an Windenergieanlagen in Deutschland wird die Turteltaube bisher nicht geführt (DÜRR 2021). Die Auswirkungen des durch Windräder verursachten Dauerschallpegels auf die Revierverteilung von Turteltauben sind dagegen bisher noch unzureichend geklärt.

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Die Turteltaube ist ein verbreiteter Brutvogel in ganz Deutschland; nennenswerte Verbreitungslücken bestehen jedoch in Norddeutschland, in den Hochlagen der Mittelgebirge sowie im Alpenraum; der bundesdeutsche Bestand wird auf etwa 12.500 bis 22.000 Brutpaare beziffert (RYSLAVY et al. 2020).

Turteltaube (*Streptopelia decaocto*)

Im Saarland liegen die Verbreitungsschwerpunkte in den strukturreichen Halboffenlandschaften der wärmebegünstigten Regionen des westlichen und südlichen Saarlandes, insbesondere im Saar-Nied-Gau (BOS et al. 2005). Daneben werden aufgelockerte Waldbestände in der nördlichen Landeshälfte besiedelt, hier vor allem im Bereich von Lichtungen und Waldsäumen. Der saarländische Bestand wird in SÜßMILCH et al. (2008) noch auf 500-1000 Brutpaare geschätzt, hat nach neueren Erkenntnisse jedoch deutlich abgenommen (auf ca. 150-300 Paare, ROTH et al. 2020).

Die Turteltaube ist in Rheinland-Pfalz sowohl im Tiefland als auch in den Mittelgebirgslagen noch weitgehend flächendeckend verbreitet (DIETZEN et al. 2008, 2016); aus nahezu allen Regionen werden jedoch merkliche sowie anhaltende Bestandsrückgänge beschrieben (vermutlich durch Verluste auf dem Zug und im Winterquartier); nach SIMON et al. (2014) wird der Bestand mit einer Spanne von 2.700-6.500 Paaren beziffert.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Mit einem Revier wird die Turteltaube knapp außerhalb des Kartierkorridors festgestellt; anhand von mehrfachen Rufnachweisen wird ein Vorkommen in einem größeren Feldgehölz an den Hängen des Artzberg in der Gemarkung von Wolfersweiler abgegrenzt. Als bevorzugte Rufwarten dienten dort einige aus der Vorwaldfläche heraus ragende, höhere Bäume bzw. Äste. Vereinzelte Beobachtungen von Nahrung suchenden Turteltauben wurden auch innerhalb des Kartierkorridors erbracht, so etwa entlang von unbefestigten Feldwegen oder auf den (abgeernteten) Ackerflächen um das bestehende Windrad in der südlichen Hälfte des UG.

Die kleinteilige und abwechslungsreich strukturierte offene Feldflur des Plangebietes bietet der Turteltaube offenkundig günstige Brut- und Nahrungsmöglichkeiten; die Art ist im Naturraum noch weiter verbreitet, wenngleich auch dort die Vorkommen in den vergangenen Jahren merklich abgenommen haben (eig. Beob., N. Roth).

3.3 Erhaltungszustand

Region/Naturraum		Bundesland/Biogeogr. Region	
☐	günstig (G)	☐	günstig (G)
☒	ungünstig / unzureichend (U)	☒	ungünstig / unzureichend (U)
☐	ungünstig / schlecht (S)	☐	ungünstig / schlecht (S)
☐	unbekannt	☐	unbekannt

Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Naturraum wird als ungünstig (U) eingestuft, da die Art im Nordostsaarland rückläufige Bestände zeigt. Auch landesweit wird der Erhaltungszustand aufgrund einer anhaltenden Bestandsabnahme als ungünstig (U) bewertet.

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

V 3 Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches

☐ **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Turteltaube (*Streptopelia decaocto*)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung der Turteltaube ist ausgeschlossen.

In der Auflistung von Vogelverlusten an Windenergieanlagen in Deutschland wird die Turteltaube bisher nicht geführt (DÜRR 2015). Eine Dunkelziffer ist jedoch nicht ausgeschlossen; so ist der Nachweis von Kollisionsopfern innerhalb von Waldbeständen nur schwer möglich.

Die geplante Anlage WEA 2 weist eine Distanz von ca. 450 m zu einem festgestellten Vorkommen der Turteltaube auf. Der Anlagenstandort ist innerhalb der offenen Ackerflur positioniert und damit außerhalb des engeren Brut- und Balzgebietes der Art. Durch die unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche (**V 3**) werden größere Ruderal- bzw. Saumstrukturen, die attraktive Nahrungshabitate für die Turteltaube darstellen, im Nahbereich der Anlage ausgeschlossen; damit wird eine Kollision mit den Rotoren der Anlage vermieden. Aufgrund der Distanz der Anlagen ist keine erhöhte betriebsbedingte Kollisionsgefährdung zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätte: Die Turteltaube brütet in hohen Sträuchern oder Bäumen. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut; gelegentlich dienen jedoch fremde Bauten (von Ringeltaube oder Rabenvögeln) als Unterlage (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1998). Es werden keine Reviere verteidigt, die Nestabstände können mitunter sehr gering sein. Eine Ortstreue tritt offenbar dann auf, wenn günstige Bedingungen konstant bestehen bleiben. Daneben sind bei der Art auch „nomadisierende“ Individuen bekannt, die regelmäßig ihren Standort wechseln. Als Fortpflanzungsstätte werden die zur Nestanlage geeigneten Strukturen im Umfang von bis zu 1 ha um den Niststandort / das Aktionsraumzentrum abgegrenzt (MKULNV NRW 2013).

Ruhestätte: Turteltauben ruhen in Gehölzen verschiedener Art. Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Außerhalb der Brutzeit und zur Nahrungssuche ist die Turteltaube gesellig. Die Nutzung dieser Flächen erfolgt in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Ernte. Die Abgrenzung einer konkreten Ruhestätte ist daher im Regelfall nicht möglich (MKULNV NRW 2013).

Turteltaube (*Streptopelia decaocto*)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Turteltaube werden nicht unmittelbar überbaut.

Zu den Nahrungshabitaten der Art zählte das umliegende Offenland um die geplante Anlage, v. a. auf Ackerflächen bzw. Wegrainen. Durch den Bau der Anlage werden Ackerflächen als potenzielle Nahrungshabitate in geringfügigem Umfang beansprucht. Die Art profitiert andererseits von der Anlage einer Buntbrache, die der Art geeignete Nahrungsflächen im weiteren Umfeld anbietet (A 1_{CEF}). Die ökologische Funktionalität wird aufgrund der Flexibilität der Art sowie des verbleibenden Angebotes an Nahrungshabitaten gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Turteltaube wird zu den lärmempfindlichen Vogelarten gerechnet; nach KIFL (2009) besitzt die Art eine vergleichsweise hohe Effektdistanz von 500 m gegenüber (verkehrsbedingtem) Lärm. Die Auswirkungen des durch Windräder verursachten Dauerschallpegels auf die Revierverteilung von Turteltauben sind bislang noch nicht ausreichend geklärt, eine Beeinträchtigung (insbesondere durch Lärm und Unruhe) kann daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Andererseits weist das aktuelle Vorkommen eine Entfernung von nur etwa 250 m zu einer anderen, bestehenden Fremdanlage auf.

Die Anlage befindet sich in einer Distanz von mehr als 500 m zum Revierzentrum der Turteltaube; für das festgestellte Vorkommen in den Gehölzbeständen an den Hängen des Artzberg sind aufgrund der bereits größeren Entfernung keine erheblichen lärmbedingten Störungen durch den Betrieb der WEA zu prognostizieren. Aufgrund der Flexibilität der Art (es wird in der Regel jedes Jahr ein neues Nest gebaut) ist ein kleinräumiges Ausweichen auf das verbleibende Angebot an geeigneten Habitaten in der nahen Umgebung möglich und zu erwarten. Es verbleiben für die Turteltaube keine in Bezug auf die Lokalpopulation erheblichen Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 3**
→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

5.7 Uhu (*Bubo bubo*)

Uhu (*Bubo bubo*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland - ungefährdet
- ☐ RL Rheinland-Pfalz - ungefährdet
- ☐ RL Deutschland - ungefährdet
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Uhu ist Brutvogel der Mittelgebirge und des Alpenvorraumes, der sich in den zurückliegenden Jahren zunehmend auch im norddeutschen Tiefland ausgebreitet hat. Die Art ist in speziellen "Uhubiotopen" anzutreffen, die naturräumlich kaum definierbar sind und vielfach auch nicht den „anthropogenen“ Erwartungen entsprechen. Entscheidende Parameter eines „Uhubiotops“ sind im Saarland ein offenes strukturreiches Umfeld mit vielseitiger Nahrungsbasis, ein sonniger leicht erwärmbarer, felsiger Horststandort (z.B. Felsen, Steinbruch, Sandgrube) mit Steilwänden sowie ein naher Tageseinstand (Felsnische, dichte Bäume) als Deckung für die Altvögel (BERGERHAUSEN et al. 1998).

Der Aktionsraum bzw. das Streifgebiet eines Uhu-Brutpaares beträgt bis zu 20 km² (maximal bis 40 km²), der Radius des Jagdgebietes schwankt gewöhnlich zwischen 2 und max. 7 km (MEBS & SCHERZINGER 2000, BAUER et al. 2011). Ein Territorialverhalten besteht nur zur Fortpflanzungszeit im engeren Bereich um den Nistplatz (etwa 50 ha werden hier gegenüber Artgenossen als „Revier“ verteidigt). Darüber hinaus werden Jagdgebiete nicht weiter verteidigt und überschneiden sich bei angrenzenden Revieren mitunter.

Der Uhu gilt als äußerst standorttreu. Gut geeignete Brutreviere sind oft über Generationen besetzt. Im Saarland tritt der Uhu in erster Linie als „Bodenbrüter“ auf, dessen Nistplätze vorwiegend an schmalen Vorsprüngen exponierter Felswände, an felsigen Abbrüchen bzw. an nur schütter bewachsenen Steilhängen bzw. Steinbrüchen liegen. Aus den vergangenen Jahren liegen jedoch Hinweise auf eine Baumbrut im saarländisch-pfälzischen Grenzgebiet vor (eig. Beob.).

Seine Nahrung erbeutet der Uhu vorzugsweise von einem Ansitz aus bzw. in niedrigem Jagdflug (MEBS & SCHERZINGER 2000). Der Uhu ist durchaus in der Lage, selbst wendige Beutetiere im Flug zu ergreifen. Größere Vogelarten werden jedoch vorzugsweise an deren Schlafplätzen erbeutet (etwa Reiher u. a.). Als Nahrungsopportunist weist die Art ein großes Beutespektrum auf, das regional variieren kann; in fast allen Revieren sind hierunter Ratten, Mäuse, Igel oder Krähen mit einem hohen Anteil vertreten (BAUER et al. 2011). Zur Jagd werden strukturreiche Offen- und Halblandschaften aufgesucht, vorzugsweise in Waldrandnähe. Innerhalb geschlossener Wälder jagt die Art nur selten, in der Regel nur im Bereich von größeren Schneisen, Windwürfen oder Waldinnenrändern.

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Während in Deutschland die direkte Verfolgung keine entscheidende Rolle mehr spielt, treten als wichtigste Gefährdungsfaktoren heute der Straßenverkehr sowie der Drahtanflug und Stromschlag an ungesicherten Masten im Mittelspannungsnetz und im Bereich der Bahn in den Vordergrund. Als weitere Gefährdungsfaktoren sind Störungen an den Brutplätzen, zum Beispiel durch Klettersportler, aber auch Kollisionsverluste an Windenergieanlagen zu verzeichnen.

Allgemein gilt der Uhu insbesondere im Horstbereich als störungsempfindlich, z.B. gegenüber Freizeitnutzungen wie Camping oder Klettern im Horstbereich. Demgegenüber gewöhnen sich Brutpaare rasch an „regelmäßige“ Unruhe, wie sie z.B. durch den Abbaubetrieb in einem Steinbruch oder einer Sandgrube auftritt. Die Brutmulden werden allerdings meist in den nicht mehr genutzten Wandbereichen angelegt.

Der Uhu wird insgesamt als überwiegend akustisch, aber auch optisch orientierte Art eingestuft. Die Fre-

Uhu (*Bubo bubo*)

quenzen wesentlicher Rufe überschneiden sich mit denen des Verkehrslärms (KIFL 2009). Trotzdem jagt der Uhu an Straßen bzw. sammelt Fallwild auf. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Lärmempfindlichkeit gegenüber der Kollisionsgefahr von sekundärer Bedeutung ist.

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Der Uhu ist in Deutschland vor allem in den Mittelgebirgslagen und den Alpen als Brutvogel zu finden, kommt aber zunehmend auch im Flachland vor. RYSLAVY et al. (2020) beziffern den bundesdeutschen Bestand zwischenzeitlich auf 2.900 bis 3.300 Paare.

Der saarländische Brutbestand lag in den Jahren 2005 bis 2006 bei 14 bis 17 Revieren. Der aktuelle Bestand wird auf mind. 30 - 50 Reviere geschätzt (ROTH et al. 2020.). In Rheinland-Pfalz wird der aktuelle Bestand derzeit auf 300-400 Revierpaare geschätzt, mit besonderem Schwerpunkt in der Eifel, aber auch entlang der felsigen Talabschnitte von Saar, Mosel und Rhein, im Saar-Nahe-Bergland sowie Teilen des Hunsrücks (SIMON et al. 2014, DIETZEN et al. 2016).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Verlauf der Kartierungen werden im 1000 m-Korridor um die geplante WEA keine Hinweise auf ein Vorkommen des Uhus ermittelt, weder durch direkte Beobachtungen (wie Ruf- oder Sichtnachweise) noch durch indirekte Anzeichen (etwa Rupfungsfunde, Igeldecken, Gewölle o. ä.).

Während die Kontrolle des ehemaligen Steinbruchs nahe der Wendelsmühle westlich von Freisen (Distanz ca. 2,2 km) wie in den Vorjahren keine Hinweise auf ein Uhu-Vorkommen liefert, liegen aus dem Umfeld des Waldgebietes Hassel (in Höhe des "Edelstein-Dorados") konkrete Anzeichen für das Vorkommen eines "Walduhus" vor (Distanz ca. 1,7-1,9 km). Mehrfache Rufnachweise und Sichtungen (u. a. Altvogel erbeutet ein Kaninchen, mdl. Mittl. E. Schuld nach N. Roth) weisen dort auf ein besetztes Revier hin. Zwar kann kein genauer Niststandort lokalisiert werden, ebenso fehlen im Kontrolljahr Hinweise auf ein erfolgreiches Brutgeschehen (z. B. durch Verhör bettelnder Jungvögel). Die teils steileren Böschungen an den bewaldeten Flanken des kleinen Tälchens bieten jedoch grundsätzlich günstige Voraussetzungen für eine Bodenbrut (etwa im Bereich von Wurzeltellern o. ä.). Aus früheren Untersuchungen (u. a. ECORAT 2014) fehlen jegliche Uhu-Nachweise aus dem benannten Gebiet, so dass dort von einer noch relativ jungen Ansiedlung ausgegangen werden kann.

Ein langjähriges, regelmäßig besetztes Uhu-Vorkommen besteht im ehemaligen Steinbruch am „Hellerberg“ (ca. 5,5 km in südöstlicher Richtung). Weitere Reviere bei Haupersweiler, Nohfelden und Türkismühle bzw. Reichweiler (RLP) weisen noch größere Distanzen (> 6 km) zum Vorhabensgebiet auf.

Während der zentrale Bereich des Offenlandes südlich der Anhöhe Einell von einem großen Ackerschlag eingenommen wird, ist die umliegende Feldflur strukturreich gegliedert; im Umfeld der zahlreichen Gehölze, Brachen und Säume bestehen augenscheinlich günstige Jagdmöglichkeiten für den Uhu (etwa nach Feldhase, Igel oder Vögeln). Eine ggf. gelegentliche Jagd von Individuen der nächstgelegenen Vorkommen kann für das Vorhabensgebiet daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

3.3 Erhaltungszustand

Region/Naturraum		Bundesland/Biogeogr. Region	
☒	günstig (G)	☒	günstig (G)
☐	ungünstig / unzureichend (U)	☐	ungünstig / unzureichend (U)
☐	ungünstig / schlecht (S)	☐	ungünstig / schlecht (S)
☐	unbekannt	☐	unbekannt

Im Naturraum existieren mehrere, zum Teil bereits über längere Zeit besiedelte Brutvorkommen. Der Erhaltungszustand wird daher als günstig (B) eingestuft. Für das Saarland ist der Brutbestand aufgrund der anhaltenden Bestandszunahme ebenfalls als günstig (B) einzuschätzen.

Uhu (*Bubo bubo*)

4.	**Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG**
	Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
☒	**Vermeidungsmaßnahmen**
V 2	Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches
☐	**vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**
	nicht vorgesehen
4.1	**Schädigungstatbestände**
4.1.1	**Fang, Verletzung, Tötung** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
	Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
☐	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?
☒	Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
	Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
☐	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?
☒	vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Uhus im Bereich von Brut- oder Nahrungsstätten ist ausgeschlossen.

Für Deutschland sind nach DÜRR (2021) derzeit 18 Totfunde des Uhus an WEA dokumentiert. Nach LAG VSW (2015) wird um die Brutstandorte des Uhus ein Mindestabstand von 1.000 m zu Windrädern empfohlen. Nach Telemetrieuntersuchungen nimmt das Kollisionsrisiko für Uhus mit dem wachsenden Abstand der Rotorzone über Grund abnimmt, je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Art jedoch auch Flughöhen von bis zu über 90 m erreichen (MIOSGA et al. 2019). Nach den Forderungen der EGE (2014) sind in einem Umkreis von weiteren 2 km um WEA die wichtigsten Nahrungshabitate sowie die Flugwege zwischen den Jagdhabitaten und dem Brutplatz von WEA freizuhalten.

Aus dem nahen Umfeld der Anhöhe Einell fehlen konkrete Jagdbeobachtungen des Uhus. Vor dem Hintergrund der schwierigen Nachweisbarkeit im Bereich von Nahrungshabitaten ist im Untersuchungsgebiet dennoch ein zumindest sporadisches Auftreten der Art bei der Jagd oder auf dem Transferflug nicht völlig ausgeschlossen. So ist für Teilbereiche des Halboffenlandes und die Waldsäume östlich der geplanten WEA eine hohe Eignung als Jagdhabitat gegeben, insbesondere für strukturreichere Grünland- und Sukzessionsflächen sowie die Waldsäume mit vorgelagerten Gebüschen bzw. ruderalen Säumen.

Die Anlage weist mit einer Distanz von mehr als 1,7 km eine bereits hinreichende Entfernung zum nächstgelegenen Brutplatz auf. Trotz der großen Jagdgebiete von bis zu 40 km² erjagen Uhus ihre Beute bevorzugt in der näheren Umgebung des Horstes (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1998). Größere Distanzen zwischen Brutstandort und Jagdhabitat werden insbesondere beim Vorhandensein besonders attraktiver Jagdbiotope (z. B. Deponien mit hohem Aufkommen an Ratten) bzw. bei besonderen Nahrungsengpässen (im Winter) zurückgelegt. Schlafplätze oder Brutkolonien von potenziellen Beutetieren, die attraktive „Jagdziele“ des Uhus darstellen (z. B. von Rabenvögeln, Reihern oder Kormoranen) und die eine häufigere Anwesenheit jagender Tier erwarten ließen, wurden im näheren Umfeld der WEA nicht nachgewiesen. Aufgrund der bestehenden Ackernutzung ist für den Nahbereich der geplanten Anlagen keine besondere

Uhu (*Bubo bubo*)

Frequentierung als Jagdgebiet durch den Uhu zu erwarten. Für den Uhu verbleibt kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätte: Der Uhu brütet in Nischen an Felswänden und in Steinbrüchen, z. T. auch in Baumhorsten anderer Vogelarten, in Gebäuden oder am Boden (v. a. am Rand von Abgrabungen). Die Brutstätten werden oft wiederbenutzt. Weitere Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Brutplatzes statt. Als Fortpflanzungsstätte gilt bei Felsbrütern die besetzte Felswand / bei Boden- oder Baumbruten der besetzte Brutplatz bzw. Greifvogelhorst mit einem störungsarmen Puffer von 100 m. Aufgrund des großen Aktionsraumes und der Flexibilität des Uhus ist eine Abgrenzung weiterer essenzieller Habitatbestandteile meist nicht erforderlich (MKULNV NRW 2013).

Ruhestätte: Als Ruhestätte werden Tageseinstände an Felswänden oder in (Nadelholz-) Baumgruppen neben der Fortpflanzungsstätte beansprucht (MKULNV NRW 2013).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Uhus (Brutstandorte, Baumbestände in Horstnähe) werden nicht beansprucht. Durch den Bau des Windrades werden Ackerflächen in einem für die Art geringfügigen Umfang in Anspruch genommen. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an Nahrungslebensräumen gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Uhu zeichnet sich durch eine hohe Anpassungsfähigkeit gegenüber den betriebsbedingten Störungen (etwa durch Baufahrzeuge in Steinbrüchen) aus, sofern diese nicht im unmittelbaren Horstbereich stattfinden. Selbst starker Lärm und Erschütterungen werden im weiteren Umfeld des Brutplatzes toleriert; so erlauben auch Steinbrüche im laufenden Betrieb eine erfolgreiche Aufzucht der Jungen (eig. Beob.).

Neben direkten Kollisionen sind Beeinträchtigungen der akustischen Kommunikation (durch Maskierung von Informationen) und vor allem der Beutelokalisation (durch betriebsbedingten Lärm von WEA) im Bereich von Jagdhabitaten nicht ausgeschlossen, jedoch grundsätzlich schwer quantifizierbar (REICHENBACH

Uhu (*Bubo bubo*)

et al. 2004, EGE 2008 u. a.). Als Folge der Geräuschemissionen ist daher im Nahbereich von WEA grundsätzlich von einer Verschlechterung der Habitatqualität (z. B. durch eine schlechtere Ortung von Beutetieren) auszugehen.

Aufgrund der großen Distanz von mehr als 1,5 km lassen sich durch die geplante Anlage keine betriebsbedingten Störungen für den wahrscheinlichen Brutstandort im Waldgebiet Hassel in Höhe des "Edelstein-Dorados" ableiten. Für die Ackerflur im Nahbereich der Anlage ist keine hohe Attraktivität als Jagdgebiet für den Uhu belegt oder anzunehmen. Ein kleinräumiges Ausweichen auf das verbleibende Angebot an geeigneten Jagdhabitaten in der weiteren Umgebung ist möglich und zu erwarten. Für den Uhu verbleiben keine in Bezug auf die Lokalpopulation erheblichen Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 2**
→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

5.8 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland - ungefährdet
- ☐ RL Rheinland-Pfalz - ungefährdet
- ☒ RL Deutschland - Kategorie 3: gefährdet
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4 Abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4 Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Lebensraum des Weißstorchs ist die offene bis halboffene, bäuerliche Kulturlandschaft. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen besiedelt. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen, bevorzugt sind dies Feuchtwiesen sowie Randbereiche von Gewässern, aber auch sonstiges Grünland und Äcker, wo die Art nach Mäusen, Insekten, Ameisen oder Fischen sucht (BAUER et al. 2011). Die Brutplätze liegen zumeist in ländlichen Siedlungen, auf einzelnstehenden Masten (Kunsthorste) oder Hausdächern, seltener auf Bäumen. Alte Horste werden in der Regel über viele Jahre genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungen flügge. Die hier brütenden Weißstörche können sowohl über die Westroute (Gibraltar) als auch über die Ostroute (Bosporus) ins Winterquartier ziehen. Gezüchtete und ausgewilderte Weißstörche sowie Freiflieger aus Tiergärten zeigen oftmals ein abnormales Zugverhalten, einige bleiben als „Winterstörche“ in der Region.

Die Nahrungssuche erfolgt in feuchten Wiesen und Weiden, an Teichen und Bachläufen und gelegentlich auch auf Feldern, besonders auf Luzerneäckern. Entscheidend für die Wahl der Nistplätze sind gute An- und Abflugmöglichkeiten sowie nahe gelegene Nahrungsgründe. Die Brutplätze sind meist über viele Jahre von einem Paar besetzt und werden erbittert gegen Artgenossen verteidigt. Weißstörche ernähren sich hauptsächlich von Mäusen und anderen Kleinsäugern, großen Insekten und deren Larven, Regenwürmern, Amphibien und gelegentlich von kleineren Reptilien oder Fischen. Im Spätsommer versammeln sich Störche häufig in größeren Gruppen vor dem Abflug in die Winterquartiere Südeuropas oder Afrikas.

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Vor allem die westlichen Populationen des Weißstorchs hatten seit Beginn und vor allem ab Mitte des 20. Jahrhunderts starke Bestandseinbußen erfahren (BAUER et al. 2011). Als wesentliche Ursachen für Bestandsrückgänge werden der Verlust von Grünlandflächen und Feuchtgebieten als Nahrungsgebiete sowie die Intensivierung der landschaftlichen Nutzung v. a. durch Grünlandumbruch und intensiven Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln benannt. Daneben führen Tierverluste durch Stromschlag an ungesicherten Masten oder durch Kollision an Windenergieanlagen zu Individuenverlusten.

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Im Zuge der Bestandsrückgänge im zurückliegenden Jahrundert erloschen die regionalen Bestände an der westlichen Arealgrenze bis auf kleine Restpopulationen (z.B. in Baden-Württemberg oder dem Elsass, BAUER et al. 2011) fast vollständig. Seit etwa Mitte der 1980er Jahre erfolgten Versuche, mit Hilfe von Zuchtstörchen (ohne Zugverhalten) ehemals verwaiste Gebiete wieder zu besiedeln. Nach und nach siedelten sich um diese Vorkommen Wildstörche an, so dass sie heute in vielen Regionen, so in Lothringen, der Westpfalz und im Ostsaarland wieder zum vertrauten Anblick zählen.

Im Saarland war der Weißstorch bis 1965 Brutvogel mit nur noch einem Einzelpaar in der Bliesaue bei Homburg-Einöd vertreten. Danach blieb der Brutplatz verwaist und die Art galt im Saarland seither als

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

ausgestorben (WEYERS 1984). Ab Mitte der 1990er Jahre wurden jedoch bei Homburg-Beeden sog. Gehegestörche ausgewildert, welche erstmals 1999 im Freiland brüteten. Im Jahre 2005 brüteten dann in der Bliesaue bei Ingweiler erstmals nach 39 Jahren wieder Wildstörche im Saarland. Beide Partner waren beringt und stammten jeweils aus der Rheinpfalz und aus Lothringen, wo sich mittlerweile wieder kleinere Populationen aufgebaut haben (SÜßDORF 2007). Bis 2010 war der Bestand in den Bliesauen bei Homburg auf 4 Brutpaare (NICKLAUS & SÜßDORF 2011), im Jahr 2012 sogar auf sieben Paare angewachsen (C. Braunberger, mdl. Mittl.).

Nach einer Phase des anhaltenden Bestandsrückgangs verschwand der Weißstorch Mitte der 1970er Jahre vorübergehend völlig als Brutvogel in Rheinland-Pfalz; der letzte Brutnachweis in RLP datiert auf das Jahr 1973, im Raum Kaiserslautern vermutlich auf das Jahr 1961 (DIETZEN et al. 2015, RAMACHERS 2011). Erst in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre begann dank intensiver Wiedereinbürgerungsmaßnahmen eine Neubesiedlung von Rheinland-Pfalz (die erste Auswilderung von Zuchtstörchen erfolgte 1997 im Queichtal, DIETZEN et al. 2015). Derzeit werden in Rheinland-Pfalz drei größere Bereiche im südlichen Landesteil vom Weißstorch besiedelt: die Südpfalz, die Westpfalz einschließlich des Saar-Nahe-Berglandes sowie die Rheinauen und die untere Nahe im Landkreis Bingen. Der nach wie vor ansteigende Brutbestand wird für das Jahr 2015 auf über 210 Horstpaare beziffert, davon mind. 8 Paare entlang von Glan und Morbach (DIETZEN et al. 2015, DORNER 2015).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Weißstorch ist seit einigen Jahren Brutvogel innerhalb des Wildparks am Hermbacher Hof. Das dortige Vorkommen beruht auf Gehegestörchen, die sich weitgehend frei auf dem Gelände des Wildparks, aber auch in der weiteren Umgebung bewegen. Neben einer Brut auf einer Nistplattform auf einem frei stehenden Masten im Gehegebereich hat sich im Kontrolljahr ein weiteres Paar auf einer Nistplattform eines Betriebsgebäudes angesiedelt (Distanz zur geplanten WEA ca. 2 km). Die Störche dieses Vorkommens werden im Betrieb des Tierparks gefüttert, sie sind jedoch vor allem während der fortgeschrittenen Brutperiode regelmäßig auch außerhalb bei der Nahrungssuche zu beobachten. So werden Weißstörche nach Mahdereignissen in der weiteren Umgebung des Tierparks festgestellt, teils mehrere Kilometer vom Wildpark entfernt. Zumindest während der Brutzeit entspricht das Verhalten der ursprünglichen Parkvögel weitestgehend denen von Wildvögeln; ein Zugverhalten einzelner Weißstörche ist bisher nicht belegt bzw. bekannt. Ein historisches Vorkommen aus dem Naturraum ist nicht beschrieben bzw. bekannt (WEYERS 1984).

Die nächstgelegenen Beobachtungen von Nahrung suchenden Weißstörchen erfolgten auf den Wiesen südwestlich von Hahnweiler, bereits außerhalb des 500 m-Korridors (1. ad. Ex. bei der Jagd nach der Wiesenmahd im Mai). In drei Fällen werden Altvögel beim Überfliegen der Anhöhe Einell (aus Richtung Hahnweiler kommend) beobachtet. Da im Zentrum der Vorhabensfläche auch Grünlandflächen bestehen, ist dort eine Nahrungssuche von Weißstörchen, insbesondere nach Mahdereignissen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Besonders attraktive Nahrungshabitate, wie etwa Feuchtgrünland bzw. Auenbereiche mit geeigneten Gewässern, fehlen dagegen innerhalb des 500 m-Korridors.

Aufgrund mehrfacher Sichtungen eines Storchenpaares im Frühjahr 2018 wurde in der Ortslage von Hahnweiler (RLP) durch Anwohner kurzfristig eine Nistplattform errichtet. Eine spontane Brutansiedlung hat dort im Kontrolljahr nicht stattgefunden, ist in den Folgejahren jedoch nicht ausgeschlossen.

3.3 Erhaltungszustand

Region/Naturraum		Bundesland/Biogeogr. Region	
☐	günstig (G)	☐	günstig (G)
☐	ungünstig / unzureichend (U)	☒	ungünstig / unzureichend (U)
☐	ungünstig / schlecht (S)	☐	ungünstig / schlecht (S)
☒	unbekannt	☐	unbekannt

Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Naturraum wird als unbekannt eingestuft, da die Art im Nordostsaarland bisher nicht mit einer freilebende Population auftritt. Landesweit wird der

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Erhaltungszustand aufgrund geringer Brutbestände (trotz landesweit positiver Bestandsentwicklung) als unzureichend (U) bewertet.

4.	**Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG**
	Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
☒	**Vermeidungsmaßnahmen**
V 3	Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches
V 4	Unattraktive Gestaltung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Mastfußumgebung
V 5	Zeitweise Abschaltung des Windrades nach der Feldbearbeitung
☐	**vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**
	nicht vorgesehen
4.1	**Schädigungstatbestände**
4.1.1	**Fang, Verletzung, Tötung** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
	Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
☐	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?
☒	Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
	Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
☐	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?
☒	vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen des Weißstorches ist ausgeschlossen.

In der Auflistung von Vogelverlusten an Windenergieanlagen in Deutschland wird der Weißstorch mit mindestens 85 verunfallten Tieren und damit mit einer bereits größeren Anzahl geführt (DÜRR 2021). Als Kulturfolger weist die Art ein geringes Meideverhalten gegenüber WEA auf. Eine erhöhte Kollisionsgefährdung ist insbesondere bei WEA-Standorten in der nahen Horstumgebung bzw. im Nahbereich von regelmäßig frequentierten Nahrunghabitaten gegeben (durch Balz und Revierabgrenzung bzw. Nahrungsflüge; LAG-VSW 2015).

Das nächstgelegene Vorkommen im Wildtierpark am Hermbacher Hof liegt in einer Entfernung von ca. 2 km und damit in einer bereits größeren Distanz zur geplanten Anlage E-2R. Im Nahbereich um die geplante WEA werden keine häufig frequentierten oder besonders geeigneten Nahrungshabitate ermittelt, so dass nicht mit regelmäßigen Flügen im direkten Umfeld der Anlage zu rechnen ist. Durch die unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche (**V 3**) bzw. der landwirtschaftlichen Flächen im weiteren Mastfußumfeld (Anbau von hochwüchsigen Pflanzen während der Brutperiode bzw. späte Mahd von Wiesenflächen; **V 4**) wird die Attraktivität im Nahbereich der WEA weiter verringert. Die zeitweise Abschaltung des Windrades nach der Feldbearbeitung (**V 5**) verringert das Kollisionsrisiko zu Zeiten einer erhöhten Attraktivität der Flächen. Durch den Betrieb der Anlage ist damit kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu prognostizieren.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätte: Der Weißstorch nistet auf einzelnstehenden Masten (Kunsthorste) oder Dächern von Gebäuden, seltener auf Bäumen oder an Felswänden. Die Tiere sind ausgesprochen nistplatztreu und nutzten alte Horste über viele Jahre hinweg. Es werden keine eigentlichen Reviere verteidigt, die Nestabstände können mitunter gering sein. Als Fortpflanzungsstätte werden die zur Nestanlage geeigneten Strukturen sowie bevorzugte Nahrungsflächen um den Niststandort / das Aktionsraumzentrum abgegrenzt. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen (LANUV NRW 2013).

Ruhestätte: Weißstörche ruhen auf Gebäuden verschiedener Art, hohen Masten sowie Bäumen. Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Außerhalb der Brutzeit und zur Nahrungssuche sind Weißstörche gesellig und treten in größeren Trupps auf. Die Nutzung dieser Flächen erfolgt in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Ernte. Die Abgrenzung einer konkreten Ruhestätte ist daher im Regelfall nicht möglich (LANUV NRW 2013).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Weißstorches werden nicht unmittelbar überbaut.

Zu den Nahrungshabitaten der Art zählen das Grünland- und sonstige Offenlandflächen in einem weiteren Umkreis um das Wildfreigehege am Hermbacher Hof. Durch den Bau der Anlage werden Ackerflächen als potenzielle Nahrungsflächen in einem für die Art geringfügigen Umfang beansprucht; regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate (z. B. Grünlandflächen, Feuchtgebiete) sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund der Flexibilität der Art sowie des verbleibenden Angebotes an Nahrungshabitaten gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Weißstorch wird als Kulturfolger nicht zu den besonders lärm- bzw. störungsempfindlichen Vogelarten gerechnet; nach KIFL (2009) besitzt die Art eine nur geringe Effektdistanz von 100 m gegenüber (verkehrsbedingtem) Lärm. Die Anlage befindet sich in einer Distanz von über 2000 m zum Brutvorkommen

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

der Art; durch den Betrieb der Anlage sind aufgrund der bereits großen Entfernung keine erheblichen lärmbedingten Störungen für den Brutstandort gegeben. Aufgrund der Flexibilität der Art ist ein kleinräumiges Ausweichen auf das verbleibende Angebot an geeigneten (Nahrungs-)Habitaten in der Umgebung möglich und zu erwarten. Es verbleiben für den Weißstorch keine in Bezug auf die Lokalpopulation erheblichen Beeinträchtigungen durch Störungen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 3, V 4, V 5**
→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

5.9 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland - ungefährdet
- ☒ RL Rheinland-Pfalz - Vorwarnliste
- ☒ RL Deutschland - Vorwarnliste
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4 Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4 Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. In Mitteleuropa brütet die Art bevorzugt in lichten Laub- und Mischwäldern mit einem alten Baumbestand, wobei die Anlage des Horstes vielfach tiefer innerhalb des geschlossenen Waldbestandes erfolgt. Seine Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch auf größeren Lichtungen, Schneisen oder Kahlschlägen innerhalb geschlossener Waldgebiete.

Als ausgesprochener Nahrungsspezialist ernährt sich die Art im Hochsommer in erster Linie von Wespen (Larven, Puppen und Imagines), die „zu Fuß“ erbeutet bzw. mit dem Schnabel ausgegraben werden. Zu Beginn der Brutzeit und bei Regenwetter werden andere Insekten, Amphibien, Jungvögel und Kleinsäuger angenommen, im Spätsommer auch Steinfrüchte und Beeren (KOSTRZEWA 2001, MEBS & SCHMIDT 2006). Wespenbussarde treffen erst Anfang Mai (nach Belaubung der Bäume) im Brutgebiet ein. Der Horst wird auf Laubbäumen normalerweise im oberen Kronenbereich errichtet (in einer Höhe von 15-20 m); die Art kann zwar mehrere Jahre in einem Horst brüten, baut aber relativ oft neue Horste und nutzt gerne Nester anderer Greifvogelarten (SÜDBECK et al. 2005).

Die Größe des zur Jagd genutzten Areals wird wesentlich durch die Verfügbarkeit von Wespennestern (und damit auch von der Witterung zur Brutzeit im Mai/Juni) bestimmt. In „guten“ Jahren können bis zu 11 Paare/ 100 km² brüten, während in „schlechten“ Jahren als Folge anhaltend feuchtkühler Witterung im Mai/ Juni deutlich weniger Paare anwesend sind, die vielfach gar nicht zur Brut schreiten (MEBS & SCHMIDT 2006). Der Aktionsradius zur Nahrungssuche kann 2 km und mehr betragen (Nahrungsflüge reichen bis 7 km weit, Aktionsräume umfassen 17-45 km², BAUER et al. 2011, SÜDBECK et al. 2005).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Zu den Hauptgefährdungsursachen zählen neben der Intensivierung der Forst- und Landwirtschaft (durch Einschlag von lichten Altholzbeständen oder den Verlust von strukturreichen Waldrändern) insbesondere die Abnahme von insektenreichen Nahrungsflächen mit Wespenbeständen (z. B. Lichtungen, Waldränder, Weiden und Wiesen) sowie die Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Grünland (v. a. durch Dünger und Biozide). Nach wie vor wird die Art auf den langen Zugwegen in südlichen Ländern bejagt (BAUER et al. 2011). Auch durch den Ausbau bzw. die Befestigung von Wald- und Wegrändern werden potenzielle Nahrungshabitate beansprucht. Erhebliche Störungen resultieren aus einer zunehmenden Freizeitnutzung im Umfeld von Brut- und Nahrungshabitaten. So stuft HÖLZINGER (1987) den Wespenbussard als „relativ empfindlich“ gegenüber Forstwegebau und die damit verbundenen (sekundären) Störungen, vor allem durch Unruhe, ein. Nach KIFL (2009) wird für den Wespenbussard keine erhöhte Lärmempfindlichkeit angenommen. So sind mehrere Fälle dokumentiert, wonach Wespenbussarde in nur geringem Abstand zu Autobahnen erfolgreich brüteten (AG GREIFVÖGEL NWO 2000). Mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Straßen ist offenkundig erst dann zu rechnen, wenn diese mit dem Erscheinen von Menschen bzw. Hunden verbunden sind. Daher wird angenommen, dass eine stark befahrene Straße weniger Störungen verursacht als z. B. ein von Freizeitverkehr genutzter Waldweg.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Der bundesdeutsche Bestand des Wespenbussards wird auf 4.000 bis 5.500 Paare geschätzt, bei insgesamt annähernd gleichbleibendem Bestandstrend (RYSLAVY et al. 2020).

Im Saarland ist der Wespenbussard ein seltener, wenn auch verbreiteter Brutvogel mit Schwerpunkt in den südöstlichen Landesteilen; naturgemäß sind im Verlauf mehrerer Jahre größere Bestandsschwankungen in Abhängigkeit von der Witterung und damit vom Angebot an Wespen zu verzeichnen. Sein Bestand wird auf etwa 50-100 Brutpaare mit Verbreitungsschwerpunkt in den südöstlichen Landesteilen geschätzt (SÜßMILCH et al. 2008, ROTH et al. 2020).

In Rheinland-Pfalz ist der Wespenbussard nahezu flächendeckend verbreitet. Größere Verbreitungslücken bestehen lediglich in der Westeifel, im Niederwesterwald, im Süderbergland, der Westpfalz sowie in Rheinhessen (DIETZEN et al. 2016). Demgegenüber zählen die Ahreifel, aber auch das Mosel- und das Mittelrheintal, der Vordertaunus, das Nahetal und der Pfälzerwald zu den Schwerpunktgebieten mit teils hohen Siedlungsdichten. Der Gesamtbestand wird nach SIMON et al. (2014) auf 260-400 Paare geschätzt, wobei größere Bestandsschwankungen in Abhängigkeit von der Witterung und damit vom Angebot an Wespen zu verzeichnen sind. Insgesamt wird der Bestandstrend nach den derzeitig vorliegenden Daten als annähernd gleichbleibend eingestuft (SIMON et al. 2014, DIETZEN et al. 2016).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Wespenbussard wird im Kontrolljahr mit einem Revier am südlichen Rand des 2 km-Korridors nachgewiesen. Ab Mitte Mai werden Revier anzeigende Beobachtungen, darunter die typischen, schleifenförmigen Balzflüge, über zwei kleinen Wäldchen südwestlich bzw. südöstlich von Eitzweiler festgestellt. Erneute Sichtungen im weiteren Verlauf der Brutperiode konzentrieren sich auf das Wäldchen "Steinbösch" nördlich des Rothsbergs. Dort bestehen neben jüngeren Vorwaldflächen und Nadelholzdickungen auch ältere Laub- und Nadelwaldbestände mit einer entsprechenden Eignung zur Anlage eines Horstes. Zwar gelingt in dem Waldbestand während der Brutzeit kein konkreter Horstfund; die zweimalige Beobachtung eines mit Beute einfliegenden Altvogels in der zweiten und dritten Julidekade lässt dort jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit auf ein tatsächliches Brutgeschehen rückschließen. Das Revier liegt damit in einem Gebiet, in dem bereits aus den Vorjahren konkrete Hinweise auf ein Brutvorkommen vorliegen (ECORAT 2014).

Im Rahmen der Horstbaumsuche wird im Waldgebiet um die Anhöhe "Klöppchen" westlich von Freisen ein vorjähriger Greifvogelhorst erfasst, der nach Lage und Aussehen auf den Wespenbussard als möglichen Erbauer hindeutet (Nest in einer Altbuche mit hohem Anteil an Buchenlaub, Lage hoch in der Astgabel einer Buche). Bei brutzeitlichen Kontrollen im Mai und Juni ist dieser Horst unbesetzt; ebenso werden keine neuen Nester in der nahen Umgebung festgestellt. Da während der gesamten Brutperiode über dem Waldgebiet keine konkreten, Revier anzeigenden Beobachtungen erfolgen (weder Balz- noch etwaige Versorgungsflüge), kann dort für das Kontrolljahr ein Brutgeschehen des Wespenbussards sicher ausgeschlossen werden. Mit Blick auf die grundsätzliche Habitateignung (Buchenhochwald mit lichten Altbäumen) sowie die Präsenz der Art im Naturraum ist jedoch ein ggf. sporadisches Brutgeschehen in diesem Waldgebiet nicht ausgeschlossen; die Distanz des Verdachtshorstes zur Anlage WEA 5a beträgt ca. 1500 m.

Im Verlauf der Kartierperiode ist der Wespenbussard mit mehreren Beobachtungen dokumentiert, die sich über den gesamten Kartierkorridor verteilen. Sichtungen von fliegenden Tieren erfolgen mit Schwerpunkt im Umfeld des wahrscheinlichen Brutplatzes im südlichen Teil des 2 km-Korridors (dort u.a. Versorgungsflüge von Altvögeln mit Beute). Einzelsichtungen liegen über dem Gelände des Tierparks am Heimbacher Hof sowie nordwestlich des Falkenbergs im Bereich der Gemarkung von Wolfersweiler vor. Ende Juni wird ein Wespenbussard im Streckenflug aus Richtung Wolfersweiler kommend am westlichen Rand des 500 m-Korridors gesichtet (in einer Flughöhe von ca. 100 m). Anfang Juli steigt ein Altvogel am Waldrand nahe der Verbindungstraße von Eitzweiler nach Hahnweiler auf, um nach kurzem Kreisen in größerer Höhe

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

weiter in südwestliche Richtung davon zu fliegen; möglicherweise handelte es sich hierbei um einen Vogel, der zuvor in den waldrandnahen Säumen am Boden nach Nahrung suchte. Sichtungen von Wespenbussarden bei der Nahrungssuche am Boden werden nicht erbracht. Mit Ausnahme des wahrscheinlichen Reviers am südlichen Rand des Kartierkorridors lässt sich für das übrige Untersuchungsgebiet keine Häufung von Nachweisen und damit kein regelmäßig frequentiertes Jagdhabitat abgrenzen.

Im Untersuchungsraum bestehen großflächig gute Voraussetzungen für ein Vorkommen des Wespenbussards; es wechseln kleinräumig Hochwaldbestände (zur Anlage eines Horstes) mit strukturreichen Offenlandflächen (Waldsäume, großflächige Brachen oder waldrandnahe Grünlandflächen) zur Nahrungssuche ab. Allgemein ist der Wespenbussard bekannt für jahrweise teils starke Bestandsschwankungen, die vor allem auf ungünstige Nahrungsbedingungen zu Beginn der Brutperiode zurückgeführt werden (GÉNSBØL & THIEDE 2005, MEBS & SCHMIDT 2006). Im trocken-warmen Frühjahr und Sommer 2018 waren für die Art somit vergleichsweise günstige Witterungsbedingungen gegeben.

3.3 Erhaltungszustand

Region/Naturraum		Bundesland/Biogeogr. Region	
☐	günstig (G)	☒	günstig (G)
☒	ungünstig / unzureichend (U)	☐	ungünstig / unzureichend (U)
☐	ungünstig / schlecht (S)	☐	ungünstig / schlecht (S)
☐	unbekannt	☐	unbekannt

Der Erhaltungszustand der Population im Saarland wird aufgrund weitgehend stabiler Bestände als günstig (G) eingestuft. Im Naturraum ist die Art ein spärlicher, jedoch regelmäßiger Brutvogel (die Vorkommen sind bereits über mehrere Jahre bekannt). Aufgrund der teils noch unzureichenden Kenntnis der Bestandsentwicklung wird der Zustand der Population in der Region als ungünstig (U) bewertet.

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

V 3 Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches

V 4 Unattraktive Gestaltung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Mastfußumgebung

V 5 Zeitweise Abschaltung des Windrades nach der Feldbearbeitung

☐ **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Wespenbussarden ist ausgeschlossen, da keine aktuellen oder potenziellen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der Art beansprucht werden.

Eine betriebsbedingte Tötung des Wespenbussards ist aufgrund der großen Aktionsradien der Art grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Nach LAG VSW (2015) wird der Wespenbussard als WEA-sensible Art eingestuft, für die ein Schutzabstand von 1000 m zu bekannten Horsten empfohlen wird. So liegen Hinweise vor, dass Hummeln und Wespen, deren Bruten zu den Hauptnahrungstieren der Art zählen, nicht selten die Sockel und kleinräumigen Brachen am Mastfuß von Windkraftanlagen besiedeln; dadurch können Wespenbussarde in den Gefahrenbereich der Anlagen gelockt und einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt werden. Der Wespenbussard tritt als Brutvogel vielfach unstet auf, was die Formulierung von Abstandsempfehlungen erschwert. In der Auflistung von Vogelverlusten an Windenergieanlagen in Deutschland wird die Art bisher mit 18 verunfallten Tieren geführt (DÜRR 2021). Nach den bisherigen Erkenntnissen weist die Art ein vergleichsweise geringes Meideverhalten gegenüber WEA auf; eine erhöhte Kollisionsgefährdung ist insbesondere bei Standorten in der näheren Horstumgebung gegeben (durch Balz und Revierabgrenzung, Thermikkreisen oder Nahrungsflüge, LAG VSW 2015).

Im 1000 m-Korridor um die geplanten Anlagen bestehen keine aktuellen oder aus den Vorjahren bekannten Brutvorkommen des Wespenbussards. Im Nahbereich um die geplante Anlage wurden keine häufig frequentierten oder besonders geeigneten Nahrungshabitate ermittelt, so dass nicht mit regelmäßigen (Transfer-)Flügen im nahen Umfeld der Anlage zu rechnen ist. Durch die unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche (**V 3**) und der landwirtschaftlichen Flächen im weiteren Mastfußumfeld (Anbau von hochwüchsigen Pflanzen währen der Brutperiode bzw. späte Mahd von Wiesenflächen; **V 4**) wird die Attraktivität im Nahbereich der WEA weiter verringert. Die zeitweise Abschaltung des Windrades nach der Feldbearbeitung (**V 5**) verringert das Kollisionsrisiko zu Zeiten einer erhöhten Attraktivität der Flächen. Durch den Betrieb der Anlage ist damit kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätte: Wespenbussarde bauen ihre Nester (Horste) selbst, können aber auch Horste anderer Arten übernehmen. Der Wespenbussard baut häufiger als andere Greifvögel einen neuen Horst (AG GREIFVÖGEL NWO 2000). Die Horststandorte können dabei relativ weit voneinander entfernt sein, da bei Rückkehr aus dem Winterquartier die Vorjahreshorste oft von anderen Greifvogelarten besetzt sind. Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat im Umkreis von bis zu 300 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort bzw. das Revierzentrum aufgefasst (MKULNV NRW 2013). Wechselhorste sind einzubeziehen, wenn sie als solche erkennbar sind. Eine Abgrenzung von essenziellen Habitaten ist für den Wespenbussard aufgrund der breiten Einnischung von Erdwespen (Hauptnahrungsquelle) in der Regel nicht möglich (MKULNV NRW 2013).

Ruhestätte: Wespenbussarde nächtigen in Gehölzen. Die Ruhestätte ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten (MKULNV NRW 2013).

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Aktuelle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Wespenbussards (Horste in Hochwaldbeständen) werden nicht beansprucht; ebenso zählen die Ackerflächen im Nahbereich der geplanten WEA nicht zu den bevorzugten Nahrungshabitaten der Art. Für den Wespenbussard verbleiben keine in Bezug auf die Lokalpopulation erheblichen Beeinträchtigungen. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an Brut- und Nahrungslebensräumen gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Wespenbussard gilt insbesondere während der Revier- und Horstbesetzungszeit im Mai als empfindlich gegenüber menschlichen Störungen (AG GREIFVÖGEL NWO 2000). Mit fortschreitender Brutzeit klingt diese Scheu jedoch offenkundig deutlich ab (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1998, MEBS & SCHMIDT 2006). Grundsätzlich wird die Zerschneidung der Landschaft durch Straßen als nachteilig für eine Besiedlung durch den Wespenbussard angeführt (KOSTRZEWA 1991, 2001). Als Gefährdungsursachen stehen hierbei weniger die Verkleinerung und Isolierung von Waldflächen im Vordergrund, als die dadurch bedingten Störungen in den Waldgebieten, v. a. durch Unruhe (HÖLZINGER 1987).

Im Nahbereich der Anlage fehlen aktuelle oder vorjährige Brutstandorte des Wespenbussards. Für die Waldflächen im weiteren Umfeld (außerhalb des 500 m-Korridors) ist mit einer graduellen Verschlechterung der Habitateignung durch dauerhafte Störungen (Lärm, Unruhe) zu rechnen. Aufgrund der großen Aktionsräume sowie der Flexibilität der Art verbleiben jedoch keine erheblichen, dauerhaften Störungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 3, V 4, V 5**
→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

5.10 Gruppe der ungefährdeten Greifvögel und Eulen

Gruppe der ungefährdeten Greifvögel und Eulen

Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldohreule (*Asio otus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland - ungefährdet
- ☐ RL Rheinland-Pfalz - ungefährdet
- ☐ RL Deutschland - ungefährdet
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Mäusebussard ist unser häufigster Greifvogel, der in dünn besiedelten Gebieten wie auch an den Rändern von Städten das ganze Jahr über beobachtet werden kann. Er ist ein typischer Ansitzjäger, der sich - seinem Namen entsprechend - zu einem überwiegenden Teil von Mäusen, insbesondere von Feldmäusen ernährt, daneben auch von anderen Kleinsäugern, kleineren Vögeln, Amphibien und Reptilien, großen Insekten, Regenwürmern und Aas (MEBS & SCHMIDT 2006). Der Mäusebussard baut seine Nester meist an Waldrändern, aber auch in Feldgehölzen und Einzelbäumen. Besonders in der Zeit von Nahrungsengpässen werden Straßen nach Nahrung abgesucht. Das Nest wird in Bäumen meist hoch über dem Boden angelegt (in 10-20 m Höhe) und kann über Jahre benutzt werden. Dabei hängt die Horstplatztreue offenkundig vom Bruterfolg des Vorjahres ab. Das gegen Artgenossen verteidigte Revier umfasst durchschnittlich ca. 1,3 km², während sich die Jagdgebiete benachbarter Paare durchaus überschneiden können (BAUER et al. 2011). Die Siedlungsdichte ist stark vom Nahrungsangebot abhängig.

Der Turmfalke besiedelt halboffene und offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Selbst in großen Städten fehlt er nicht; geschlossene Waldgebiete werden dagegen gemieden. Als Brutplätze dienen Felsnischen und Halbhöhlen an Bauwerken unterschiedlicher Art (hohe Gebäude, Kirche, Industrieanlagen und Schornsteine, Brückenbauwerke oder Gittermasten, Nistkästen etc.). Auch Felswände sowie Baumnester anderer Arten, vorzugsweise einzeln stehend oder am Rand von Gehölzen werden als Nistplätze bezogen. Wie die anderen Falkenarten baut auch der Turmfalke kein eigenes Nest, sondern bezieht die Nester anderer Arten (oft Krähennester). Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (vor allem Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden, in der Regel im Offenland mit niedriger oder lückiger Vegetation (Dauergrünland, Äcker und Brachen). Daneben werden auch Kleinvögel, Reptilien oder Insekten erbeutet. Bei der Wahl geeigneter Nahrungshabitate ist die Art vergleichsweise anpassungsfähig und wenig störungsempfindlich; so jagen Turmfalken regelmäßig entlang der Grünstreifen von stark befahrenen Straßen und rütteln selbst über dem Mittelstreifen von Autobahnen (MEBS & SCHMIDT 2006, eig. Beob.). Die Ausdehnung des Aktionsraumes schwankt stark mit dem Nahrungsangebot; „normale“ Reviere umfassen Aktionsräume von 0,9 - 3,1 km² (BAUER et al. 2011). Bei Brutvorkommen in Großstädten können die Nahrungshabitate auch mehrere Kilometer von der Fortpflanzungsstätte entfernt sein.

Der Sperber ist im Saarland nach dem Mäusebussard und dem Turmfalken die dritthäufigste Greifvogelart. Zu seinen Jagdgebieten zählen busch- und gehölzreiche Landschaften, aber auch dörfliche und sogar städtische Siedlungen. Zunehmend werden auch Bruten in den Siedlungsbereichen innerhalb größerer Parks, Friedhöfe und Grünanlagen festgestellt (BAUER et al. 2011). Die Nahrung des Sperbers besteht zu 90% aus Vögeln (Sperlinge, Finken, Goldammern etc.) sowie einigen wenigen Kleinsäugern. Vögel werden in der Regel aus dem bodennahen Flug oder vom Ansitz aus in einem kurzen, schnellen Verfolgungsflug erbeutet. Dabei werden natürliche Strukturen wie Hecken, Bäume, im Siedlungsraum auch Häuser für einen gedeckten Anflug genutzt.

Gruppe der ungefährdeten Greifvögel und Eulen

Sein Nest baut der Sperber in dichten Baumbeständen, die ausreichend Deckung bieten, vor allem in dichten, wenig durchforsteten, 30- bis 40jährigen Nadelstangenhölzern (v. a. Fichten, Lärchen). Reine Laubwälder werden dagegen kaum besiedelt. In dichten Baumbeständen liegt der Horst meist in der Nähe einer kleinen Schneise, eines Weges oder eines Baches. Gewöhnlich baut der Sperber jedes Jahr einen neuen Horst, meist auf Seitenästen in Stammnähe; nur selten werden vorjährige Horste wiederverwendet oder Nester anderer Arten ausgebaut (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1998). Die Fütterung der Jungvögel erfolgt fast ausschließlich durch das Weibchen. In der Regel befindet sich der Rupf- und Übergabeplatz des Revierpaares innerhalb eines Radius von 50-100 Metern um den Horst und ist damit meist sehr viel auffälliger als der Horst selbst.

Die Waldohreule ist eine dämmerungs- und nachtaktive Eule, die bevorzugt entlang von Waldrändern bzw. in halboffenen Landschaften mit kleinen Feldgehölzen oder Baumgruppen brütet. Mitunter ist die Art auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern als Brutvogel anzutreffen. Charakteristisch sind gemeinsam genutzte Schlafplätze während des Winterhalbjahres, nicht selten in Bäumen innerhalb des Siedlungsbereiches.

Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche (Felder, Wiesen etc. mit niedrigem Pflanzenwuchs) sowie Wälder mit größeren Lichtungen oder Wegeschneisen aufgesucht. Das Innere geschlossener Wälder wird dagegen von der Waldohreule in der Regel gemieden (MEBS & SCHERZINGER 2000), u. a. aus Konkurrenz zum Waldkauz). Die Nahrung wird überwiegend durch Flugjagd erbeutet, in dem sie gaukelnd, ähnlich einer Weihe, im niedrigen Suchflug über geeignete Nahrungsflächen fliegt; die Ansitzjagd ist hingegen selten. Zur Brut (und Tagesruhe) dienen insbesondere Nadelbäume, die ausreichend Deckung bieten. Die Waldohreule ist durchaus flexibel in der Brutplatzwahl; sie bezieht bevorzugt alte bzw. verlassene Nester von Rabenvögeln, v. a. von Krähen und Elstern, aber auch vom Mäusebussard oder gar der Ringeltaube (BAUER et al. 2011). Dabei brütet auch in Kunsthorsten oder sogar am Boden (MEBS & SCHERZINGER 2000).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Zu den Gefährdungsfaktoren zählen neben direkten Störungen an den Brutplätzen (etwa durch jahreszeitlich späte forstliche Arbeiten im April und Mai) insbesondere der Stromtod an ungesicherten Mittelspannungsleitungen, Kollisionen im Straßenverkehr, aber auch an Windkraftanlagen, Vergiftungen durch den Einsatz von Bioziden (etwa zur Mäusebekämpfung), aber auch der Abschuss bzw. eine illegale Verfolgung (BAUER et al. 2011). Lokal geringe Bestandsdichten lassen sich auf den Verlust von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen) mit einem ausreichenden Kleinsäugerbestand zurückführen.

Lokale Gefährdungen bestehen durch den Verlust oder die Entwertung von Brutplätzen (Felsen, Steinbrüche oder Gebäude beim Turmfalken) sowie Störungen an den Brutplätzen. Da Eulen ganz überwiegend akustisch miteinander kommunizieren und zusätzlich die Nahrungssuche akustisch steuern, sind Beeinträchtigungen durch permanente Lärmquellen wahrscheinlich und zu erwarten (REICHENBACH et al. 2004). Auch wenn sich Eulenvögel durch eine deutlich bessere Hörleistung auszeichnen als die meisten anderen Vogelarten, eine besondere Störanfälligkeit gegenüber Lärm ist offenkundig erst bei einem permanent hohen Schallpegel gegeben (MEBS & SCHERZINGER 2006).

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Die genannten Greifvogel- und Eulenarten sind in ganz Deutschland verbreitetet und zählen zu den regelmäßigen, teils häufigen Brutvögeln (z. B. Turmfalke). Die Bestandstrends der Arten werden in Rheinland-Pfalz und im Saarland bzw. bundesweit als gleichbleibend (oder zunehmend) eingestuft.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Mäusebussard ist im Untersuchungsgebiet ein regelmäßiger Nahrungsgast, der in der offenen Feldflur

Gruppe der ungefährdeten Greifvögel und Eulen

von Eitzweiler und Wolfersweiler mit Einzeltieren, im Frühjahr auch paarweise beobachtet wird. Die nächstgelegenen Brutstandorte (besetzte Horste) werden östlich und südlich von Eitzweiler in bereits größeren Distanzen von 1000 bis 1700 m zur geplanten WEA lokalisiert. Innerhalb des 500 m-Korridors existieren demgegenüber nur wenige höhere Baumbestände zur Anlage eines Horstes; ein aus den Vorjahren bekannter Mäusebussard-Horst in einer kleinen Waldfläche östlich von Eitzweiler (ca. 850 m südöstlich der geplanten WEA, ECORAT 2015) ist im Kontrolljahr verlassen.

Die Ackerflächen innerhalb des Kartierkorridors zählen zum regelmäßigen Jagdgebiet der umliegenden Reviere. Zur Jagd ansitzende Bussarde werden vorzugsweise im Umfeld der Grünlandflächen im Zentrum des Gebietes registriert, da dort Weidepfosten entsprechend geeignete Ansitzmöglichkeiten bieten.

Der **Sperber** wird mit einem sicheren Brutnachweis innerhalb des 500 m-Korridors und damit im Nahbereich der geplanten WEA festgestellt. Bereits Ende März wird ein balzrufender Sperber aus einem kleinen Wäldchen im nördlichen Teil des Kartiergebietes vernommen. Die Rufreihen erfolgen aus einer mittelalten Fichtendickung, die dem typischen Bruthabitat der Art entspricht. Im Verlauf der Kartierungen wird dann wiederholt ein jagender Terzel im Umfeld des Wäldchens sowie den großflächigen Gebüschen und Vorwaldflächen im Umfeld von Artzberg und Romesberg beobachtet. Mitte Mai gelingt die Sichtung eines mit Beute in den Waldbestand einfliegenden Altvogels; bei einer anschließenden Kontrolle wird auf einem dort bereits bekannten kleinen Horst mindestens ein Jungvogel beobachtet; in der Nähe des Horstes findet sich zudem ein Rupfplatz. Der Fund eines weiteren, vorjährigen Sperbernestes lässt auf eine mehrjährige Präsenz der Art in diesem Wäldchen rückschließen.

Über die gesamte Brutperiode hinweg werden jagende Sperber innerhalb des 500 m-Korridors, aber auch deutlich außerhalb davon registriert (teils bis in die Ortslage von Eitzweiler). Die abwechslungsreich und kleinteilig strukturierte Feldflur ist sehr kleinvogelreich und bietet damit dem Sperber günstige Jagdmöglichkeiten.

Der **Turmfalke** tritt im Kartierkorridor als Brutvogel und zugleich regelmäßiger Nahrungsgast auf. Als aktueller Brutplatz dient ein vorjähriges Krähennest in einem Feldgehölz am südwestlichen Rand des 500 m-Korridors; dort wird im Juni ein fast flügger Jungvogel beobachtet.

Rüttelnde Turmfalken werden über nahezu allen Offenlandbereichen innerhalb des Kartierkorridors sowie weiter südlich davon registriert; regelmäßig erstreckten sich die Jagdflüge des ansässigen Paares in Richtung der Ortslage von Eitzweiler. Mehrmalige Auseinandersetzungen des Revierpaares mit einem anderen Turmfalken lassen auf ein zweites, nicht näher lokalisiertes Revier weiter östlich (im Umfeld des Falkenbergs) rückschließen.

Die **Waldohreule** wird als Brutvogel an den Hängen des Artzbergs und damit östlich angrenzend an den 500 m-Korridor nachgewiesen. Das Vorkommen ist sowohl durch abendliche Rufnachweise im Frühjahr als auch das Verhören bettelnder Jungvögel dokumentiert.

Bereits Ende März wird in der Gemarkung Wolfersweiler eine anhaltend rufende Waldohreule nordwestlich angrenzend an den Kartierkorridor verhört; der Rufpunkt liegt im Bereich der großflächig verbrachten Hänge um den Falkenberg (rund 900 m westlich der geplanten WEA). Während im April und Mai dort keine erneuten Rufnachweise erbracht werden, bestätigen Mitte Juni die Bettelrufe von mindestens einer Jungeule ein erfolgreiches Brutgeschehen.

Das Umfeld des Fundortes weist augenscheinlich gute Voraussetzungen für ein Vorkommen der Waldohreule auf. In den bereits älteren Feldgehölzen und Vorwaldflächen sind ausreichend Krähennester als möglicher Brutplatz vorhanden. Die umliegende Feldflur ist kleinteilig und abwechslungsreich strukturiert; sie bietet damit günstige Jagdmöglichkeiten nach Kleinsäugern und ggf. Vögeln. Zudem fehlen größere geschlossene Waldbestände mit einer Präsenz des Waldkauzes als möglichem Konkurrenten.

3.3 Erhaltungszustand

Region/Naturraum		Bundesland/Biogeogr. Region	
☒	günstig (G)	☒	günstig (G)
☐	ungünstig / unzureichend (U)	☐	ungünstig / unzureichend (U)
☐	ungünstig / schlecht (S)	☐	ungünstig / schlecht (S)

Gruppe der ungefährdeten Greifvögel und Eulen

☐ unbekannt ☐ unbekannt

Im Saarland zählen die genannten Arten zu den regelmäßigen und verbreiteten Brutvögeln. Der Erhaltungszustand der Arten ist sowohl für den Naturraum als auch für das Saarland als günstig (G) einzustufen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

V 3 Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches

V 4 Unattraktive Gestaltung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Mastfußumgebung

V 5 Zeitweise Abschaltung des Windrades nach der Feldbearbeitung

☒ **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

A 2_{CEF} Anlage und extensive Bewirtschaftung von Nahrungsflächen mit mehrfacher Mahd/Ernte

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von ungefährdeten Greifvögeln und Eulen ist ausgeschlossen, da keine aktuellen oder potenziellen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der Art beansprucht werden.

Eine betriebsbedingte Tötung von ungefährdeten Greifvögeln und Eulen ist aufgrund der großen Aktionsradien sowie des zumeist nur geringen Meideverhaltens gegenüber WEA grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Alle genannten Greifvogelarten und Eulen sind in Deutschland bereits als Opfer von WEA-bedingten Kollisionen nachgewiesen. Während Waldkauz und Sperber nur mit wenigen Individuen gelistet werden, sind Turmfalke (mind. 143 Tiere) und Mäusebussard (mind. 685 Tiere) mit einer bereits höheren Zahl an verunfallten Tieren dokumentiert (DÜRR 2021).

Die festgestellten Vorkommen von Mäusebussard und Turmfalke weisen Distanzen von mehr als 500 m (Turmfalke) bzw. mehr als 1000 m (Mäusebussard) zur geplanten Anlage auf, woraus sich keine erhöhte Kollisionsgefährdung für die lokalen Vorkommen ableiten lässt. Die offene Feldflur innerhalb des 500 m-Korridors zählt jedoch zu den regelmäßig frequentierten Jagdgebieten der Arten, so dass Konfliktsituationen als Folge der Positionierung der Anlage im Umfeld von Nahrungshabitaten nicht ausgeschlossen sind. Durch die unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche (**V 3**), in Kombination mit der unattraktiven Gestaltung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im weiteren Mastumfeld (**V 5**) wird

Gruppe der ungefährdeten Greifvögel und Eulen

die Attraktivität im Nahbereich der WEA verringert. Die zeitweise Abschaltung des Windrades nach der Feldbearbeitung (**V 4**) verringert das Kollisionsrisiko zu Zeiten einer erhöhten Attraktivität der Flächen (etwa nach der Ernte und nach besonderen Bewirtschaftungsdurchgängen oder während der Phase der Reviergründung und Horstbesetzung). Aufgrund der noch weiten Verbreitung der Arten im Naturraum führt eine vereinzelte Tötung von Tieren zu keiner signifikant negativen Auswirkung auf die lokale Population.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätte: Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Horstbäume in geeigneten Gehölzen) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum abgegrenzt (bei Gebäudebrütern wie dem Turmfalken die Nistnische / der Nistkasten bzw. verlassene Krähennester). Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die Arten der betroffenen Gruppe aufgrund der großen Aktionsräume und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen in der Regel nicht notwendig (MKULNV NRW 2013).

Ruhestätte: Neben dem Brut-/Horstbaum gehören die nahe gelegenen Tageseinstände zur Ruhestätte (Einzelbäume, dichte Gehölzgruppen insbesondere in unmittelbarer Brutplatznähe, beim Turmfalken auch Nischen, Giebel an Gebäuden etc.). Als Tageseinstände dienen vielfach windgeschützte, Deckung bietende Bäume in sonniger Lage. Die Abgrenzung der Ruhestätte ist in der Fortpflanzungsstätte enthalten (MKULNV NRW 2013).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Greifvögeln und Eulen (insbesondere Horste oder Brutbäume) werden nicht unmittelbar beansprucht bzw. überbaut.

Der unmittelbare Habitatverlust durch Mastfuß und Kranstellflächen der neuen Anlage ist vergleichsweise gering. Die Arten der Gruppe profitieren von der Anlage und Entwicklung von extensiven Grünlandflächen in der angrenzenden, offenen Feldflur (**A 2_{CEF}**), wodurch geeignete Nahrungshabitate geschaffen werden. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund der Flexibilität der Arten und des verbleibenden Angebotes an Nahrungshabitaten gewahrt. Für die Vertreter der Gruppe verbleiben keine in Bezug auf die Lokalpopulation relevanten, dauerhaften Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gruppe der ungefährdeten Greifvögel und Eulen

Für einzelne der ungefährdeten Greifvögel und Eulen ist eine erhöhte Störungsempfindlichkeit gegeben (BAUER et al. 2011, KIFL 2009). Durch Lärm, insbesondere durch einen dauerhaften Schallpegel können wesentliche Elemente der akustischen Kommunikation überlagert (z. B. Bettelrufe) oder aber der Jagderfolg (z. B. von Eulen) im Nahbereich von Windkraftanlagen reduziert werden.

Mäusebussard und Turmfalke besitzen ein nur geringes Meideverhalten gegenüber WEA. Im Nahbereich der geplanten Anlage fehlen Flächen mit einer besonderen Attraktivität als Brutstandort von Sperber oder Waldkauz. Für die Vorkommen der genannten Arten lassen sich keine erheblichen Auswirkungen durch Störungen infolge von Lärm oder Unruhe prognostizieren, da die nächstgelegenen Vorkommen in Entfernungen von deutlich über 500 m zur geplanten Anlage positioniert sind. Aufgrund der Flexibilität ist davon auszugehen, dass die Arten auf das verbleibende Angebot an Nahrungshabitaten in der nahen Umgebung ausweichen können. Es verbleiben keine erheblichen, dauerhaften Störungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Arten ist nicht zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 3, V 4, V 5, A 2_{CEF}**
→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

5.11 Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten mit Waldbindung

Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten mit Waldbindung

Amsel (*Turdus merula*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Gimpel** (*Pyrrhula pyrrhula*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Kleiber** (*Sitta europaea*), **Kolkrabe** (*Corvus corax*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Schwanzmeise** (*Aegithalos caudatus*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Sommergoldhähnchen** (*Regulus ignicapilla*), **Sumpfmeise** (*Parus palustris*), **Tannenmeise** (*Parus ater*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*) und weitere

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland - ungefährdet
- ☐ RL Rheinland-Pfalz - ungefährdet
- ☐ RL Deutschland - ungefährdet
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht einzeln bzw. näher beschrieben.

In dieser Gruppe werden verschiedene, am Boden, in Gebüschen oder Bäumen brütende Vogelarten zusammengefasst. In der Regel werden die Nester jedes Jahr neu gebaut (eine Mehrfachnutzung des Nestes ist etwa bei der Ringeltaube möglich). Die Reviergrößen sind unterschiedlich, mit wenigen Ausnahmen (z. B. Kleinspecht) schwanken sie jedoch meist in Bereichen von nur wenigen 100 m². Zur Brutzeit ernähren sich die Arten überwiegend von Insekten (und nur zeitweise von Beeren o. ä.) oder von anderen Kleintieren (z. B. Rabenkrähe).

Einige der aufgeführten Arten weisen eine hohe Anpassungsfähigkeit auf, mitunter auch gegenüber siedlungsbedingten Störungen wie Lärm und Unruhe (Vorkommen teils bis in die Zentren von Städten; BAUER et al. 2011).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Für die Mehrzahl der aufgeführten Arten ist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm bekannt. Nur für einige Arten liegen artspezifische Effektdistanzen gegenüber (Verkehrs-)Lärm vor, die bei max. 200 m liegen (KIFL 2009).

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Die genannten Vogelarten zählen zu den kommunen und häufigen Vogelarten, die in Deutschland bzw. dem Saarland verbreitet sind, sofern geeignete Strukturen (größere Gebüsche, Wald) bestehen. In den betrachteten Bundesländern zählen diese Arten ausnahmslos zu den ungefährdeten Brutvögeln mit gleichbleibendem bzw. positivem Bestandstrend, die im gesamten Land regelmäßig und mit teils größerer Bestandsdichte auftreten, insbesondere auch in den von Grünzonen durchmischten Siedlungsrandbereichen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten mit Waldbindung

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die genannten Arten sind in einem Korridor von 500 m um die geplante Windkraftanlage nachgewiesen, in erster Linie in den kleinen Waldflächen im Nordwesten und Südosten, ebenso in einigen größeren Gebüschen und Feldgehölzen (z. B. um den Artzberg oder Romesberg).

3.3 Erhaltungszustand

Region/Naturraum	Bundesland/Biogeogr. Region
☒ günstig (G)	☒ günstig (G)
☐ ungünstig / unzureichend (U)	☐ ungünstig / unzureichend (U)
☐ ungünstig / schlecht (S)	☐ ungünstig / schlecht (S)
☐ unbekannt	☐ unbekannt

Die Vorkommen im Untersuchungsraum werden als lokale Population betrachtet. Die genannten Vogelarten sind im Naturraum sowie im Saarland noch annähernd flächendeckend verbreitet, zum Teil zählen sie zu den häufigsten Singvogelarten des Landes (z. B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke). Für alle Arten sind aktuell weitere Reviere in der näheren Umgebung nachgewiesen. Aufgrund der noch weiten Verbreitung der Arten wird der Erhaltungszustand im Naturraum wie auch im Saarland als günstig (G) eingestuft.

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

V 1 Rückschnittarbeiten/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode

☐ **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von ungefährdeten Brutvogelarten mit Waldbindung ist durch die Vorgaben zur Rodung bzw. Baufeldfreimachung (**V 1**) ausgeschlossen.

Eine Reihe von Arten der Gruppe sind als Kollisionsopfer an Windkraftanlagen belegt (z. B. Rabenkrähe, Ringeltaube, Star, Wintergoldhähnchen, DÜRR 2021), im Vergleich zur Häufigkeit der Arten jedoch nur mit geringer Anzahl. Da der Kleinspecht in der Regel bodennah oder in nur geringen Höhen fliegt, ist für Nahrung suchende Individuen keine erhöhte betriebsbedingte Gefährdung durch Kollision mit den Rotoren

Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten mit Waldbindung

des Windrades zu prognostizieren.

Aufgrund der weiten Verbreitung im Naturraum führt eine vereinzelte Tötung von Individuen zu keiner signifikant negativen Auswirkung auf die lokale Population.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätte: Die ungefährdeten Brutvögel mit Waldbindung brüten in Baumhöhlen, Bäumen, Gebüschen oder am Boden. Die Brutortstreue ist in der Regel hoch ausgeprägt (BAUER et al. 2011). Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt.

Ruhestätte: Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus ist die Ruhestätte einzelner Tiere nicht konkret abgrenzbar.

Durch den Bau des Windrades WEA 5a werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ungefährdeten Brutvogelarten mit Waldbindung beansprucht. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an Brut- und Nahrungslebensräumen gewahrt. Für die Vertreter der Gruppe verbleiben keine in Bezug auf die Lokalpopulation relevanten, dauerhaften Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch Lärm werden bei Vögeln u. a. wesentliche Elemente der akustischen Kommunikation überlagert (etwa Warnrufe, Feinerkennung etc.). Erhebliche Störungen durch Windkraftanlagen, etwa Ablenk- oder Scheuchwirkungen, Meideeffekte, sind für Vertreter der Gruppe bisher nicht beschrieben. Für einige Arten mit besonderer akustischer Orientierung (z. B. das Sommergoldhähnchen mit vergleichsweise leisen Rufen) ist ggf. eine kleinräumige Revierverlagerung bzw. Verdrängung aus dem nahen Umfeld von WEA möglich (BAUER et al. 2011, KIFL 2009).

Im Nahbereich um die geplante WEA fehlen Arten, die eine besonders hohe Störungsempfindlichkeit gegenüber Lärm aufweisen (BAUER et al. 2011, KIFL 2009). Das Vorkommen des Kleinspechtes weist eine bereits höhere Distanz von mehr als 400 m zur Anlage WEA 2 auf; nach KIFL (2009) liegt die Effektdistanz der Art gegenüber Straßen bei ca. 200 m. Vor dem Hintergrund der Anpassungsfähigkeit verbleiben für

Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten mit Waldbindung

den Kleinspecht keine in Bezug auf die Lokalpopulation erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen. Auch für die übrigen Arten der Gruppe ist aufgrund der Häufigkeit und weiten Verbreitung keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 1**
→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

5.12 Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten des Halboffenlandes

Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten des Halboffenlandes

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*),

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland - ungefährdet
- ☐ RL Rheinland-Pfalz - ungefährdet
- ☒ RL Deutschland - ungefährdet (Vorwarnliste: Goldammer)
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht einzeln bzw. näher beschrieben.

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten gehören mit Ausnahme von Goldammer und Stieglitz zu den Zugvögeln mit Winterquartieren im Mittelmeergebiet bis Afrika südlich der Sahara und sind in Deutschland von März bis Oktober anzutreffen. Besiedelt werden halboffene Landschaften mit größeren Feldgehölzen, Gebüschgruppen bzw. nur lockerem Baumbestand. Die Nester werden bevorzugt am Boden / in der (Kraut- oder Stauden-) Vegetation angelegt und jedes Jahr neu gebaut (BAUER et al. 2011).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Für die Mehrzahl der aufgeführten Arten ist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm bekannt. Nur für einige Arten liegen artspezifische Effektdistanzen gegenüber Verkehrslärm vor, die bei max. 200 m liegen (KIFL 2009).

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Die genannten Vogelarten zählen zu den kommunen und häufigen Vogelarten, die in Deutschland bzw. im Saarland und Rheinland-Pfalz weit verbreitet sind, sofern geeignete Strukturen (größere Gebüsche, Hecken) bestehen. Im Saarland bzw. in Rheinland-Pfalz werden sie zu den ungefährdeten Brutvogelarten gerechnet, wenngleich für einige Arten lokale Bestandsrückgänge zu verzeichnen sind und diese daher in der Vorwarnliste geführt werden (z. B. Goldammer, RYSLAVY et al. 2020).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Mit 5 Revieren ist die Nachtigall ein verbreiteter und vergleichsweise häufiger Brutvogel im Kartierkorridor. Die hohe Revierdichte innerhalb des Naturraumes ist auffallend, da die Art ansonsten ihren Schwerpunkt in den klimatisch begünstigten Tallagen (insbesondere entlang des Saartals) besitzt. Im Planungsgebiet profitiert die Nachtigall von dem hohen Anteil an strukturreichen und flächigen Gebüschen, die in der Regel durch Nutzungsaufgabe und Verbuschung ganzer Parzellen entstanden sind. Trotz der Höhenlage von 450-520 m ü.NN weisen die Gebüsche aufgrund der süd- und südostexponierten Hanglage um die Anhöhen von Artzberg und Romesberg eine offenkundig ausreichende Besonnung zur Besiedlung durch die Art auf.

Die übrigen Vertreter der Gruppe sind als Brutvogel in Gebüschen und Feldhecken innerhalb des Untersuchungskorridors anzutreffen.

Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten des Halboffenlandes

3.3 Erhaltungszustand

Region/Naturraum		Bundesland/Biogeogr. Region	
☒	günstig (G)	☒	günstig (G)
☐	ungünstig / unzureichend (U)	☐	ungünstig / unzureichend (U)
☐	ungünstig / schlecht (S)	☐	ungünstig / schlecht (S)
☐	unbekannt	☐	unbekannt

Die Vorkommen im Untersuchungsraum werden als lokale Population betrachtet. Die genannten Vogelarten sind im Naturraum sowie im Saarland noch flächendeckend verbreitet. Die Arten besiedeln Gehölze in der offenen Feldflur bzw. in Waldrandbereichen regelmäßig, zumeist jedoch nur in geringer Bestandsdichte. Für alle Arten sind aktuell weitere Reviere in der weiteren Umgebung nachgewiesen.

Aufgrund der noch weiten Verbreitung der Arten wird der Erhaltungszustand im Naturraum wie auch im Saarland bzw. Rheinland-Pfalz als günstig (G) eingestuft.

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

V 1 Rückschnittarbeiten/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode

☐ **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von ungefährdeten Brutvogelarten des Halboffenlandes ist durch die Vorgaben zur Rodung bzw. Baufeldfreimachung (**V 1**) ausgeschlossen. Einzelne Arten der Gruppe sind als Kollisionsopfer an Windkraftanlagen bereits registriert (z. B. Goldammer, DÜRR 2021), im Vergleich zur Häufigkeit der Arten jedoch nur mit geringer Anzahl. Gravierende betriebsbedingte Tötungen von ungefährdeten Brutvögeln des Halboffenlandes sind durch das Vorhaben nicht zu prognostizieren. Aufgrund der weiten Verbreitung im Naturraum führt eine vereinzelte Tötung von Individuen zu keiner signifikant negativen Auswirkung auf die lokale Population.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten des Halboffenlandes

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätte: Die Nester der Arten werden am Boden oder in geringer Höhe in der dichten Krautschicht, in der Nähe vom Gebüschrand oder am Fuß von kleinen Gehölzen angelegt. Die Nester werden jedes Jahr neu gebaut. Die Brutortstreue kann v. a. bei Männchen hoch ausgeprägt sein. Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt.

Ruhestätte: Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus ist die Ruhestätte einzelner Tiere nicht konkret abgrenzbar.

Durch den Verlust von Ackerflächen für den Bau des Windrades bzw. die Kranstellfläche werden keine besonders geeigneten bzw. häufig frequentierten Nahrungshabitate von ungefährdeten Brutvogelarten des Halboffenlandes beansprucht; ebenso sind keine Niststätten von Arten der Gruppe unmittelbar betroffen. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an Brut- und Nahrungslebensräumen gewahrt. Für die Vertreter der Gruppe verbleiben keine in Bezug auf die Lokalpopulation relevanten, dauerhaften Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch Lärm werden bei Vögeln u. a. wesentliche Elemente der akustischen Kommunikation überlagert (u. a. Warnrufe, Feinerkennung etc.). Im Nahbereich um die geplanten WEA fehlen Arten aus der Gruppe, die eine erhöhte Störungsempfindlichkeit gegenüber Lärm aufweisen (BAUER et al. 2011, KIFL 2009). So brüten einige Vertreter der Gruppe in geringer Distanz zu Straßen oder am Rande bzw. innerhalb von Ortslagen (z. B. Klappergrasmücke). Erhebliche Störungen durch Windkraftanlagen (etwa Ablenk- oder Scheuchwirkungen, Meideeffekte) sind für die Vertreter der Gruppe bisher nicht beschrieben.

Die Brutvorkommen von Arten der Gilde weisen in der Mehrzahl Distanzen von mehr als 200 m zur geplanten WEA auf; erhebliche lärmbedingte Störungen oder Revieraufgaben sind für die Arten der Gruppe nicht zu erwarten. Es verbleiben keine erheblichen, dauerhaften Störungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betrachteten Arten ist nicht zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten des Halboffenlandes

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 1**
→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

5.13 Gruppe der Durchzügler und Wintergäste I: Reiher und Kraniche

Gruppe der Durchzügler und Wintergäste I: Reiher und Kraniche

Graureiher (*Ardea cinerea*), Kranich (*Grus grus*), Silberreiher (*Casmerodius albus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland - ungefährdet / kein Brutvogel
- ☐ RL Rheinland-Pfalz - ungefährdet / kein Brutvogel
- ☐ RL Deutschland - ungefährdet (Extrem selten: Silberreiher)
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Graureiher sind als Stand- und Strichvögel in Mitteleuropa ganzjährig zu beobachten. Die Art besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frisches bis feuchtes bzw. von feuchten Gräben durchzogenes Grünland) und Gewässern kombiniert sind. Als Koloniebrüter bauen Graureiher ihre Nester vorzugsweise auf hohen Bäumen, oft in Nadelbäumen (Fichten, Kiefern, Lärchen). Großkolonien entwickeln sich in der Regel in der Nähe von Flussniederungen oder Teichkomplexen und werden meist über viele Jahre oder gar Jahrzehnte besiedelt. Vereinzelt werden Kolonien jedoch auch in größerer Entfernung zu Gewässern gegründet (bis zu 30 km vom nächsten Gewässer entfernt; BAUER et al. 2011). Kleinstkolonien oder Einzelbruten weisen oft nur geringen Bruterfolg auf. Die Brutplätze werden bereits im Februar bezogen; ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.

Seit dem Verzicht einer Bejagung steigt der Bestand seit den 1960er Jahren kontinuierlich an: Mit zunehmender Gewöhnung an den Menschen tritt die Art an Teichen und Kleingewässern im Siedlungsbereich nicht nur regelmäßig zur Nahrungssuche auf, sondern etabliert oftmals auch neue Kolonien in direkter Umgebung des Menschen, etwa in Parks oder im Umfeld von Zoologischen Gärten.

Das europäische Verbreitungsgebiet des Silberreihers umfasst weite Teile Ost- und Südeuropas. Ende des 19. Jahrhunderts waren Silberreiher in den meisten Brutgebieten Europas durch direkte menschliche Verfolgung so gut wie ausgerottet (BAUER et al. 2011). Nach Schutz und anhaltender Bestandszunahme umfasst der europäische Bestand heute rund 11.000 bis 24.000 Brutpaare (v. a. in Ungarn, der Ukraine und in Russland). In Mitteleuropa ist der Silberreiher insbesondere Brutvogel in Ungarn und Österreich, in jüngster Zeit auch in den Niederlanden. In Deutschland fehlte lange ein gesicherter Brutnachweis; nachdem sich die brutzeitlichen Beobachtungen mehrten, gelang 2012 erstmals ein Brutnachweis (SÜDBECK et al. 2007, DDA 2011). Der Bestand in Mitteleuropa wird derzeit auf rund 2500 - 3900 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2011).

Silberreiher brüten in großen Schilfgebieten, einzeln oder in Kolonien, auch mit anderen Reiherarten. Das Nest wird zumeist im hohen Röhricht erbaut. Vor allem in Südeuropa werden die Nester bisweilen auch in niedrigen Kiefern und auf Weiden errichtet. Ihre Nahrung (v. a. Fische, aber auch Wasserinsekten und Amphibien) suchen sie am Schilfrand, auch in vegetationsfreien Stellen im flachen Wasser sowie auf überschwemmten Wiesen. Mancherorts kann man sie auch auf Äckern, Wiesen und Weiden ähnlich wie Graureiher auf der Jagd nach Mäusen beobachten.

Der Kranich ist Brutvogel in feuchten bis nassen Niederungsgebieten; in Europa sind dies meist Verlandungszonen, Nieder- und Hochmoore, Waldbrüche und -seen oder Seggenriede, in Nordeuropa auch baumlose Hochmoore und Fjällgebiete. Das Nest wird am Boden errichtet, meist in sehr feuchtem bis nassem Gelände. Außerhalb der Brutzeit ist der Kranich bei der Nahrungssuche auf Feldern und Wiesen in weithin offenen Bereichen zu beobachten. Die Schlafplätze liegen aufgrund des hohen Sicherheitsbedürf-

Gruppe der Durchzügler und Wintergäste I: Reiher und Kraniche

nisses der Art meist im Flachwasser. Der Familienverband hält noch im Winterquartier zusammen. Die Tiere werden erst mit 4 bis 6 Jahren geschlechtsreif, leben dann zumeist in monogamer Dauerehe und können sehr alt werden (in Gefangenschaft bis zu 42 Jahre; BAUER et al. 2011).

Nach aktuellen Schätzungen wird die Gesamtzahl der entlang der „Westroute" ziehenden Kraniche auf mittlerweile bis zu 240.000 Exemplare geschätzt (PRANGE 2010, KRAFT 2010). Als einer der wenigen europäischen Schmalfrontzieher legt diese Art die Strecke zum und vom Winterquartier (in Spanien, Südwestfrankreich und Nordafrika) nicht auf breiter Front über Europa verteilt, sondern - gesteuert durch die Großrastplätze in Nordostdeutschland, Frankreich, Spanien und Ungarn - entlang „schmaler" Korridore zurück. Am Lac du Der, einem wichtigen Rastplatz der Kraniche in Nordfrankreich (Champagne), halten sich im Herbst zeitweise über 70.000 Individuen auf (www.ornitho.fr). Als eine mögliche Ursache für den Anstieg des Kranichbestandes in den zurückliegenden Jahren werden u. a. großflächige Waldrodungen im Nordwesten von Russland diskutiert, die zu einer deutlichen Zunahme des Lebensraumangebotes geführt haben.

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Die Fluchtdistanz des Graureihers hat in den zurückliegenden Jahrzehnten stark abgenommen. Immer wieder werden Nahrung suchende Vögel sogar mitten im Siedlungsbereich an Gartenteichen beobachtet, nicht selten jagen Graureiher nur wenige Meter entfernt von stark befahrenen Straßen. Bei Einzeltieren ist die Fluchtdistanz mittlerweile sehr gering; so beträgt an den Saarufern von Saarbrücken die Fluchtdistanz oft weniger als 10 Meter (M. Buchheit in ROTH 2011). Strenge Winter führen regelmäßig zu Bestandsrückgängen, ebenso können Stürme etablierte Koloniestandorte zerstören. Nach wie vor findet eine illegale Verfolgung des Graureihers statt (BAUER et al. 2011). Durch unsachgemäße Eingriffe in den Koloniestandorten vor und während der Brutzeit, vereinzelt auch Bauprojekte sind größere Eingriffe an einzelnen Brutkolonien zu verzeichnen (ROTH 2011). Auch der Silberreiher weist bei der Nahrungssuche mitunter nur geringe Fluchtdistanzen auf, insbesondere in den Winterrastgebieten. Empfindlicher hingegen reagiert die Art bei Störungen im Nahbereich von Schlaf- bzw. Sammelplätzen.

Die Empfindlichkeit des Kranichs gegenüber Windkraftanlagen, insbesondere im Hinblick auf deren Barrierewirkung während des Zuges, wird als insgesamt hoch eingestuft. Tödliche Kollisionen sind für den Kranich aufgrund seiner Größe zwar wahrscheinlicher als für kleinere Arten und wurden in Deutschland bisher 29 Mal nachgewiesen (DÜRR 2021). Der Hauptkonflikt beruht jedoch offensichtlich auf der Scheuchwirkung der laufenden Anlagen gegenüber vorbeiziehenden oder rastenden Individuen bzw. den Auswirkungen der Luftverwirbelungen durch WEA. Neben Berichten über Kranichtrupps, die sogar laufende Anlagen ohne Schwierigkeiten überflogen (v. a. bei günstigen Wettersituationen mit guter Sicht und Rückenwind), werden Irritationen, Kreisen und weiträumiges Umfliegen der Windkraftstandorte beschrieben (KRAFT 1999, BRAUNEIS 2000, ECORAT 2015, eig. Beob.). Dabei ist zu beachten, dass das gelegentlich während des Zuges zu beobachtende, raumgreifende Kreisen mit thermikbedingtem Höhengewinn nicht zwangsläufig von einer Irritation durch die Rotoren verursacht sein muss.

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Der Graureiher ist in ganz Deutschland entsprechend der Verteilung von Gewässern verbreitet, vorwiegend entlang der Täler der größeren Flüsse sowie in den Küstenregionen; der bundesdeutsche Bestand wird mit 20.000 bis 25.000 Brutpaaren beziffert (RYSLAVY et al. 2020). Im Saarland ist der Graureiher seit Mitte der 1980er Jahre wieder regelmäßiger Brutvogel; die Kolonien sind über alle Landesteile verteilt, liegen in der Regel in geringer Entfernung zu Gewässern. Der saarländische Bestand wird auf 200-250 Brutpaare geschätzt (ROTH et al. 2020); im Jahr 2010 wurden 15 Vorkommen mit insgesamt 173-188 Paaren bzw. Nestern ermittelt (ROTH 2011).

Der Silberreiher ist im Saarland seit wenigen Jahren ein seltener, jedoch regelmäßiger Wintergast mit Einzeltieren und kleineren Trupps. Die zunehmenden Beobachtungen erfolgen entlang von größeren wie auch kleineren Fließgewässern in nahezu allen Landesteilen und gehen einher mit der landes- (und bundes-)weiten Zunahme der Beobachtungen (erster Brutnachweis in Deutschland 2012 in Mecklenburg-

Gruppe der Durchzügler und Wintergäste I: Reiher und Kraniche

Vorpommern; DDA mdl. Mittl.).

Der Brutbestand des **Kranichs** wird in Deutschland auf derzeit 10.000 Brutpaare geschätzt, mit deutlichem Schwerpunkt in den ostdeutschen Bundesländern (GEDEON et al. 2014, RYSLAVY et al. 2020). Aufgrund der anhaltend positiven Bestandsentwicklung wurde die Art zwischenzeitlich aus der bundesdeutschen Roten Liste genommen. Im Saarland ist der Kranich ein regelmäßiger Durchzügler im Frühjahr und besonders auffällig im Herbst. Während der Herbstzugphase werden über dem Saarland alljährlich bis zu 30.000 und mehr ziehende Kraniche registriert (nur Tagzieher). Saarland und Rheinland-Pfalz liegen im Zentrum der ca. 200 km breiten, traditionellen Zugroute des Kranichs von den Brutgebieten im Norden zu den Überwinterungsquartieren (OBS 2017). Hinweise auf besondere, regelmäßig frequentierte Rastgebiete des Kranichs fehlen aus dem weiteren Umfeld des Planungsraumes.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der **Graureiher** ist im Untersuchungsgebiet ein regelmäßiger, wenn auch nur spärlicher Nahrungsgast. Im Kontrolljahr beschränken sich brutzeitliche Beobachtungen auf Nahrung suchende Altvögel in den Auen entlang von Freisbach bzw. Hahnbach und an den dortigen Teichanlagen, ebenso an der Weiheranlage nordwestlich von Wolfersweiler. Die Nachweise während des Frühjahrs umfassen ausschließlich Einzelsichtungen, erst ab Ende Juni werden Graureiher in kleinen Trupps (mit max. 3-4 Tieren) bei der Nahrungssuche festgestellt, dann auch auf frisch gemähten Wiesen innerhalb der Auen und der umliegenden Feldflur. Konkrete Anflüge auf die kleinen Teiche entlang des Reimerbachs nordöstlich von Eitzweiler (am Rande des 500 m-Korridors) werden im Verlauf der aktuellen Kartierungen nicht festgestellt; eine zumindest sporadische Frequentierung dieser Gewässer zur Nahrungssuche ist jedoch wahrscheinlich bzw. aus den Vorjahren dokumentiert (eig. Beob., mdl. Mittl. eines Anwohners).

Die nächstgelegene bekannte Graureiherkolonie bestand bis vor kurzem in den Waldflächen nördlich des Johanneshofs bei Oberkirchen, in einer Distanz von rund 4,5 km zur Vorhabensfläche (2-4 Paare, ROTH 2011). Seit dem Vorjahr 2017 ist dieses Vorkommen aus unbekannten Gründen jedoch verlassen (N. Roth, eig. Beob.). Eine Umsiedlung bzw. Kolonieneugründung im nahen Umfeld ist nicht bekannt, mit Blick auf die weiterhin zur Brutzeit anwesenden Graureiher jedoch für die weitere Umgebung wahrscheinlich bzw. zu erwarten. Die im Rahmen der aktuellen Kartierungen beobachteten Nahrungsflüge erstreckten sich in den meisten Fällen in östliche Richtung (in Richtung Rückweiler bzw. Reichweiler).

Direkte Querungen der Anhöhe um den Einell wurden im Verlauf der Brutperiode nicht registriert; erst während der herbstlichen Zugperiode wurden Graureiher in einem Fall beim Überfliegen der Anhöhe beobachtet (ein Trupp aus 6 Tieren am 18.10.2018 in einer Höhe von ca. 50 m).

Der **Silberreiher** ist mit Einzeltieren bzw. kleinen Trupps nur durch Flugbeobachtungen während der herbstlichen Zugperiode belegt. Besondere Rast- oder Schlafplatzansammlungen werden in einem weiteren Umkreis von 3 km nicht ermittelt.

Mit über 9000 gezählten Individuen ist der herbstliche **Kranichzug** repräsentativ erfasst, auch wenn ein nicht unerheblicher Anteil den Raum erst in den späten Abendstunden bzw. der Nacht überflog und damit den planmäßigen Zählungen entging. Nach den aktuellen sowie vorjährigen Aufzeichnungen (ECORAT 2015) wird der Raum regelmäßig von Kranichtrupps - je nach allgemeinem Verlauf des Zuggeschehens - in breiter Front überquert. Die Mehrzahl der herbstlichen Zugbeobachtungen verläuft in einem etwa 5-10 km breiten Band, innerhalb dessen die Flugbahnen einzelner Kranichtrupps kleinräumig variieren. Die lokale Verdichtungszone des Kranichzuges wird offenkundig durch die "leitende Wirkung" von vorgelagerten, annähernd parallel zur Hauptzugrichtung verlaufenden Höhenrücken bestimmt (vor allem den „Preußischen Bergen“ in Rheinland-Pfalz). Durch die aktuellen Erhebungen ist auch ein Passieren der Anhöhe Einell nordwestlich von Eitzweiler dokumentiert.

3.3 Erhaltungszustand

Region/Naturraum	Bundesland/Biogeogr. Region
☒ günstig (G)	☒ günstig (G)
☐ ungünstig / unzureichend (U)	☐ ungünstig / unzureichend (U)

Gruppe der Durchzügler und Wintergäste I: Reiher und Kraniche

☐	ungünstig / schlecht (S)	☐	ungünstig / schlecht (S)
☐	unbekannt	☐	unbekannt

Der Erhaltungszustand von Graureiher und Silberreiher als Durchzügler und Nahrungsgast wird für das Saarland wie für den Naturraum als günstig (G) bewertet, ebenso der des Kranichs als Durchzügler.

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

V 6 Zeitweise Abschaltung des Windrades bei Kranichzug

☐ **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung ist für Reiher und Kraniche als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste ausgeschlossen.

Reiher und Kraniche zählen als Großvögel zu den windkraftrelevanten Vogelarten (LAG VSW 2015). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist dann gegeben, wenn Windräder in der Nähe von Brutkolonien, im Nahbereich von bevorzugten Rast- oder Schlafplätzen, Nahrungshabitaten oder als Barriere zu besonderen Zugkorridoren positioniert sind. In der Auflistung von Vogelverlusten an Windenergieanlagen in Deutschland ist der Graureiher mit bisher 15 sowie der Kranich mit 29 verunfallten Tieren gelistet (DÜRR 2021).

Die geplante WEA weist eine Distanz von mehr als 500 m zu den sporadisch bis regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten von Reihern an den umliegenden Bächen (Heßbach, Herrnbach oder Eichertsbach) auf. Regelmäßig frequentierte Flugkorridore von Reihern, etwa zwischen Brutkolonien und wichtigen Nahrungsgewässern, fehlen im Nahbereich der geplanten WEA; die nächstgelegene Brutkolonie des Graureihers bei Dreisbach weist eine Distanz von mehr als 6 km zum Planungsvorhaben auf.

Aufgrund der Lage innerhalb einer lokalen Verdichtungszone des Kranichzuges ist ein Kollisionsrisiko ziehender Kraniche mit den Rotoren des Windrades grundsätzlich nicht ausgeschlossen, insbesondere in Sondersituationen bei Schlechtwetterlagen und den daraus resultierenden niedrigeren Kranichflugbahnen (z. B. an Tagen mit dichtem Nebel oder tief hängenden Wolken oder bei nächtlichem Zuggeschehen). Innerhalb der Verdichtungszone passieren alljährlich Kraniche in größerer Anzahl das nordöstliche Saarland. Bei günstiger Witterung und hohen Flugbahnen wird das Kollisionsrisiko dagegen als gering eingestuft.

Gruppe der Durchzügler und Wintergäste I: Reiher und Kraniche

Um Kollisionen mit niedrig ziehenden Kranichen zu vermeiden, wird das Windrad während der gesamten Betriebsphase an Tagen mit einem Massenzug des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Zughöhen erwarten lassen, abgeschaltet (**V 6**). Unter Einbezug von Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen ist für Nahrungsgäste bzw. Durchzügler und Wintergäste aus der Gruppe der Reiher und Kraniche keine signifikante Zunahme des Kollisionsrisikos zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätte: Graureiher brüten in Kolonien in gewässer- und nahrungsreichen Naturräumen. Die Horste werden in Bäumen angelegt und oft mehrere Jahre hintereinander genutzt. Selten finden Bodenbruten im Schilf statt (BAUER et al. 2011, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1998). Als Fortpflanzungsstätte wird die gesamte Kolonie abgegrenzt inklusive eines störungsarmen Puffers von bis zu 200 m. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenlandbiotope ist eine Abgrenzung von essenziellen weiteren Habitatbestandteilen in der Regel nicht erforderlich (aus MKULNV NRW 2013).

Kranich und Silberreiher fehlen als Brutvogel im Saarland (siehe Kap. 2.1).

Ruhestätte: Graureiher und Silberreiher ruhen außerhalb der Brutzeit gerne in Gruppen auf hohen Bäumen oder im Schilf, mitunter auch auf freiem Feld (BAUER et al. 2011, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1998). Als Ruhestätten werden alle mehrfach genutzten Schlafplätze mit einem störungsarmen Puffer abgegrenzt. Als Rastgebiete des Kranichs dienen offene Moor- und Heidelandschaften sowie weiträumige Acker- oder Grünlandflächen. Geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland. Als Schlafplätze werden bevorzugt störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder Feuchtgebieten aufgesucht (MKULNV NRW 2013).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reihern bzw. Kranichen werden nicht unmittelbar beansprucht bzw. überbaut. Ebenso werden keine besonderen Nahrungshabitate beansprucht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Graureiher weisen ein vergleichsweise geringes Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen auf, insbesondere im Bereich von Nahrungshabitaten. Aufgrund der Distanz von mehr als 500 m sind durch die

Gruppe der Durchzügler und Wintergäste I: Reiher und Kraniche

geplante WEA keine erheblichen Beeinträchtigungen (etwa durch Scheucheffekte) auf Nahrungshabitate des Graureihers (v. a. entlang des Waldwiesbachs) zu prognostizieren.

Während der Kranich als Brutvogel zunehmend auch im Nahbereich von WEA auftritt, wird im Bereich von Nahrungsflächen ein Meideverhalten beobachtet, welches mit der Gruppengröße der rastenden Tiere zunimmt; Gruppen über 100 Tiere nähern sich kaum dichter als 1.000 Meter an WEA heran (u. a. LAG VSW 2015).

Im weiten Umfeld (3 km-Radius) um den geplanten Windpark bestehen keine regelmäßig frequentierten Rastflächen des Kranichs. Durch die zeitweise Abschaltung des Windrades WEA 2 an Tagen mit einem Massenzug des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen werden betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Ablenk- und Scheuchwirkungen weiter verringert (**V 6**). Unter Einbezug der Verminderungsmaßnahme ist keine erhebliche Störung für das Zuggeschehen bzw. für lokale Vorkommen zu prognostizieren. Für die Vertreter aus der Gruppe verbleiben keine relevanten, dauerhaften Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 6**
→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

5.14 Gruppe der Durchzügler und Wintergäste II: Greifvögel

Gruppe der Durchzügler und Wintergäste II: Greifvögel

Fischadler (*Pandion haliaetus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Merlin (*Falco columbarius*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Als Durchzügler auftretende Greifvögel, die zugleich im Gebiet brüten bzw. als Nahrungsgäste auftreten, werden in den jeweiligen Formblättern betrachtet.

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland - verschiedene Kategorien
- ☒ RL Rheinland-Pfalz - verschiedene Kategorien
- ☒ RL Deutschland - verschiedene Kategorien
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Diese Gruppe setzt sich aus mehreren Arten mit unterschiedlichen Habitatansprüchen zusammen. Fischadler sind sehr stark an Gewässer gebunden. Merlin, Wanderfalke und Kornweihe sind seltene Durchzügler und Wintergäste ohne besondere Gewässerbindung.

Als Rast- und Jagdgebiete benötigt der Fischadler gewässerreiche Landschaften mit größeren Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen. Geeignete Nahrungsgewässer sind mittelgroße und große Seen, Altwässer sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse. In Deutschland existiert ein (zunehmender) Brutbestand von etwa 500 Paaren, der sich in erster Linie auf die gewässerreichen Bundesländer im Norden und Osten des Landes konzentriert. Im Saarland tritt der Fischadler ausschließlich als seltener, jedoch regelmäßiger Durchzügler auf. Konkrete Hinweise auf historische Brutvorkommen im Saarland fehlen (ROTH et al. 1990). Während des Herbstzuges erscheinen die Vögel im Saarland von Ende August bis Ende Oktober (November); auf dem Frühjahrsdurchzug treten sie von März bis Mai auf. Fast immer werden Einzelvögel, nur ausnahmsweise auch 2 Tiere gleichzeitig beobachtet.

Die Kornweihe besiedelt in Mitteleuropa bevorzugt größere Heidegebiete und Moore, ausgedehnte Grünlandbereiche in den Niederungen (mit meist hohen Grundwasserständen) sowie Küstenbereiche und Dünen. Auch offene Buschlandschaften bis hin zu trockenem Wiesen- und Ackerland werden zur Brut genutzt. Das Nest wird in hoher Vegetation auf trockenem bis leicht feuchtem Boden aus trockenem Pflanzenmaterial angelegt (MEBS & SCHMIDT 2006). Die Kornweihe ist ein Mittel- und Kurzstreckenzieher mit Winterquartieren von Mitteleuropa bis Nordafrika. Die Tiere erscheinen ab Ende September/ Anfang Oktober, überwintern mit einem Maximum von November bis Februar und ziehen bis Ende April/ Anfang Mai wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Kornweihe weiträumig offene Agrarlandschaften, Heidegebiete oder ausgedehnte Moore. Als Schlafplätze werden im Winter regelmäßig größere Schilfröhrichte, aber auch mehrjährige Brachen oder Altgrasbestände aufgesucht (BAUER et al. 2011, ROTH et al. 1990).

Der Merlin ist ein Brutvogel der offenen, baumarmen Moor- und Heidelandschaften Nordeuropas und Russlands. In Deutschland kommt die Art ausschließlich als seltener, wenn auch regelmäßiger Durchzügler vor. Als Rastgebiet bevorzugt der Merlin baum- und straucharme Agrarflächen in großräumig offenen Landschaften. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel in der Zeit von Mitte September bis November (BAUER et al. 2011, ROTH et al. 1990). Seltener sind hingegen Beobachtungen während des Frühjahrsdurchzuges in die nordischen Brutgebiete, der in die Monate März/ April fällt.

Die Rohrweihe ist ein Brutvogel der offenen Landschaft; sie bevorzugt Seenlandschaften und Teichgebiete, größere Flussauen mit Verlandungszonen oder mit Schilf bestandene Altarme. Das Nest wird in der Regel in dichten und hohen, oft wasserständigen (Alt-) Schilfbeständen angelegt, wenngleich in den zu-

Gruppe der Durchzügler und Wintergäste II: Greifvögel

rückliegenden Jahren vermehrt auch Nester in landwirtschaftlich genutzten Gebieten, etwa in Getreide- oder Rapsfeldern, festgestellt wurden (dann meist in der Nähe von Gewässern). Die Nahrungshabitate liegen im Schilfgürtel und angrenzenden Wasserflächen, Verlandungszonen und Wiesen, aber auch außerhalb der Röhrichtbereiche in der freien Feldflur, in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Jagdreviere können eine Größe von 1-15 km² erreichen und bis zu sieben Kilometer vom Brutplatz entfernt liegen (BAUER et al. 2011, MEBS & SCHMIDT 2006).

In Mitteleuropa besiedelt der Wanderfalke ein weites Spektrum an Lebensräumen und meidet lediglich hochalpine Gebiete, die großflächig ausgeräumte Kulturlandschaft sowie ausgedehnte, geschlossene Waldareale. Er brütet bevorzugt an steilen Felswänden und Steinbrüchen, nur lokal treten Baumbrüter in lichten Althölzern auf (z. B. in Brandenburg). Zunehmend gewinnen auch Bruten an hohen Bauwerken (Kühltürme, Schornsteine, Autobahnbrücken), selbst innerhalb von Großstädten an Bedeutung (BAUER et al. 2011). Die Nahrung besteht ausschließlich aus Vögeln (z. B. Tauben, Drosseln), die der Wanderfalke meist im Flug durch Herabstürzen aus großer Höhe erbeutet. Die Jagd erfolgt vorzugsweise in offener Landschaft, im Winter nicht selten auch an Gewässern und inzwischen auch vermehrt innerhalb von Großstädten. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte März, die Jungen werden in der Regel im Juni flügge. Die geringsten Horstabstände von zwei Revieren liegen bei weniger als 1000 m, das Jagdgebiet ist dagegen mit oft mehr als 100 km² sehr groß (MEBS & SCHMIDT 2006).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Zu den Gefährdungsfaktoren zählen neben dem Lebensraumverlust zahlreiche weitere Faktoren, u. a. der Stromtod an ungesicherten Mittelspannungsleitungen, Kollisionen im Straßenverkehr, Verluste an Windkraftanlagen, Vergiftungen durch den Einsatz von Bioziden oder die illegale Verfolgung (BAUER et al. 2011 u. a.). Gegenüber Windkraftanlagen weisen die Arten zumeist ein nur geringes Meideverhalten auf, weshalb eine erhöhte Kollisionsgefährdung besteht. Nach LAG VSW (2015) wird für die Brutvorkommen ein Mindestabstand von 1.000 m zu Windrädern (Wanderfalke und Rohrweihe) empfohlen.

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Der Wanderfalke ist im Saarland bzw. Rheinland-Pfalz ein regelmäßiger Brutvogel; die übrigen Arten brüten in beiden Bundesländern nicht (Merlin) oder nur sporadisch und sind auf wenige Gebiete beschränkt (Rohrweihe in Rheinland-Pfalz; BOS et al. 2005, DIETZEN et al. 2016).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Alle vorgenannten Arten sind im Umfeld der Windparkfläche in den Wintermonaten als seltene bzw. sporadische Durchzügler bzw. als seltene Gäste nachgewiesen, ohne erkennbare Bindung an bestimmte Flächen bzw. Geländegegebenheiten. Alle Arten brüten nicht im Planungsraum bzw. im weiteren Prüfbereich.

Im Nahbereich um das geplante Windrad wurden keine besonders frequentierten Nahrungshabitate ermittelt, ebenso keine besonderen Ansammlungen. Aus dem Untersuchungsjahr sowie aus den Vorjahren fehlen ebenso im Planungsraum Hinweise auf etwaige Schlafplatzansammlungen (z. B. der Kornweihe).

3.3 Erhaltungszustand

Region/Naturraum	Bundesland/Biogeogr. Region
☒ günstig (G)	☒ günstig (G)
☒ ungünstig / unzureichend (U)	☒ ungünstig / unzureichend (U)
☐ ungünstig / schlecht (S)	☐ ungünstig / schlecht (S)
☐ unbekannt	☐ unbekannt

Die Vorkommen im Planungsraum werden als lokale Population betrachtet. Als sporadisch auftretende Durchzügler und Wintergäste bauen diese Arten keine lokalen Populationen im engeren Sinne auf. Der

Gruppe der Durchzügler und Wintergäste II: Greifvögel

Naturraum besitzt eine regionale Bedeutung als Durchzugs- und sporadisches Rastgebiet für verschiedene Greifvogelarten, da hier auch selten auftretende Arten wie die Rohrweihe regelmäßig, wenn auch nur mit Einzeltieren auf dem Durchzug nachgewiesen sind. Der Erhaltungszustand der lokalen Rast- und Überwinterungspopulationen wird für einzelne Arten als günstig (G) eingestuft (z. B. Wanderfalke), für andere dagegen aufgrund der abnehmender Zug- und Rastbeobachtungen als ungünstig (U) (z. B. Korn- und Rohrweihe).

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

V 3 Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches

V 4 Unattraktive Gestaltung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Mastfußumgebung

V 5 Zeitweise Abschaltung des Windrades nach der Feldbearbeitung

☐ **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Greifvögeln als Durchzügler ist ausgeschlossen.

Eine betriebsbedingte Tötung von Greifvögeln als Durchzügler ist aufgrund der großen Aktionsradien sowie des zumeist nur geringen Meideverhaltens gegenüber WEA grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Alle genannten Greifvogelarten sind in Deutschland oder in benachbarten europäischen Staaten bereits als Opfer von WEA-bedingten Kollisionen nachgewiesen, wenn auch nur mit einer geringen Zahl an verunfallten Tieren (DÜRR 2021). Bei sehr seltenen Arten kann bereits ein Brutpaar (bzw. ein Individuum) populationsrelevant sein (LANGGEMACH & DÜRR 2012).

Im Nahbereich des geplanten Windrades wurden keine besonders frequentierten Nahrungshabitate festgestellt, ebenso keine besonderen Ansammlungen. Aus dem Untersuchungsjahr, aber auch aus den Vorjahren fehlen aus dem Raum Hinweise auf etwaige Schlafplatzansammlungen von Greifvögeln während der Zugperiode.

Durch die unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche (**V 3**), in Kombination mit dem Anbau geeigneter Feldfruchtarten auf Ackerflächen mit Anlagenstandorten (**V 4**) wird die Attraktivität der Flächen im Nahbe-

Gruppe der Durchzügler und Wintergäste II: Greifvögel

reich der WEA verringert. Die zeitweise Abschaltung des Windrades nach der Feldbearbeitung (**V 4**) verringert das Kollisionsrisiko zu Zeiten einer erhöhten Attraktivität der Flächen (etwa nach besonderen Bewirtschaftungsdurchgängen während der Durchzugsperiode im März/April bzw. im Oktober oder während der Phase der Reviergründung und Horstbesetzung). Für die Gruppe der Greifvögel als Durchzügler ist keine signifikant negative Erhöhung des Tötungsrisikos zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätte: Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Horstbäume in geeigneten Gehölzen, teils auch Bodenbruten in landwirtschaftlichen Flächen) in einem Umkreis von bis zu 300 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort bzw. das Revierzentrum abgegrenzt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die Arten der betrachteten Gruppe aufgrund der großen Aktionsräume und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen in der Regel nicht notwendig (MKULNV NRW 2013).

Ruhestätte: Neben dem Horstbaum bzw. Bodennest gehören die nahe gelegenen Tageseinstände zur Ruhestätte (Einzelbäume, dichte Gehölzgruppen insbesondere in unmittelbarer Brutplatznähe oder Schlafplätze am Boden in Brachen oder landwirtschaftlichen Flächen). Die Abgrenzung der Ruhestätte ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten (MKULNV NRW 2013).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Greifvögeln und Eulen (insbesondere Horste oder Brutbäume) werden nicht unmittelbar beansprucht bzw. überbaut. Einzelne Arten (Rohrweihe) nutzen jedoch auch die offene Ackerflur zur Jagd bzw. Nahrungssuche während des Durchzuges (z. B. in den Monaten März/April bzw. von August bis Oktober).

Der Lebensraumverlust an Ackerflächen (durch Fundament bzw. Kranstellplatz) durch die Anlage fällt mit rund 0,3 ha vergleichsweise gering aus. Die Arten der Gruppe profitieren von der Anlage und Entwicklung einer Buntbrache sowie von extensiven Grünlandflächen in der offenen Feldflur, wodurch für die Art geeignete, zusätzliche „Saumhabitate“ zur Nahrungssuche bzw. Jagd (z. B. nach Kleinsäugern) geschaffen werden (A 1_{CEF}, A 2_{CEF}). Die ökologische Funktionalität wird aufgrund der Flexibilität der Art und des verbleibenden Angebotes an Nahrungshabitaten gewahrt. Für die Vertreter der Gruppe verbleiben keine in Bezug auf die Lokalpopulation relevanten, dauerhaften Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gruppe der Durchzügler und Wintergäste II: Greifvögel

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für einige der Greifvögel als Durchzügler ist eine erhöhte Störungsempfindlichkeit im Umfeld von Brutstandorten gegeben (z. B Baumfalke), für andere wiederum eine hohe Anpassungsfähigkeit bzw. eine geringe Lärmempfindlichkeit bekannt (z. B. Wanderfalke, BAUER et al. 2011, KIFL 2009). Während des Durchzugs wird für alle Arten nur in Sonderfällen (z. B. im Bereich von Schlaf- oder Sammelplätzen) von einer erhöhten Störungsempfindlichkeit ausgegangen.

Im weiteren Umfeld der geplanten WEA wurden keine besonderen Funktionsräume von Greifvögeln (z. B. Schlaf- oder Sammelplätze) ermittelt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen „Rastpopulation“ der genannten Arten ist nicht zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 3, V 4, V 5**
→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

5.15 Gruppe der Durchzügler und Wintergäste III: Sperlingsvögel

Gruppe der Durchzügler und Wintergäste III: Sperlingsvögel

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) sowie weitere Kleinvogelarten (z. B. Feldlerche *Alauda arvensis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland - verschiedene Kategorien
- ☒ RL Rheinland-Pfalz - verschiedene Kategorien
- ☒ RL Deutschland - verschiedene Kategorien
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Alle vorgenannten Arten sind während des Durchzuges oder der Wintermonate nachgewiesen, brüten aber nicht im Betrachtungsgebiet.

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Für die aufgeführten Singvögel als Durchzügler bzw. Wintergäste ist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen bekannt.

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Die genannten Arten treten in Deutschland bzw. im Saarland und Rheinland-Pfalz als regelmäßige und mäßig häufige (Wiesenpieper, Heidelerche) bis seltene (Steinschmätzer) Zug- und Rastvogelarten bzw. Winterflüchtlinge auf.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die genannten Arten rasten im Gebiet sporadisch auf dem Durchzug, insbesondere während der frühen Herbstzugperiode im September und Oktober. Als Rastvögel dominieren häufige Arten der offenen Feldflur wie Feldlerche oder Star. Die seltenen oder gefährdeten Rastvogelarten wie Wiesenpieper, Heidelerche oder Steinschmätzer sind nur mit Einzelindividuen bzw. kleinen Trupps vertreten. Die Rastnachweise dieser Arten beschränken sich auf die Ackerflächen auf der Kuppe der Anhöhe Einell bzw. den südlichen Rand des 500 -Korridors.

3.3 Erhaltungszustand

Region/Naturraum	Bundesland/Biogeogr. Region
☒ günstig (G)	☒ günstig (G)
☒ ungünstig / unzureichend (U)	☒ ungünstig / unzureichend (U)
☐ ungünstig / schlecht (S)	☐ ungünstig / schlecht (S)
☐ unbekannt	☐ unbekannt

Das Gebiet ist für durchziehende und überwinternde Landvögel (Kleinvögel) von lokaler Bedeutung. Für Offenlandarten stellen offene (möglichst weiträumige) Ackerfluren geeignete Rastflächen dar. Der Erhaltungszustand der lokalen Rast- und Überwinterungspopulationen wird für diese Artengruppe als günstig

Gruppe der Durchzügler und Wintergäste III: Sperlingsvögel

(G) eingestuft, da im Saarland sowie im betroffenen Naturraum geeignete Ackerflächen als Rastgebiete noch großräumig existieren.

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

nicht vorgesehen

☐ **Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen**

nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Kleinvögeln als Durchzügler ist ausgeschlossen.

In der Auflistung von Vogelverlusten an Windenergieanlagen sind die benannten Arten in Deutschland oder in Europa als Kollisionsopfer bereits belegt, wenn auch nur mit vergleichsweise geringen Individuensummen (DÜRR 2021). Bei sehr seltenen Arten kann schon der Verlust von wenigen Individuen populationsrelevant sein.

Das Windrad WEA 5a ist außerhalb von besonders frequentierten bzw. besonders geeigneten Rastflächen des Offenlandes positioniert (wie etwa windgeschützte Senken oder Mulden). Nordöstlich der Anlage verläuft in geringer Distanz eine - wenn auch - gering frequentierte Zuglinie für Kleinvögel (Nebenzuglinie). Für die Gruppe der Kleinvögel als Durchzügler ist durch den Bau und Betrieb der Anlagen keine signifikant negative Erhöhung des Tötungsrisikos zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Gruppe der Durchzügler und Wintergäste III: Sperlingsvögel

wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Offene Ackerflächen als potenzielle Ruhestätten von Sperlingsvögeln werden in einem vergleichsweise geringfügigen Umfang beansprucht bzw. überbaut (durch den Mastfuß bzw. Kranstellplatz). Besonders geeignete oder regelmäßig genutzte Rastplätze (z. B. windgeschützte Senken oder Mulden) sind nicht betroffen. Aufgrund der Flexibilität der Arten ist ein kleinräumiges Ausweichen auf das verbleibende Angebot an Rastflächen in der nahen Umgebung möglich und zu erwarten. Für die Vertreter der Gruppe verbleiben keine in Bezug auf die Lokalpopulation relevanten, dauerhaften Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für einige der benannten Kleinvogelarten ist ein Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen in der offenen Landschaft nachgewiesen und damit auch für Windkraftanlagen zu prognostizieren.

Bereiche mit einer hohen Rastplatznutzung oder -eignung sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Die Anlage grenzt an einen Ausschnitt der offenen Feldflur, der durch ein nur geringes Rastgeschehen von Kleinvögeln gekennzeichnet ist. Aufgrund der Flexibilität der Arten ist ein kleinräumiges Ausweichen auf das verbleibende Angebot an Rastflächen in der nahen Umgebung möglich und zu erwarten. Es verbleiben keine erheblichen, dauerhaften Störungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Arten ist nicht zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☒ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

6 Zusammenfassung

Für das im Umfeld der Anhöhe Einell nordöstlich von Eitzweiler vorkommende Artenspektrum der europarechtlich geschützten Vogelarten wurde das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft, im Hinblick auf den Ersatz einer bestehenden Windkraftanlagen durch eine leistungsstärkere Anlage (Repowering).

Durch das Vorhaben ist ein Vorkommen der Feldlerche als wertgebende und gefährdete Art nach dem BNatSchG durch den Entzug von essentiellen Nahrungsbiotopen bzw. durch die Überbauung von Fortpflanzungsstätten betroffen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3). Der Lebensraumverlust wird durch die Anlage einer Buntbrache zur Verbesserung des Habitatpotenzials in der umliegenden Feldflur kompensiert.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Fang, Verletzung oder Tötung lassen sich für die betroffenen Vogelarten durch Vorgaben zur Baufeldräumung und Bauzeitbegrenzung ausschließen.

Für mehrere Vogelarten sind Beeinträchtigungen durch eine Kollisionsgefährdung mit den Rotoren des Windrades nicht auszuschließen, etwa für Rot- und Schwarzmilan als Nahrungsgäste oder den Kranich als Durchzügler. Besondere Konfliktsituationen im Nahbereich der geplanten Anlage bestehen jedoch entweder nicht oder können durch Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden. Dazu zählen insbesondere die unattraktive Gestaltung der Mastfußumgebung sowie die zeitweise Abschaltung der Anlage nach der Feldbewirtschaftung bzw. bei besonderem Vogelzuggeschehen (Kranichzug).

Unter Einbezug der Vermeidungsmaßnahmen sind durch den Betrieb des Windrades keine besonderen, dauerhaft einwirkenden Konfliktsituationen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) abzuleiten. Absehbare Schädigungs- oder Störungstatbestände (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) treten nicht ein oder können durch begleitende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gemindert bzw. verhindert werden.

Für die nachgewiesenen, besonders geschützten Vogelarten treten die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ein bzw. werden unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

7 Literatur

Aebischer, A. (2009): Der Rotmilan – ein faszinierender Greifvogel. Haupt-Verlag.

AG Greifvögel Nordrhein-Westfalen der NWO (2000): Die Bestandsentwicklung und der Bruterfolg des Wespenbussards (Pernis apivorus) in Nordrhein-Westfalen von 1972-1998 mit Angaben zu Revierverhalten, Mauser und Beringungsergebnissen. Charadrius 36(2): 58 - 79.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2011): Das Kompendium der Vögel Deutschlands. Bd. 1 Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel; Bd. 2 Passeriformes-Sperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Bergen, F. (2001): Untersuchungen zum Einfluß der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf Vögel im Binnenland. Dissertation an der Ruhr-Universität Bochum, Fachbereich Biologie.

Bergerhausen, W., Radler, K. & H. Willems (1989): Besiedlungspräferenzen des Uhus (Bubo bubo L.) in der Eifel, Charadrius 25(4) 157-178.

Berndt, R., H. Heckenroth & W. Winkel (1978): Zur Bewertung von Vogelbrutgebieten. Die Vogelwelt 99: 222-226.

Bos, J., M. Buchheit, M. Austgen & O. Elle (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar, Mandelbachtal.

Brauneis, W. (2000): Der Einfluß von Windkraftanlagen auf die Avifauna, dargestellt insb. am Beispiel des Kranichs Grus grus. – Ornithologische Mitteilen 52: 410-415.

Cardiel, I. & J. Viñuela (2009): The Red Kite Milvus milvus in Spain: distribution, recent population trend and current threats. Inform. d. Natursch. Niedersachsen 29: 181-184.

Cardiel, I. E. (2006): El milano real en Espana. 2. Censo Nacional (2004). SEO/Birdlife, Madrid.

Dalbeck, L., Bergerhausen, W. & O. Krischer (1998): Telemetriestudie zu Orts- und Partnertreue beim Uhu (Bubo bubo). Die Vogelwelt 119: 337-344.

Dietzen, C., H.-G. Folz, T. Grunwald, P. Keller, A. Kunz, M. Niehuis, M. Schäf, M. Schmolz & M. Wagner (2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3 Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes-Piciformes). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48: I-XX, 1-876, Landau

Dietzen, C., H.-G. Folz, T. Grunwald, P. Keller, A. Kunz, M. Niehuis, M. Schäf, M. Schmolz & M. Wagner (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 49: I-XXVI, 1-1198, Landau.

Dietzen, C., T. Dolich, T. Grunwald, P. Keller, A. Kunz, M. Niehuis, M. Schäf, M. Schmolz & M. Wagner (2015): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 2 Entenvögel bis Storchenvögel (Anseriformes-Ciconiiformes). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 47: I-XX, 1-620, Landau.

Dorner (2015): Der Weißstorch Ciconia ciconia 2015 in Rheinland-Pfalz - eine Übersicht. 11. S.

Dürr, T. & T. Langemach (2006): Greifvögel als Opfer von Windkraftanlagen. Populationsökologie Greifvogel- und Eulenarten: 5: 483-490.

Dürr, T. (2004): Vögel als Anflugopfer an Windenergieanlagen in Deutschland – Ein Einblick in die bundesweite Fundortkartei. In: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Bd. 7: 221-228.

Dürr, T. (2009): Zur Gefährdung des Rotmilans Milvus milvus durch Windenergieanlagen in Deutschland. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 29 (3): 185-191.

Dürr, T. (2021): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland bzw. Europa. Daten aus der zentralen Fundortkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg. Stand 7. Mai 2021.

Ecorat (2014a): Erweiterung Windpark Freisen-Eitzweiler - Avifaunistische Untersuchungen (Brut-, Zug- und Rastvögel) Bestandserhebung. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Windpark Saar GmbH

Ecorat (2014b): Windpark Freisen-Heinzelberg - Avifaunistische Untersuchungen (Brut-, Zug- und Rastvögel) Bestandserhebung. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Windpark Saar GmbH

Ecorat (2014c): Windpark Freisen-Mühlenberg - Avifaunistische Untersuchungen (Brut-, Zug- und Rastvögel) Bestandserhebung. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Windpark Saar GmbH

Ecorat (2015): Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in Freisen (Repowering) Monitoring des Kranichzuges (2012 - 2014). Unveröff. Gutachten Im Auftrag der Windpark Saar GmbH & Co. Repower KG, Merzig

Ecorat (2020): Windpark Eitzweiler, Windpark Freisen-Eitzweiler, Windpark Freisen-Heinzelberg, Windpark Freisen-Mühlenberg - Monitoring Rotmilan. Zwischenbericht 2019. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Windpark Saar 2016 GmbH & Co. KG GERES WIND GmbH & Co. KG.

Elle, O. (2006): Untersuchungen zur räumlichen Verteilung der Feldlerche (Alauda arvensis) vor und nach der Errichtung eines Windparks in einer südwestdeutschen Mittelgebirgslandschaft. Berichte zum Vogelschutz 43: 75-8.

Endl, P. (2004): Untersuchungen zum Verhalten von Fledermäusen und Vögel an ausgewählten Windkraftanlagen – Landkreis Meißen, Weißeritzkreis, Kreis Sächsische Schweiz, Freistaat Sachsen. Gutachten im Auftrag des Staatl. Umweltfachamtes Radebeul.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

Folz, H.-G. (1998): Das Ober-Hilbersheimer Plateau / Rheinhessen: Tabuzone für Windkraftanlagen. Mit aktuellen Nachweisen aus Brut- und Rastvogelwelt. Fauna Flora Rheinland-Pfalz 8 (4): 1217-1234.

Garniel & Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt. FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhost, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S.R. Sudmann, R. Steffens, F. Völker & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

Gellermann, M. & M. Schreiber (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Natur und Recht, Schriftenreihe, Band 7. Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, New York.

Gelpke, C. & M. Hormann (2010): Artenhilfskonzept Rotmilan (Milvus milvus) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Marburg. 103 S. + Anhang.

Gelpke, C. & S. Stübing (2009): Bestandsentwicklung und Gefährdung des Rotmilans in Hessen. Ein Europäer in Schwierigkeiten. Der Falke 56: 50-55.

Gelpke, C. & S. Stübing (2009): Brutbestand und Reproduktion des Rotmilans Milvus milvus auf einer Untersuchungsfläche von 900 km2 in Nordhessen 2007 unter Berücksichtigung der Landnutzung. Inform.d. Natursch. Niedersachsen 29: 168-175.

Génsbøl, B. & W. Thiede (2005): Greifvögel. Alle europäischen Arten, Bestimmungsmerkmale, Flugbilder, Biologie, Verbreitung, Gefährdungsgrad, Bestandsentwicklung. BLV-Verlag, München.

Gerjets, D. (1999): Annäherung wiesenbrütender Vogelarten an Windkraftanlagen – Ergebnisse einer Brutvogeluntersuchung im Nahbereich des Windparks Drochtersen. Bremer Beitr. Naturkde. Naturschutz, 4: 49-52.

Glutz von Blotzheim, U. N. & K. M. Bauer (1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 1-14. eBook-Ausgabe, Aula Verlag, Wiesbaden.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-68.

Hölzinger, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 1, Gefährdung und Schutz. Karlsruhe.

Hormann, M. (2000): Schwarzstorch – Ciconia nigra. In: Hessische Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie, Avifauna von Hessen, 4. Lieferung.

Hötker, H, K.-M. Thomsen & H. Köster (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau regenerativer Energiegewinnungsformen. Gefördert vom Bundesamt für Naturschutz, Förd.-Nr. Z1.3-684 11-5/03, Michael-Otto-Institut im NABU.

Hötker, H., O. Krone & G. Nehls (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.

Isselbächer, T., Gelpke, C., Grunwald, T., Korn. M., Kreuzinger, J., Sommerfeld, J. & S. Stübing (2018): Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse. Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur Behandlung von Rotmilanen (Milvus milvus) bei der Genehmigung für Windenergieanlagen. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten. Mainz, Linden, Bingen. 22 S.

Isselbächer, T., Hormann, M., Korn, M., Stübing, S., Gelpke, C., Kreuzinger, J. & T. Grunwald (2013): Raumnutzungsanalyse Rotmilan - Untersuchungs- und Bewertungsrahmen für Windenergie-Planungen. – AG fachliche Standards. Mainz/ Frankfurt. 17 S.

Janssen, G.; Hormann, M.; Rohde, C. (2004): Der Schwarzstorch Ciconia nigra. Neue Brehm-Bücherei 468.

Kieler Institut für Landschaftsökologie (KIfL) (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Februar 2009.

Klein, K. (2017): Die "territoriale Saison-Population" des Rot-Milvus milvus und Schwarzmilans Milvus migrans in Luxemburg - Erfassung von 2015, Identifizierung der wichtigsten Verbreitungsgebiete und Bestandsentwicklung seit 1997. Regulus Wiss. Berichte Nr. 32: 1-11, Kockelscheuer.

Korn, M. & A. Scherner (2000): Raumnutzung von Feldlerchen (Alauda arvensis) in einem „Windpark“. Natur und Landschaft 75: 74-75.

Kostrzewa, A. (1991): Die Ökologie des Wespenbussards Pernis apivorus L. in der Niederrheinischen Bucht 1979-89: Dichte, Bruterfolg, Habitatpräferenzen und limitierende Faktoren. Populationsökologie Greifvogel- und Eulenarten 2: 230-254.

Kostrzewa, A. (2001): Wespenbussard (Pernis apivorus). In Kostrzewa, A.; Speer, G. (Hrsg.): Greifvögel in Deutschland. Bestand, Situation, Schutz. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim, S. 11-16.

Kraft, M. (1999): Massenhafte Landungen nachts ziehender Kraniche im November 1998 in Hessen und Nordrhein-Westfalen. Vogelwelt 120: 349-351.

Kraft, M. (2010): Systematische Erhebungen zum Kranich Grus grus auf dem Wegzug der Jahre 1987 bis 2009 im Raum Marburg/Lahn, Mittelhessen. Vogelwelt 131: 147-154.

Krüger, T. & J. Wübbenhorst (2009): Ökologie, Gefährdung und Schutz des Rotmilans Milvus milvus in Europa. Internationales Artenschutzsymposium Rotmilan. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 29 (3): 134-211.

Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Überarbeitete Fassung vom 15. April 2015; Geschäftsstelle 2015, Vogelschutzwarte Neschwitz, www.vogelschutzwarten.de.

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland (2011): Hinweise zum speziellen Inhalt der naturschutzfachlichen Antragsunterlagen für die Zulassung von Windenergieanlagen, Stand Sept. 2011.

Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) (2010): Fachliche Anforderungen an den Untersuchungsrahmen zur Erfassung der Avifauna in Zulassungsverfahren für geplanten Windenergieanlagen und das Repowering von WEA-Standorten, Referatsgruppe 41, Handreichungen zum Artenschutz und zur Planungspraxis, Entwurf Stand: 16.11.10.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Stand 1. Juli 2015.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) (2008): Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz. Stand: 26.09.2008.

Langgemach, T., O. Krone, P. Sömmer, A. Aue & U. Wittstatt (2010): Verlustursachen beim Rotmilan (Milvus milvus) und Schwarzmilan (Milvus migrans) im Land Brandenburg. Vogel Umwelt 18: 85-101.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) (2014): Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt. 160 S.

Lerch, U. (2017): Bundesweites DVL-Rotmilanprojekt "Rotmilan - Land zum Leben". Powerpoint-Vortrag zum Workshop "Schutz des Rotmilans" am 28. September 2017 im Regionalen Biodiversitätszentrum der SICONA in Olm, Luxemburg.

Loske, K.-H. (2000): Verteilung von Feldlerchenrevieren (Alauda arvensis) im Umfeld von Windenergieanlagen - ein Beispiel von der Paderborner Hochfläche. Charadrius 36: 36-42.

Loske, K.H. (2009): Ausgleichsflächen für den Rotmilan (Milvus milvus). Natur in NRW 04/09: 33-36

Mammen, U. & K. Mammen, N. Heinrichs & A. Resetaritz (2006); Rotmilan und Windkraftanlagen - eine Fallstudie in der Querfurter Platte. Aktuelle Ergebnisse zur Konfliktminimierung. Vortrag/Powerpoint-Präsentation.

Mammen, U. (1999): Monitoring von Greifvogel- und Eulenarten: Anspruch und Wirklichkeit. Egretta 42: 4-16.

Mammen, U. (2010): Bestand und Bestandsentwicklung des Rotmilans in Deutschland. Tagungsvortrag auf dem Fachsymposium „Der Rotmilan, ein echter Europäer – Status und Schutzverantwortung“ am 23.08.2010 im Naturhistorischen Museum, Mainz.

Mammen, U., K. Mammen, N. Heinrichs, A. Resetaritz (2010): Rotmilan und Windkraftanlagen. Aktuelle Ergebnisse zur Konfliktminimierung. Zusammenfassung von Ergebnissen aus dem Forschungsvorhaben „Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge“, FKZ 0327684, Förderung durch das BMU über den Projektträger Jülich; www.nabu.de

Mebs, T. & Schmidt (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos-Verlag, Stuttgart.

Mebs, T. & W. Scherzinger (2000): Die Eulen Europas. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos-Verlag, Stuttgart.

Mewes, W., G. Nowald & H. Prange (2003): Kraniche - Mythen, Forschung, Fakten. Verlag G. Braun GmbH, Karlsruhe.

Miosga, O., S. Bäumer, S. Gerdes, D. Krämer, F.-B. Ludescher & R. Vohwinkel (2019): Telemetriestudien am Uhu. Raumnutzungskartierung, Kollisionsgefährdung mit Windenergieanlagen. Natur in NRW 1/2019. S. 36-40.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

Möckel, R. & T. Wiesner (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Rastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). – Otis 15: 1 – 133.

Nachtigall, W., Stubbe, M. & S. Herrmann (2010): Aktionsraum und Habitatnutzung des Rotmilans Milvus milvus während der Brutzeit- eine telemetrische Studie im Nordharzvorland. Vogel und Umwelt. Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen 18: 25 – 61.

Nicklaus, G. & M. Süßdorf (2011): Weißstörche im Saarland: Situationsbericht 2009 und 2010. OBS-Info 44. S. 38-44.

Nicklaus, G. (2008): Bestandserfassung des Rotmilans (2007) im Bliesgau (Südostsaarland). OBS-Info 38: 8-10, Mandelbachtal.

Nicolai, B. & A. Kostrzewa (2001): Rotmilan. In: Kostrzewa, A. & G. Speer (Hrsg.): Greifvögel in Deutschland. Bestand, Situation, Schutz. S. 20-24, 2. Aufl. Wiesbaden.

Nicolai, B. & U. Mammen (2009): Dichtezentrum des Rotmilans Milvus milvus im Nordharzvorland – Bestandsentwicklung, Ursachen und Aussichten. Inform.d. Natursch. Niedersachsen 29: 144-150.

Nicolai, B., E. Günther & M. Hellmann (2009): Artenschutz beim Rotmilan. Zur aktuellen Situation in seinem Welt-Verbreitungszentrum Deutschland/Sachsen-Anhalt (Grundlagen, Probleme, Aussichten). Naturschutz Landsch.pl. 41: 69-77.

Norgall, A. (1995): Revierkartierung als zielführende Methodik zur Erfassung der „Territorialen Saison-Population“ beim Rotmilan (Milvus milvus). Vogel und Umwelt 8: 147-164. Wiesbaden.

Ornithologischer Beobachterring Saar e. V. (OBS) (2017): Kranich-Informations-System im Saarland (K.I.S.S.) zur zeitweisen Abschaltung von Windkraftanlagen bei Kranichzug. Ablaufbeschreibung, Stand 01.10.2017.

Ortlieb, R. (1989): Der Rotmilan. 3. überarb. Aufl. NBB 532, Wittenberg Lutherstadt.

Prange, H. (1999): Der Zug des Kranichs Grus grus in Europa. – Die Vogelwelt 120: 301-315.

Prange, H. (2010): Zug und Rast des Kranichs Grus grus und die Veränderung in vier Jahrzehnten. Vogelwelt 131: 155-168.

Ramachers, P. (2011): Die Vogelwelt im Raum Kaiserslautern. Stadt Reichswald Landkreis Arten Brutbestände Verbreitung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 43: 1-335.

Reichenbach, M., K. Handke & F. Sinning (2004): Der Stand der Wissenschaft zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Windkraftanlagen. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, Bd. 7: 229-243.

Richarz, K., E. Bezzel & M. Hormann (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag, Wiesbaden.

Richarz, K., Hormann, M., Braunberger, C., Harbusch, C., Süßmilch, G., Caspari, C., Schneider, C., Monzel, M., Reith, C. & U. Weyrath (2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland. Erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland, 111 Seiten.

Richarz, K., M. Hormann, M. Werner, L. Simon & T. Wolf (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.

Rohde, C. (2009): Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches Ciconia nigra in Mecklenburg-Vorpommern. Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp. 46, Sonderheft 2: 191-204.

Roth, N. (2009): Bestandskartierung Rotmilan 2009/2010 im Saarland - Methode und Mitarbeiterkoordination 2009. OBS-Info 41:3-7, Mandelbachtal.

Roth, N. (2010): Bestandskartierung von Rot- und Schwarzmilan 2009/2010 im Saarland – Zwischenergebnisse 2009, Anmerkungen zur Methode sowie Mitarbeiterkoordination 2010. OBS-Info 42: 4-8.

Roth, N. (2011): Bestandserfassung Graureiher ab 2010 im Saarland. OBS-Info 43, S. 5-11.

Roth, N. (2012): Artenschutzkonzept Rotmilan im Saarland. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt des Saarlandes.

Roth, N., G. Nicklaus & H. Weyers (1990): Die Vögel des Saarlandes. Eine Übersicht. Ornithologischer Beobachterring Saar. Homburg.

Runge, H., M. Simon & T. Widdig (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). Hannover, Marburg.

SaarForst Landesbetrieb, Naturschutzbund Deutschland LV Saarland, Ornithologischer Beobachterring Saar e.V., Saarländischer Privatwaldbesitzerverband (2014): Horstschutzvereinbarung. Leitlinien zur Errichtung von Horstschutzzonen für geschützte Vogelarten im Saarland. 20 S.

Sackl, P. (1985): Der Schwarzstorch (Ciconia nigra) in Österreich - Arealausweitung, Bestandsentwicklung und Verbreitung, Vogelwelt 106(4), 121-141.

Simon, L., M. Braun, T. Grunwald, K.-H. Heyne, T. Isselbächer & M. Werner (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz (Hrsg.).

Sommerhage, M. (1997): Verhaltensweisen ausgewählter Vogelarten gegenüber Windkraftanlagen auf der Vasbecker Hochfläche (Landkreis Waldeck-Frankenberg). Vogelkundliche Hefte Edertal 23: 104-109.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) & Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (FB Naturschutz, Zentrum für Biodokumentation) (2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland- betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland, Juni 2013.

Stübing, S. & M. Korn (2018): Verhalten von Schwarzstörchen (Ciconia nigra) im Brutplatzumfeld gegenüber Windkraftanlagen - zwei Beispiel aus Hessen. Vogel und Umwelt 23: 107-114.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30.November 2007. Ber. Vogelschutz 23: 23-81.

Sudfeldt, C. R. Dröschmeister, C. Grüneberg, A. Mitschke, H. Schöpf & J. Wahl (2008): Vögel in Deutschland - 2008. DDA, BfN. LAG VSW, Münster.

Süßdorf M. (2007): Wilde Weißstörche (Ciconia ciconia) brüten wieder im Saarland. Lanius 33. S. 7-13.

Süßmilch, G., M. Buchheit, G. Nicklaus & U. Schmidt (2008): Rote Liste der Brutvögel des Saarlandes (Aves), 8. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.) (2008): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes: Atlantenreihe Bd. 4, S. 283-306.

Walz, J. (2001): Bestand, Ökologie des Nahrungserwerbs und Interaktionen von Rot- und Schwarzmilan 1996-1999 in verschiedenen Landschaften mit unterschiedlicher Milandichte: Obere Gäue, Baar und Bodensee. – Ornithol. Jahresh. Baden-Württemberg 17: 1-212.

Walz, J. (2005): Rot- und Schwarzmilan. Flexible Jäger mit Hang zur Geselligkeit. Wiebelsheim.

Weyers H. (1984): Das ehemalige Brutvorkommen des Weißstorchs (Ciconia ciconia) im Saarland. Lanius 23. S. 5-44.

Wink, U. (2009): Rotmilan Milvus milvus und Schwarzmilan M. migrans zwischen Ammer und Lech: Bestandsentwicklung und Brutbiologie. Ornithol. Anz., 49:174-192.

Roth, N., R. Klein & S. Kiepsch (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes. 9. Fassung. Minister für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, PDF-Ausgabe 2020.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112.

Gesetze und Richtlinien

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung (2005): Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 1 6. Februar 2005 (BGBl. I S. 258-317), zuletzt geändert durch Art. 22 G vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, 2576 f.)

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetzt vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. Teil I Nr. 64 S. 3434).

EG-ArtSchVO - EG-Artenschutzverordnung (2005): Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Amtsblatt der Europäischen Union L 215/1 vom 1 9.08.2005.

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 2006/105/EG vom 20. November 2006. Amtsblatt der Europäischen Union 368 - 405

EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie des Rates 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Nr. L 103 vom 25.04.1979), kodifizierte Fassung 2009/147/EG vom 30. November 2009.

Internetquellen

http://eunis.eea.europa.eu, zuletzt aufgerufen am 05.10.2021

http://egeeulen.de, zuletzt aufgerufen am 03.08.2021

8 Anhang

8.1 Tabellen

Tabelle 6: Liste der Vogelarten im 500 m-Korridor (Brutvögel und brutzeitliche Nahrungsgäste)

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Lebens-raum	Status	Rote Liste SL	Rote Liste RP	Rote Liste D	Schutz BNatSchG	Natura 2000
Turdus merula	Amsel	FBB	BV	*	*	*	§	
Motacilla alba	Bachstelze	FG	BV	*	*	*	§	
Falco subbuteo	Baumfalke	FBB	NG	3	3	3	§, §§	Art. 4 (2)
Anthus trivialis	Baumpieper	BO	BV	V	2	V	§	
Parus caeruleus	Blaumeise	BH	BV	*	*	*	§	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	FBB	BV	V	V	3	§	
Fringilla coelebs	Buchfink	FBB	BV	*	*	*	§	
Dendrocopos major	Buntspecht	BH	BV	*	*	*	§	
Coloeus monedula	Dohle	FG/BH	NG	*	*	*	§	
Sylvia communis	Dorngrasmücke	FBG	BV	*	*	*	§	
Garrulus glandarius	Eichelhäher	FBB	NG	*	*	*	§	
Pica pica	Elster	FBB	NG	*	*	*	§	
Alauda arvensis	Feldlerche	BO	BV	V	3	3	§	
Passer montanus	Feldsperling	BH	BV	V	3	V	§	
Phylloscopus trochilus	Fitis	BW	BV	*	*	*	§	
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	BH	BV	*	*	*	§	
Sylvia borin	Gartengrasmücke	FBG	BV	*	*	*	§	
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	FBB	BV	*	*	*	§	
Emberiza citrinella	Goldammer	BO	BV	*	*	V	§	
Ardea cinerea	Graureiher	FBB	NG	*	*	*	§	
Picus viridis	Grünspecht	BH	BV	*	*	*	§, §§	
Prunella modularis	Heckenbraunelle	FBG	BV	*	*	*	§	
Phasianus colchicus	Jagdfasan	BO	BV	Neoz.	*	-	§	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	FBG	BV	*	*	*	§	
Sitta europaea	Kleiber	BH	BV	*	*	*	§	
Dryobates minor	Kleinspecht	BH	[BV]	V	*	3	§	
Parus major	Kohlmeise	BH	BV	*	*	*	§	
Corvus corax	Kolkrabe	FBB	NG	*	*	*	§	
Cuculus canorus	Kuckuck		[BV]	2	*	V	§	Art. 4 (2)
Apus apus	Mauersegler	FG	NG	*	*	*	§	
Buteo buteo	Mäusebussard	FBB	NG	*	*	*	§, §§	
Turdus viscivorus	Misteldrossel	FBB	NG	*	*	*	§	
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	FBG	BV	*	*	*	§	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	FBG	BV	*	*	*	§	
Lanius collurio	Neuntöter	FBG	BV	*	V	*	§	Anh. I

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Lebens-raum	Status	Rote Liste SL	Rote Liste RP	Rote Liste D	Schutz BNatSchG	Natura 2000
Corvus corone	Rabenkrähe	FBB	BV	*	*	*	§	
Columba palumbus	Ringeltaube	FBB	BV	*	*	*	§	
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	BW	BV	*	*	*	§	
Milvus milvus	Rotmilan	FBB	NG	*	V	*	§, §§	Anh. I
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	FBB	BV	*	*	*	§	
Milvus migrans	Schwarzmilan	FBB	NG	*	*	*	§, §§	Anh. I
Turdus philomelos	Singdrossel	FBB	BV	*	*	*	§	
Regulus ignicapilla	Sommergoldhähnchen	FBB	BV	*	*	*	§	
Accipiter nisus	Sperber	FBB	BV	*	*	*	§, §§	
Sturnus vulgaris	Star	BH	BV	*	V	3	§	
Carduelis carduelis	Stieglitz	FBB	BV	*	*	*	§	
Parus palustris	Sumpfmeise	BH	BV	*	*	*	§	
Parus ater	Tannenmeise	BH	BV	*	*	*	§	
Falco tinnunculus	Turmfalke	FG/FBB	BV	*	*	*	§, §§	
Streptopelia turtur	Turteltaube	FBG	[BV]	2	2	2	§, §§	Art. 4 (2)
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	FBB	NG	V	*	*	§	
Asio otus	Waldohreule	FBB	[BV]	*	*	*	§, §§	
Pernis apivorus	Wespenbussard	FBB	NG	*	V	3	§, §§	Anh. I
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	FBG	BV	*	*	*	§	
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	BW	BV	*	*	*	§	

Erläuterungen:

Lebensraum:	FBB	Freibrüter (Bäume)
	FBG	Freibrüter (Gebüsche)
	BH	Baumhöhlenbrüter
	BW	Bodenbrüter (Wald)
	BO	Bodenbrüter (Offenland)
	FG	Fels-/Gebäudebrüter
	GE	Gewässerbewohner (Gewässerrand/Röhricht)
Status	BV	Brutvogel
	[BV]	Brutvogel in unmittelbar angrenzenden Lebensräumen
	NG	Nahrungsgast
	DZ	Durchzügler
	WG	Wintergast
	( )	Status unklar/Brutverdacht/Brutvogel in den Vorjahren
Gefährdungskategorien der Roten Liste:	0	Bestand erloschen
	1	vom Erlöschen bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Arten der Vorwarnliste
	D	Datenlage unklar
	R	Arten mit geographischer Restriktion
	Neoz.	Neozoen / Gefangenschaftsflüchtling
	ur.	unregelmäßig brütend
	*	ungefährdet
Schutzstatus:	Anh. I	geschützte Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie
	Art. 4 (2)	geschützte Art nach Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie
	§	besonders geschützte Art nach BNatSchG / Bundesartenschutzverordnung
	§§	streng geschützte Art nach BNatSchG / Bundesartenschutzverordnung
Quellen:	RYSLAVY et al. (2020), SIMON et al. (2014), ROTH et al. (2020), www.wisia.de	

Tabelle 7: Zug- und Rastvogelbeobachtungen: Quantitative Übersicht und Rangfolge aller erfassten Vogelarten

ID	Art	Individuen (gesamt)	Maximum (Beob.-tag)	Anteil (%)	Natura 2000
145	Kranich	9725	3453	37,21%	Anh. I
240	Ringeltaube	7386	1601	28,26%	
405	Buchfink	3348	610	12,81%	
399	Star	1772	290	6,78%	
276	Feldlerche	718	251	2,75%	
325	Wacholderdrossel	477	125	1,83%	
285	Rauchschwalbe	299	215	1,14%	
292	Wiesenpieper	201	85	0,77%	Art. 4 (2)
412	Bluthänfling	187	45	0,72%	
378	Kohlmeise	159	58	0,61%	
395	Saatkrähe	157	48	0,60%	
298	Bachstelze	149	26	0,57%	
406	Bergfink	123	85	0,47%	
396	Rabenkrähe	117	32	0,45%	
411	Erlenzeisig	113	23	0,43%	
326	Misteldrossel	112	43	0,43%	
394	Dohle	87	32	0,33%	
327	Rotdrossel	81	25	0,31%	
284	Mehlschwalbe	76	34	0,29%	
91	Rotmilan	69	8	0,26%	Anh. I
19	Kormoran	55	28	0,21%	
329	Singdrossel	50	9	0,19%	
168	Kiebitz	47	32	0,18%	Art. 4 (2)
291	Baumpieper	46	15	0,18%	
376	Blaumeise	46	28	0,18%	
426	Goldammer	35	14	0,13%	
391	Elster	34	14	0,13%	
242	Hohltaube	30	8	0,11%	
278	Heidelerche	29	8	0,11%	Anh. I
296	Wiesenschafstelze	27	12	0,10%	Art. 4 (2)
104	Mäusebussard	25	8	0,10%	
402	Feldsperling	25	8	0,10%	
324	Amsel	22	12	0,08%	
392	Eichelhäher	22	12	0,08%	
29	Silberreiher	21	8	0,08%	Anh. I
353	Mönchsgrasmücke	20	12	0,08%	
31	Graureiher	19	5	0,07%	

ID	Art	Individuen (gesamt)	Maximum (Beob.-tag)	Anteil (%)	Natura 2000
63	Stockente	16	8	0,06%	
302	Heckenbraunelle	14	8	0,05%	
312	Schwarzkehlchen	9	5	0,03%	
435	Rohrammer	9	5	0,03%	
309	Hausrotschwanz	8	5	0,03%	
398	Kolkrabe	8	4	0,03%	
103	Sperber	5	2	0,02%	
105	Wespenbussard	5	3	0,02%	Anh. I
118	Wanderfalke	5	2	0,02%	Anh. I
377	Tannenmeise	5	5	0,02%	
111	Fischadler	4	2	0,02%	Anh. I
117	Turmfalke	4	1	0,02%	
297	Gebirgsstelze	4	4	0,02%	
422	Kernbeißer	4	2	0,02%	
90	Schwarzmilan	3	1	0,01%	Anh. I
99	Rohrweihe	3	2	0,01%	Anh. I
410	Stieglitz	3	3	0,01%	
113	Merlin	2	2	0,01%	Anh. I
323	Ringdrossel	2	1	0,01%	
362	Zilpzalp	2	2	0,01%	
364	Regulus spec.	1	1	0,00%	
999	unbestimmt	109	25	0,42%	
	58	**26114**		**100,00%**	

Erläuterungen

Natura 2000:	Anh. I	geschützte Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie
	Art. 4 (2)	geschützte Art nach Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Foto 1

Blick auf die Anhöhe Einell mit der Bestandsanlage und dem Standort WEA 5a für das Repowering.

09. Juni 2021

Foto 2

Die Bestandsanlage ist wie die geplante neue WEA innerhalb einer großen Ackerfläche positioniert. Hier existieren noch bis Mitte Juni bodenoffene Stellen in Form von Blößen bzw. breiten Fahrspuren, die von der Feldlerche bevorzugt zur Nahrungssuche genutzt werden. Auch der Rotmilan ist an solchen Stellen vereinzelt bei der Jagd zu beobachten.

Westlich der geplante WEA schließt sich eine Mähweise an, nach Norden bzw. Nordosten ein (teils abgängiger) Fichtenbestand und weitere Gehölzflächen.

09. Juni 2021

Foto 3

In den strukturreichen Gebüschen und Vorwaldflächen an den Hängen der Anhöhe werden Klein- und Grünspecht, Waldohreule oder Kuckuck als Brutvogel nachgewiesen.

09. Juni 2021

Foto 4

Südlich der Altanlage erstreckt sich eine größere Anbaufläche mit Silphie. Während hier bis Mitte Mai noch größere Lücken bestehen, schließt sich der Bestand ab Juni vergleichsweise dicht.
Nach Süden (südlich des Weges zwischen Hahnweiler und Wolfersweiler) grenzen weitere Grünlandflächen (Mähweiden bzw. Wiesen).

Juni 2021

Für die Richtigkeit

Dipl. Geograph Günter Süßmilch

Losheim am See, den 22. Oktober 2021